

Ruhr-Universität Bochum  
Juristische Fakultät  
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

## **Stalking im Kontext mit den Betroffenen**

-

## **Entstehung, Auswirkungen, Schutz**

Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades  
Master in Criminology and Police Science

Vorgelegt von: Dominique Best  
Albrechtstraße 25  
99092 Erfurt

Matrikelnummer: 108105200942

Erstgutachter: Prof. Dr. Helmut Janssen

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Erfurt, den 29.11.2006

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>V</b>
<b>A. Einleitung</b>	<b>1</b>
I. Terminologie und praktische Bedeutung	1
II. Fragestellung der Arbeit	2
III. Aufbau der Arbeit	3
<b>B. Der kriminalpolitische Entscheidungsprozess</b>	<b>4</b>
<b>C. Organisationssoziologie nach Renate Mayntz</b>	<b>7</b>
I. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung	7
II. Das Verhältnis zwischen Verwaltung und Politik	8
III. Die Verwaltungsorganisation unter Beachtung des organisationssociologischen Ansatzes	9
IV. Die Programmentwicklung als Funktion der Ministerialverwaltung	11
<b>D. Entstehung von Stalking</b>	<b>12</b>
I. Definitionen des Stalking	12
II. Verhältnis zwischen Verfolgern und Betroffenen	14
1. Prävalenz	14
2. Erscheinungsformen und Kategorisierungen des Stalking	18
3. Die Motivationslage von Stalkern	21
4. Die Opfer	24
5. Die Täter	27
a) Klassifikation von Stalkern	27
b) Nutzen der Typologien	31
III. Kontextbezogene Gewaltphänomene	32
1. Stalking und Mobbing	33
2. Stalking und/oder häusliche Gewalt	34

<b>E. Auswirkungen von Stalking auf die Opfer und Bewältigungsreaktionen</b>	<b>37</b>
I. Psychische Auswirkungen	38
II. Körperliche Folgen	39
III. Sozialer Rückzug	41
IV. Bewältigungsreaktionen	42
<b>F. Schutz – Chancen und Grenzen einer stalkingbezogenen Gesetzgebung</b>	<b>44</b>
I. Rechtsschutz de lege lata	44
1. Strafrechtlicher Rechtsschutz	45
a) Körperverletzung, § 223 StGB	45
b) Nötigung, § 240 StGB	47
c) Bedrohung, § 241 StGB	47
d) Freiheitsberaubung, § 239 StGB	48
e) Hausfriedensbruch, § 123 StGB	48
f) Beleidigung, §§ 185 ff. StGB	49
g) Sachbeschädigung, § 303 StGB	50
h) Weitere in Betracht kommende Straftatbestände	50
i) Zusammenfassung	51
2. Zivilrechtlicher Rechtsschutz	51
a) Voraussetzungen	53
b) Rechtsfolgen von Verstößen gegen Schutzanordnungen	54
II. Prävention – Interventionen und Möglichkeiten	56
1. Handlungsstrategien für Stalking-Opfer	56
2. Allgemeine Maßnahmen auf polizeilich-präventiver Ebene	57
3. Spezielle Maßnahmen auf polizeilich-präventiver Ebene	58
a) Die Entstehung polizeilicher Sondereinheiten	58
b) Das Stalking-Projekt der Polizei Bremen	59
c) Sonstige polizeiliche Aktivitäten	63
III. Rechtsschutz de lege ferenda	64
1. Die Diskussion um die Einführung eines Stalking-Straftatbestandes	65
2. Entwicklung des Gesetzes	66
a) Entwurf des Bundesrates	67
b) Entwurf der SPD-geführten Bundesregierung	68

3. Der aktuelle Gesetzesentwurf	69
a) Materielle Regelungen	70
b) Verfahrensrecht	71
c) Stellungnahme	72
aa) Systematik	72
bb) Grundtatbestand	72
(1) Ausgestaltung als Erfolgsdelikt	73
(2) Tathandlung	73
(3) „beharrlich“	74
(4) „unbefugt“	74
(5) Die Tatbestandsalternativen des § 238 Abs. 1 StGB-E	74
(6) „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“	76
cc) Qualifikationstatbestände, § 238 Abs. 2, 3 StGB-E	76
dd) Deeskalationshaft	76
ee) Bestimmtheitsgebot	77
ff ) Verhältnismäßigkeit	79
gg) Fazit	80
IV. Schaffung eines speziellen Stalking-Straftatbestandes	80
1. Gründe, die für einen Stalking-Straftatbestand sprechen	80
2. Gründe, die gegen einen Stalking-Straftatbestand sprechen	81
3. Alternative Ansätze	85
<b>G. Ausblick und zugleich Stellungnahme</b>	<b>87</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>89</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

Gebraucht werden die üblichen Abkürzungen, vgl.

Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache,

5. Aufl., Berlin/New York 2003

## A. Einleitung

Das Phänomen „Stalking“ ist sicherlich keine neuartige Erscheinung menschlicher Verhaltensweisen,<sup>1</sup> gelangte jedoch international erst seit den letzten 15 Jahren zu rechtspolitischer Aufmerksamkeit. Die USA und Großbritannien befassen sich bereits seit Ende der 1980er Jahre mit Stalking als einem sozialen und rechtlichen Problem und der Schaffung entsprechender Straftatbestände, während Stalking in Deutschland erst in jüngster Zeit gesellschaftliche Sensibilisierung zuteil wurde. Mit der Verabschiedung des sogenannten Gewaltschutzgesetzes<sup>2</sup> Anfang des Jahres 2002 hat der deutsche Gesetzgeber einen ersten Versuch zur Verbesserung des Schutzes der Stalking-Opfer unternommen. Da dies für unzureichend befunden wurde, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, dem Phänomen des Stalking mit einer speziellen Strafvorschrift entgegenzutreten, um einen umfassenden Schutz von Stalking-Opfern gewährleisten zu können.<sup>3</sup>

### I. Terminologie und praktische Bedeutung

Der Begriff Stalking basiert auf dem englischen Verb „to stalk“<sup>4</sup>, entstammt der englischen Jägersprache und bedeutet im ursprünglichen Sinne das Heranpirschen und Einkreisen der Jagdbeute. Ein begriffliches Pendant existiert in der deutschen Sprache nicht, eine genaue deutsche Übersetzung ist nicht möglich. Der Bedeutung des englischen Wortes kommen die Verben „Nachstellen“ und „Verfolgen“

---

<sup>1</sup> Die Vorläufer des Phänomens Stalking reichen bis in die Antike zurück. In den Texten von Hippokrates, Plutarch, Cicero und vielen anderen sind schon Szenen fehlgeleiteter Liebe mit schädlichen Auswirkungen für den Betroffenen zu lesen, die man heute unter den Begriff „Stalking“ fassen würde. Exemplarisch sei hierfür an die Sage erinnert, für die Liebe der Unterweltgöttin Proserpine in den Hades zu steigen. Weitere Beispiele hierzu finden sich bei *Knecht*, Kriminalistik 2003, 364.

<sup>2</sup> Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen vom 11.12.2001 (GewSchG, BGBl. I 2001, 3513 f.)

<sup>3</sup> Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005; abrufbar unter <http://www.bundesregierung.de> (zuletzt besucht am 03.11.2006)

<sup>4</sup> Englisch „to stalk“ = anpirschen, anschleichen; „stalker“ = Pirschjäger

recht nahe.<sup>5</sup> Mittlerweile wird der Begriff des Stalking auch in Deutschland als „Umschreibung für eine fortgesetzte Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen“<sup>6</sup> verwendet.

Die praktische Bedeutung des Stalking umfasst weitaus mehr als spektakuläre und leserwirksame Medienberichte über Prominente, die von aufdringlichen Fans belästigt werden. Vielmehr handelt es sich um ein Massenphänomen,<sup>7</sup> welches sich im privaten Bereich abspielt und deren Opfer nicht im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen. Eine repräsentative Studie aus den USA belegt, dass 8 Prozent der amerikanischen Frauen und 2 Prozent der amerikanischen Männer in ihrem Leben schon einmal Opfer eines Stalkers geworden sind, wobei die Dunkelziffer wesentlich höher liegen dürfte.<sup>8</sup> Nach einer ersten epidemiologischen Untersuchung aus dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim von 2004 stellt Stalking auch in Deutschland ein erhebliches und ernstzunehmendes Problem dar.<sup>9</sup>

## II. Fragestellung der Arbeit

Die Bemühung des Gesetzgebers, Stalking-Opfer, die unter fortgesetzter Verfolgung, Belästigung und Bedrohung leiden, besser strafrechtlich zu schützen, indem eine spezielle Strafvorschrift in das Kernstrafrecht aufgenommen wird, führt zu der zentralen Fragestellung der vorliegenden Arbeit:

Kann das Strafrecht für die Opfer von Stalking die richtige und angemessene Antwort auf Stalking-Verhalten darstellen?

Hieraus ergeben sich weiterhin die folgenden Fragestellungen:

---

<sup>5</sup> *Wagner*, RuP 2005, 21

<sup>6</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247

<sup>7</sup> *Hoffmann/Wondrak*, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 49, 53

<sup>8</sup> *Vander*, KritV 2006, 81, 83; *Voß/Hoffmann/Wondrak*, *Stalking in Deutschland*, 12

<sup>9</sup> Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Pressemitteilung vom 09.12.2005; abrufbar unter <http://www.zi-mannheim.de> (zuletzt besucht am 03.11.2006)

- Was ist Stalking?
- Welche Folgen und Auswirkungen kann Stalking bei den Opfern hervorrufen?
- Welche (Rechts-)Schutzmaßnahmen kann ein Stalking-Opfer ergreifen?
- Kann ein Stalking-Straftatbestand einen umfassenden Schutz von Stalking-Opfern gewährleisten?

### III. Aufbau der Arbeit

Dem allgemeinen Überblick dieser Arbeit soll die folgende Skizzierung der Kapitelinhalte dienen.

Zunächst wird der kriminalpolitische Entscheidungsprozess, der ursächlich für die Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes ist, dargestellt und dessen Bedeutung für die Organisationssoziologie von *Renate Mayntz* aufgezeigt (B.).

Anschließend wird die Organisationssoziologie von *Mayntz* zur Programmentwicklung vorgestellt, wobei ihr Werk „Soziologie der öffentlichen Verwaltung“ als theoretischer Bezugsrahmen dient (C.).

Grundlage der Programmentwicklung ist die Problemwahrnehmung, wobei vorliegend der Fragestellung nachzugehen ist, wie Stalking entsteht (D.). Im Rahmen einer Zielfestlegung ist auf die Auswirkungen und Folgen des Stalking auf die Opfer und deren Bewältigungsreaktionen einzugehen (E.).

Danach werden die Chancen und Grenzen einer stalkingbezogenen Gesetzgebung aufgezeigt, wobei einerseits auf bestehende (Rechts-)Schutzmöglichkeiten auf Opferseite eingegangen und andererseits die Diskussion um die Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes dargestellt wird (F.).

Abschließend erfolgen ein Ausblick und zugleich eine Stellungnahme (G.).



Zielstellung dieser Arbeit ist, neben der Einführung in die Thematik des Phänomens Stalking, Interventionen und Möglichkeiten aufzuzeigen, die geeignet sind, die in der Bundesrepublik Deutschland noch überwiegend defizitäre Vorgehensweise im Umgang mit Stalking-Opfern zu verbessern.

## **B. Der kriminalpolitische Entscheidungsprozess**

Als Teil der Politik umfasst Kriminalpolitik den kriminalrechtlich verankerten Schutz der Gesellschaft und des einzelnen Bürgers und findet seit jeher ihren Schwerpunkt in der Erneuerung des Strafrechts, der Reform der Strafrechtspflege und des Strafsystems. Ihr obliegt es, relevante Sachfragen rational zu erörtern, um die Aufgabe des Gesellschafts- und Rechtsgüterschutzes optimal erfüllen zu können.<sup>10</sup> Die Kriminalpolitik ist sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung wie auch auf derjenigen der Gesetzesanwendung grundsätzlich veranlasst, der allgemeinen Entwicklung informeller Normen und Wertungen und den darin begründeten sozialpsychologischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt sich der kriminalpolitische Willensbildungs- und Entscheidungsprozess nach vielfältigen Faktoren, wie beispielsweise nach verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Grundsätzen sowie ökonomischen, soziologischen und psychologischen Elementen.<sup>11</sup> Eine Rolle kann aber auch die Reflektion der öffentlichen Meinung spielen. Beispielsweise gilt der Opferschutz als eine der dringlichen kriminalpolitischen Aufgaben der Gegenwart.<sup>12</sup>

Das Phänomen Stalking ist in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, insbesondere fand es in den Print- und TV-Medien starke Beachtung.<sup>13</sup> Vor allem spektakuläre Fälle mit Todesfolge haben die Debatte bezüglich der Einführung eines Stalking-Straftatbestandes angeheizt. Ein Grund hierfür mag sein, dass

---

<sup>10</sup> *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 280

<sup>11</sup> *Eisenberg*, Kriminologie, § 2 Rn. 13

<sup>12</sup> *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 285

<sup>13</sup> Nachweise bei *Gazeas*, KJ 2006, 247, 248 Fn. 6

Stalking durch die Vernetzung mit anderen, bereits etablierten sozialen Problemen – wie etwa Gewalt gegen Frauen<sup>14</sup> – eine besondere Dynamik erfährt. Stalking kann als Vorläufer und/oder als Fortsetzung häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch und Gewalt gegen Frauen interpretiert werden, womit das Aufgreifen von allgemeinen Unsicherheitsgefühlen und der Angst vor Gewalt als relevante Probleme verbunden sind.<sup>15</sup> Ferner markiert Stalking die Veränderungen der Bewertung von sozialen Beziehungen. Die bisher weitgehend als „Privatsache“ abgetane Regulierung persönlicher Beziehungen wird nunmehr als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen. Die Veränderung in der Wertorientierung und die Herausbildung neuer Schutzbedürfnisse können dabei Neukriminalisierungen begründen.<sup>16</sup>

Stalking rührt an Sicherheit und Sicherheitsgefühlen – an Bereichen, die rechtspolitisch ein hohes Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit versprechen.<sup>17</sup> Die Gesetzgebung wird dann „vor allem von Skandalisierungsstrategien [getrieben], in denen Tötungsdelikte aufgegriffen werden, deren Vorläufer in Stalking gesehen und die als verhinderbar bezeichnet werden, hätte es denn ein Gesetz gegeben, das repressive Interventionen und strafrechtliche Sanktionierung bereits vor der Gewalttat zugelassen hätte“<sup>18</sup>. Die damit einhergehende Kriminalitätsfurcht bedingt den kriminalpolitischen Entscheidungsprozess, da „dem Gewaltmonopol des Staates die Verpflichtung entspricht, dem Bürger ein Leben ohne Angst vor tatsächlicher oder vermeintlicher Bedrohung (auch solcher durch Straftaten: Kriminalitätsfurcht) möglich zu machen“<sup>19</sup>. Bedrohtheitsgefühle lösen dann die kriminalpolitische

---

<sup>14</sup> Am 24.02.2000 hat die Bundesregierung einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorgelegt (vgl. BT-Drs. 14/2812 vom 24.02.2000). Ein wesentlicher Teil des Aktionsplanes sind insbesondere die gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Am 01.01.2002 ist in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung in Kraft getreten (Gesetz vom 11.12.2001, BGBl. I 2001, 3513 ff.).

<sup>15</sup> *Albrecht*, FPR 2006, 204

<sup>16</sup> *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 576

<sup>17</sup> *Albrecht*, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 12, 38

<sup>18</sup> *Albrecht*, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 12, 14

<sup>19</sup> *Schwind*, *Kriminologie*, § 20 Rn. 14

Forderung aus, Stalking als Kriminalunrecht in das Strafrecht einzustellen. Eine Stalking-Gesetzgebung, die durch die Opferperspektive befördert wird, hat sich folglich an Opferinteressen zu orientieren und soll zur Verstärkung des Sicherheitsgefühls beitragen; Strafrecht wird als Mittel gegen Angst eingesetzt.<sup>20</sup> Letztlich kann ein solcher Straftatbestand nur als Ergebnis eines kriminalpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses betrachtet werden, in welchem der Gesetzgeber Wachsamkeit, Handlungsfähigkeit und Entschlossenheit demonstrieren kann. Die Entscheidung zur Setzung oder Nichtsetzung strafrechtlicher Normen wird wohl von denjenigen Gruppen und Institutionen getroffen, die hierzu die erforderliche Macht besitzen. Betrachtet man dabei, woher für die vorliegende Problematik etwaige Programmanstöße zur Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes<sup>21</sup> kamen und inwieweit eine Umsetzung<sup>22</sup> auf parlamentarischer Ebene bislang erfolgte, können die Ansätze der Organisationssoziologie nach *Renate Mayntz* herangezogen werden. Deren Grundsätze zur Programmentwicklung lassen sich auf die Zielstellung des deutschen Gesetzgebers, den Schutz von Stalking-Opfern mittels der Schaffung eines Anti-Stalking-Gesetzes zu verbessern, übertragen. Wenn man nun diese kriminalpolitische Aufgabe als Programm versteht, sind auch die Grundsätze von *Mayntz* zur Implementation, d.h. der Durchführung der Programme, zu berücksichtigen. Insbesondere ist nach *Mayntz* hierfür die Frage der Effizienz von besonderer Bedeutung, die es auch bei der Einführung eines Stalking-Straftatbestandes zu berücksichtigen gilt. Eine Androhung und Verhängung von Kriminalstrafmaßnahmen ist nämlich nur dann zulässig, wenn bestimmte rechtspoli-

---

<sup>20</sup> *Albrecht*, FPR 2006, 204

<sup>21</sup> Mitte des Jahres 2004 hat das Bundesland Hessen einen ersten Gesetzesantrag vorgelegt (Initiative Hessens vom 05.07.2004, vgl. BR-Drs. 551/04). Ein anderer Entwurf wurde von der früheren SPD-geführten Bundesregierung vorgelegt (Referentenentwurf vom 15.04.2005, der zunächst in der 15. Legislaturperiode als Regierungsentwurf am 12.08.2005 in das Gesetzgebungsverfahren [BR-Drs. 617/05] und in der neuen Legislaturperiode erneut eingebracht wurde [BT-Drs. 16/575 vom 08.02.2006]). Schon hieran zeigt sich die Bedeutung der Ministerialverwaltung im Gesetzgebungsprozess, die von *Mayntz* umfassend dargestellt wird.

<sup>22</sup> Bislang wurde kein Gesetzesentwurf formell ratifiziert.

tische Grundsätze, wozu auch das Effizienzprinzip<sup>23</sup> zählt, beachtet werden.<sup>24</sup> Die Implementationsforschung wiederum bietet eine Möglichkeit zur Erfolgskontrolle, die sich auf den Prozess des Programmvollzuges oder die Wirkungen von Interventionsprogrammen wie Erfolg, Bewährung und Effizienz bezieht.<sup>25</sup>

### **C. Organisationssoziologie nach Renate Mayntz**

Gegenstand des hier maßgebenden Werkes<sup>26</sup> von *Renate Mayntz* ist die öffentliche Verwaltung aus soziologischer Sichtweise. Unter dem Begriff „öffentliche Verwaltung“ ist ein „Komplex von Organisationen, von konkreten sozialen Gebilden“<sup>27</sup> zu verstehen. *Mayntz* trennt ihre Untersuchung der öffentlichen Verwaltung in die gesamtgesellschaftliche Perspektive (Systemperspektive) und die Betrachtungsebene Organisation (Organisationsperspektive).

#### **I. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung**

Nach der gesamtgesellschaftlichen Perspektive lassen sich die Staatsfunktionen nach *Mayntz* in fünf zentrale Aufgabenkategorien zusammenfassen:

- Regelung der Beziehungen zwischen einer Gesellschaft und ihrer Umwelt;
- Regelung der Beziehungen unter den Systemmitgliedern;
- Sicherung der Handlungsfähigkeit des politisch-administrativen Systems;
- Versorgungs- und Dienstleistungen;

---

<sup>23</sup> Das Effizienzprinzip verlangt auch die Berücksichtigung der Effektivität von Rechtsnormen. Vgl. *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 282

<sup>24</sup> *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 282

<sup>25</sup> *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 572

<sup>26</sup> „Soziologie der öffentlichen Verwaltung“, 4. Aufl. 1997

<sup>27</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 1

- Steuerung der gesellschaftlichen Entwicklung auf bestimmte Ziele hin.<sup>28</sup>

Das beobachtbare Verwaltungshandeln kann dabei weiterhin in vierfacher Hinsicht charakterisiert werden:

- nach dem Aufgabenbereich, zu dem es gehört;
- ob es innerhalb dieses Aufgabenbereichs die politische oder die administrative Funktion erfüllt;
- ob es konditional- oder zweckprogrammiert ist, und
- welche Instrumente dabei verwendet werden.<sup>29</sup>

## II. Das Verhältnis zwischen Verwaltung und Politik

Das Verhältnis zwischen Verwaltung und Politik ist nach *Mayntz* durch die „Spannung zwischen der politischen Neutralität und der politischen Verantwortung der Verwaltung“<sup>30</sup> gekennzeichnet. Bei der Beantwortung der Frage, „wie die politischen Institutionen, denen die Funktion der Willensbildung und Zwecksetzung zugewiesen ist, die zur Verselbständigung neigende Verwaltung steuern und kontrollieren können“, ist zu berücksichtigen, dass in demokratisch verfassten Gesellschaften Parlament und Regierung die wesentlichen Instanzen zentraler politischer Steuerung und Kontrolle sind.<sup>31</sup> Eine der Einflussnahmemöglichkeiten liegt in der legislativen Steuerung; „bei ihr spielt das Parlament als Gesetzgeber eine besondere Rolle“<sup>32</sup>. Allerdings gewinnt aufgrund der Vielzahl und Komplexität der regelungsbedürftigen Materien die Ministerialverwaltung im Gesetzgebungsprozess an zunehmender Bedeutung, was sich beispielsweise darin ausdrückt, „dass etwa in der Bundesrepublik die Mehrzahl der

---

<sup>28</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 44

<sup>29</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 59

<sup>30</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 66

<sup>31</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 74

<sup>32</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 74

im Parlament behandelten Gesetzesvorlagen [...] von der Regierung eingebracht und das heißt in den Ministerien ausgearbeitet wird“.<sup>33</sup>

### III. Die Verwaltungsorganisation unter Beachtung des organisationssoziologischen Ansatzes

Nach der Organisationsperspektive stellt „die öffentliche Verwaltung eines Landes [...] ein organisatorisches Makrosystem dar, dessen Elemente, die einzelnen Behörden, selbst wiederum Organisationen sind“<sup>34</sup>. Der Begriff der Organisationen wird hier im soziologischen Sinne benutzt, wonach dieser Begriff einen bestimmten „Typ sozialer Gebilde [meint], die deutlich von ihrer sozialen Umwelt abgegrenzt sind (angebbarer Mitgliederkreis), eine differenzierte Binnenstruktur besitzen und an der Verfolgung spezifischer Zwecke bzw. der Erfüllung umrissener Aufgaben orientiert sind“.<sup>35</sup> Bei der Analyse des organisatorischen Makrosystems der öffentlichen Verwaltung wird bei funktioneller und politischer Differenzierung deutlich, wie sich die Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Elementen vollzieht. Eine solche findet beispielsweise bei der Verteilung der verschiedenen Funktionen der öffentlichen Verwaltung auf die einzelnen Ebenen statt. Hauptsächliche Funktionen sind: „Beobachtung (Problemwahrnehmung) und Informationssammlung, Entwicklung von Handlungsprogrammen (Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, Planung usw.) und die Implementation, d.h. die Durchführung von Programmen“.<sup>36</sup> Die Arbeitsteilung führt jedoch zu funktionellen Abhängigkeiten zwischen den Ebenen und Behörden, welche Konflikte verursachen können. Erforderlich ist folglich ein hoher Bedarf an Koordination und Kooperation, wobei sowohl politische Zentralisierung als auch Dezentralisierung *Mayntz* zufolge durch Vor- und Nachteile gekennzeichnet sind.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 75

<sup>34</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 82

<sup>35</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 82

<sup>36</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 84 f.

<sup>37</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 86 f.

Jedoch besteht die „Tendenz zur Aufrechterhaltung, ja zur beständigen Rekonstituierung des bürokratischen Grundmusters“.<sup>38</sup>

Kritikwürdig ist die geringe Effizienz<sup>39</sup> von Organisationen der öffentlichen Verwaltung.<sup>40</sup> Nach *Mayntz* lassen sich die mit dem öffentlichen Charakter von Verwaltungsorganisationen zusammenhängenden Gründe mangelnder Effizienz unter fünf Punkten abhandeln:

- Kennzeichen der Organisationen der öffentlichen Verwaltung ist ihre politische Abhängigkeit, Aufgaben werden zugewiesen und können nicht aus eigener Initiative verändert werden, auch wenn sich die Durchführung als besonders kostspielig oder gar unwirksam herausstellt.<sup>41</sup>
- Für die Behörde gilt die Unabhängigkeit vom Markterfolg, d.h. der Bestand der einzelnen Behörde und die Höhe ihrer verfügbaren Ressourcen hängt jedenfalls nicht von ihrer Effizienz ab.<sup>42</sup>
- Des Weiteren ist die jeweilige Behördenleitung personalwirtschaftlichen Restriktionen unterworfen, die sie daran hindert, den Personaleinsatz flexibel und kostengünstig gestalten zu können.<sup>43</sup>
- Auch das „an kameralistischen Grundsätzen orientierte, auf die Maximierung der administrativen Kontrollfunktion abgestellte Haushaltswesen (Budgetaufstellung, Mittelverwaltung)“ wirkt sich effizienzmindernd aus.<sup>44</sup>
- Zudem ergeben sich Beeinträchtigungen „durch gravierende Probleme bei der quantitativen Erfolgsbeurteilung“. Schließ-

---

<sup>38</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 123

<sup>39</sup> „Effizienz ist ein relationaler Begriff und bezieht sich auf die Aufwands-/Ertragsrelation (bzw. das Input/Output-Verhältnis). Der Begriff ist zunächst nur eine Leerformel und das, was man als ‚Aufwand‘ bzw. als ‚Ertrag‘ berücksichtigen will, kann eng oder weit definiert sein.“ Hierzu *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 126

<sup>40</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 126

<sup>41</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 127

<sup>42</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 128

<sup>43</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 129 f.

<sup>44</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 130

lich ist bei einer Erfolgskontrolle am Ende schwer zu sagen, ob Mängel der Zielerreichung an Programmfehlern liegen oder ob eine vermeidbare unrationelle oder ineffektive Programmdurchführung dafür verantwortlich ist.<sup>45</sup>

#### IV. Die Programmentwicklung als Funktion der Ministerialverwaltung

Wie bereits angesprochen,<sup>46</sup> ist „ein Modell der Funktionsteilung zwischen politischem und administrativem Sektor, in dem Willensbildung und Programmentwicklung dem ersteren vorbehalten wäre“<sup>47</sup>, zumindest heute wirklichkeitsfremd. Die Programmentwicklung, d.h. der Entwurf von Gesetzen und Gesetzesnovellen, die Entwicklung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften und die Planung stellen eine wesentliche Funktion der obersten Behörden der staatlichen Zentralverwaltung dar. In Deutschland „ist die Programmentwicklung [...] vor allem in den Bundesministerien eine wesentliche Funktion“.<sup>48</sup> Nicht notwendigerweise bedeutet die Erfüllung von Aufgaben der Programmentwicklung durch die Bundesministerien eine Loslösung dieses Prozesses von politischen Entscheidungskriterien, was „auch die Beschreibung des Beitrags der Ministerien zur Programmentwicklung als ‚Entscheidungsvorbereitung‘“<sup>49</sup> andeutet. Die Programmentwicklung verläuft zwar arbeitsteilig zwischen verschiedenen Institutionen, ist aber dennoch ein zusammenhängender Prozess, wobei politische Willensbildungs- und administrative Entscheidungsvorgänge eng ineinander greifen. Der Prozess der Programmentwicklung lässt sich analytisch in fünf Phasen gliedern:

- Problemwahrnehmung
- Zielfestlegung
- Feststellung von Lösungsalternativen

---

<sup>45</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 131

<sup>46</sup> siehe unter C.II.

<sup>47</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 181

<sup>48</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 183

<sup>49</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 184



- Alternativenauswahl und
- Ratifizierung der Entscheidung.<sup>50</sup>

Kommen Gesetzesinitiativen aus dem Parlament selbst, liegt der Beitrag der Ministerien vor allem in der Feststellung von Lösungsalternativen. Gesetzesinitiativen, die nicht vom Parlament kommen, können von diesem, die Alternativenauswahl über die Tätigkeit in den Ausschüssen modifizierend, beeinflusst werden. Letztendlich verbleibt dem Parlament immer die Aufgabe der formellen Ratifizierung.<sup>51</sup> Die Ministerialverwaltung ist nach *Mayntz* der Teil im politisch-administrativen System, „der die meisten in die Programmentwicklung eingehenden Informationen sucht und verarbeitet, wobei sie zugleich als wichtigste Informationsquelle insbesondere für die Regierung und die Regierungsfaktionen dient“.<sup>52</sup>

#### **D. Entstehung von Stalking**

Im Rahmen des Prozesses der Programmentwicklung nach *Mayntz* erfolgt in Phase 1 die Problemwahrnehmung. Vorliegend bedeutet dies die Beantwortung der Fragen nach der begrifflichen Definition sowie der Entstehungsweise von Stalking.

##### I. Definitionen des Stalking

Im Kontext der Jagdwilderei (§ 292 StGB) ist Nachstellen „das Auf-dem-Anstand-stehen, das Heranpirschen, das Verfolgen, [...], also jede Handlung, mit welcher der Täter nach seiner Vorstellung zum Fangen, Erlegen oder Sich-Zueignen unmittelbar ansetzt“<sup>53</sup>. Wie ist dieser Begriff aber nun im übertragenen Zusammenhang, bezogen auf eine fortgesetzte Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung einer anderen Person zu bestimmen?

---

<sup>50</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 184

<sup>51</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 184

<sup>52</sup> *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 206

<sup>53</sup> *Tröndle/Fischer*, StGB, § 292 Rn. 11

Bisher ist weder eindeutig noch übereinstimmend beschrieben, was sich hinter der Begrifflichkeit des Stalking verbirgt. Eine allgemeingültige Definition des Stalking gibt es bisher nicht. Auch das GewSchG stellt keine Legaldefinition dieses Begriffs auf.<sup>54</sup>

Die gesetzlichen Definitionen von Stalking, die in den USA<sup>55</sup> von Staat zu Staat variieren, werden als „das vorsätzliche, böswillige und wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer anderen Person, das deren Sicherheit bedroht“, zusammengefasst. Nach dem „Model Antistalking Law“ des US-amerikanischen Justizministeriums handelt es sich bei Stalking um ein Verhalten,

- „das aus dem fortwährenden Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen) oder fortwährenden Bedrohungen besteht,
- das mindestens zweimal vorgekommen ist,
- das Drohverhalten einschließt, sowohl explizite als auch implizite Drohungen,
- das gegen eine Person oder Familienmitglieder einer Person gerichtet ist und
- das bei dem Opfer starke Furcht hervorruft“.<sup>56</sup>

Bereits hier wird deutlich, dass Stalking offenbar auf die verschiedenste Art und Weise erfolgen kann. Problematisch stellt sich vor allem „der Übergang zwischen Stalking und möglicherweise lästigen, aber noch sozialadäquaten Verhaltensweisen“<sup>57</sup> dar. Kann denn schon der zweite unerwünschte Anruf des Ex-Partners Stalking darstellen? Was ist mit den Fällen, in denen sich die Betroffenen in den ersten Trennungswochen befinden und wegen gemeinsamer Kinder oder Güter noch ein berechtigtes Interesse einer Seite nach Kontakt besteht? Auch kann fraglich sein, ob ein „Täter“<sup>58</sup> erfasst, welche Angst

---

<sup>54</sup> *Rinio*, Kriminalistik 2002, 531

<sup>55</sup> In den USA hatten bereits 1993 alle Bundesstaaten Anti-Stalking-Gesetze verabschiedet; der Bund folgte im Jahr 1996. Vgl. *Albrecht*, FPR 2006, 204 f.

<sup>56</sup> *Bettermann*, Krim. Journal 2003, 267

<sup>57</sup> *Bettermann*, Krim. Journal 2003, 267

<sup>58</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die maskuline Form verwendet.

er beim Opfer durch seine Verhaltensweisen auslöst. Zudem kann der Übergang von Stalking und lästiger, aber noch sozialadäquater Verhaltensweise vom subjektiven Erleben der Zielperson abhängen. Umso niederschwelliger Stalking also definiert wird, umso mehr können die Grenzen des Begriffs verschwimmen.<sup>59</sup> Aus diesen Gründen fällt es ersichtlich schwer, eine konkrete und sinnvoll handhabbare Definition des Stalking zu entwickeln.

Die in der Fachliteratur angebotenen Definitionen<sup>60</sup> gehen von unterschiedlichen Standpunkten der Betrachtung aus, indem entweder auf das Täterverhalten, die Motivation des Täters, auf die Auswirkungen beim Opfer oder auf die Kontinuität bzw. Häufigkeit der Tathandlungen abgestellt wird. Als gemeinsames Ergebnis der verschiedenen Definitionen ist unter Stalking eine Konstellation von Verhaltensweisen zu verstehen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie auf die Beeinträchtigung des Verhaltens einer anderen Person abzielen, von den Geschädigten als unerwünscht oder belästigend wahrgenommen werden und bei ihnen Angst, Sorge oder Panik auslösen.<sup>61</sup>

## II. Verhältnis zwischen Verfolgern und Betroffenen

Die Art der Beziehung zwischen Betroffenen und Verfolgern besitzt eine nicht unbeträchtliche Differenzierungskraft zwischen verschiedenen Gruppen von Stalking-Fällen, auf die im Folgenden, neben der Prävalenz, den Erscheinungsformen und Kategorisierungen des Stalking, eingegangen werden soll.

### 1. Prävalenz

Aufgrund der bisher vorliegenden Studien zur Prävalenz wird Stalking als ein weit verbreitetes und ernstzunehmendes Problem betrachtet, welches in den unterschiedlichsten Situationen und Formen auftreten

---

<sup>59</sup> Winterer, FPR 2006, 199, 200

<sup>60</sup> Hierzu beispielsweise von Pechstaedt, Stalking, 18 ff.; Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 10

<sup>61</sup> Bettermann, Krim. Journal 2003, 267, 268

kann. Abhängig von der Definition des Phänomens Stalking und der methodischen Herangehensweise zeigen Studien eine erhebliche Spannbreite bei der Einschätzung der Prävalenzraten.

Eine im Jahr 1998 publizierte Studie sorgte für die internationale Beachtung darüber, welche große Verbreitung Stalking besitzt.<sup>62</sup> In den USA wurde im Rahmen einer nationalen Umfrage zu Gewalt gegen Frauen („National Violence Against Women Survey“) eine großangelegte Repräsentativstudie durchgeführt, in welcher 8000 Frauen und 8000 Männer telefonisch u.a. zu Stalking-Erfahrungen befragt wurden. Unter Zugrundelegung der Definitionskriterien des „Model Antistalking Law“<sup>63</sup> gaben 8 Prozent der Frauen und 2 Prozent der Männer an, schon einmal in ihrem Leben gestalkt worden zu sein. Innerhalb der vergangenen 12 Monate (sogenannte 12-Monats-Prävalenz) waren in dieser Studie 1 Prozent der Frauen und 0,4 Prozent der Männer gestalkt worden.<sup>64</sup> Der British Crime Survey aus dem Jahre 1998 umfasste eine Repräsentativstichprobe von 9.988 Personen. Unter Zugrundelegung einer weitergefassten Variante<sup>65</sup> des Begriffes Stalking, ergab sich eine Stalking-Prävalenz von 16 Prozent bei den Frauen und knapp 7 Prozent bei den Männern.<sup>66</sup> Die 12-Monats-Prävalenzen betragen 2,7 Prozent für Frauen und 0,9 Prozent für Männer, lagen also etwa doppelt so hoch wie die amerikanischen Prävalenzen.<sup>67</sup> Eine weitere epidemiologische Untersuchung fand in Australien statt, in welcher 1.800 Personen schriftlich befragt wurden. Unter Zugrundelegung der australischen Anti-Stalking-Gesetzgebung wurden als Untergrenze mindestens 2 unerwünschte Belästigungen verlangt, die Angst bei den Betroffenen auslösten. Die generelle Stal-

---

<sup>62</sup> Hoffmann, Stalking, 10

<sup>63</sup> Siehe hierzu unter D. I.

<sup>64</sup> Löbmann, MschKrim 2002, 25, 27

<sup>65</sup> Stalking wurde insoweit beschrieben, dass eine Person zum Ziel einer andauernden und unerwünschten Aufmerksamkeit werden muss; ein Gefühl von Furcht war nicht notwendig.

<sup>66</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 12

<sup>67</sup> Löbmann, MschKrim 2002, 25, 27

king-Rate betrug 23 Prozent, der Anteil weiblicher Betroffener lag bei 32 Prozent, der Anteil männlicher Opfer bei 13 Prozent.<sup>68</sup>

Bezüglich der Dauer des Stalking ermittelte die amerikanische Repräsentativstudie einen Mittelwert von 1,8 Jahren. Nach dem British Crime Survey wird ein Fünftel der Opfer ein Jahr oder länger gestalkt, ein Viertel zwischen einem und drei Monaten und ein Drittel weniger als einen Monat.<sup>69</sup>

Bei der Bewertung der Prävalenzraten zeigt sich, dass diese teilweise von externen Faktoren abhängig sind. Zum einen variierten Art und Größe der Stichproben bei den Untersuchungen, zum anderen basierten sie auf abweichenden Definitionen. Gleicht man jedoch die den Untersuchungen zugrunde liegenden abweichenden Definitionen an, ergeben sich durchaus vergleichbare Zahlen. Bedenkt man vor dem Hintergrund, dass repräsentative Untersuchungen von 3 verschiedenen Kontinenten definitionsbereinigt ähnliche Prävalenzraten aufweisen, kann für Deutschland eine entsprechende Verbreitung in der Bevölkerung vermutet werden.<sup>70</sup>

Außerhalb des englischsprachigen Raums stehen die Forschungen zur Häufigkeit und Tragweite des Phänomens Stalking noch eher am Anfang. Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim veröffentlichte im August 2004 die Ergebnisse der ersten Umfrage zum Thema Stalking in Deutschland (ZI-Studie), die vergleichbare Ergebnisse mit anderen Ländern aufweist. Diese Studie untersuchte erstmals in einer Bevölkerungsstichprobe einer mittelgroßen deutschen Stadt Häufigkeit, Ausprägung und Auswirkung von Stalking. Dazu wurden aus der Einwohnermeldedatei der Stadt Mannheim jeweils 1.000 Frauen und 1.000 Männer im Alter von 18 bis 65 Jahren zufällig ausgewählt und ein zweiteiliger Fragebogen zugesandt.<sup>71</sup> In der ZI-Studie wurde Stalking dann angenommen, „wenn es zu mindestens zwei unerwünschten Kontaktaufnahmen mit multiplen Verhaltensweisen

---

<sup>68</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 12 f.

<sup>69</sup> *Löbmann*, MschKrim 2002, 25, 28

<sup>70</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 13

<sup>71</sup> *Dreßing/Kühner/Gass*, in: Psychologie des Stalking, 27

(mindestens zwei verschiedenen) gekommen war, diese Verhaltensweisen mindestens über zwei Wochen anhielten und bei dem Betroffenen Angst auslösten“<sup>72</sup>. Es antworteten 679 Personen (34,2 %), wobei die Gruppe der antwortenden Personen bezüglich soziodemographischer Kriterien weitgehend der Gesamtgruppe entsprach.<sup>73</sup> Nach den aufgestellten Definitionskriterien fand sich, dass 11,6 Prozent der Befragten mindestens einmal in ihrem Leben Opfer eines Stalkers waren, wobei der Anteil weiblicher Betroffener bei 87,2 Prozent lag, der Anteil männlicher Opfer bei 12,8 Prozent. Bei 68 Prozent der Stalking-Opfer dauerte die Verfolgung und Belästigung länger als einen Monat, bei 24,4 Prozent sogar länger als ein Jahr.<sup>74</sup>

Ähnliche Ergebnisse erbrachte die Darmstädter Stalking-Studie. Die „Arbeitsgruppe Stalking“, die der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt angegliedert ist, befasst sich mit der Erforschung und empirischen Erfassung von Stalking in Deutschland. Um Erkenntnisse über Stalking hinsichtlich Prävalenz, Dauer, Verlauf, Auswirkungen und Folgen für die Betroffenen zu erhalten, wurden im Rahmen einer eigens für diese Untersuchung eingerichteten Internetseite<sup>75</sup> sowohl Stalking-Opfer als auch Täter befragt. Die Sammlung der Daten erfolgte im Zeitraum Juli 2002 bis Mai 2004. Hierbei konnten die Profile von 551 Opfern und 98 Stalkern dokumentiert werden.<sup>76</sup> Auch in dieser Studie zeigte sich, dass Stalking seiner Natur nach kein kurzzeitiges Ereignis ist, da die Verfolgung bei noch nicht beendetem Stalking im Durchschnitt bereits fast 2 Jahre andauerte. Die Dauer bei beendetem Stalking betrug im Durchschnitt ca. 28 Monate, wobei diese von einem Monat bis zu 30 Jahren reichte.<sup>77</sup>

---

<sup>72</sup> Dreßing/Kühner/Gass, in: Psychologie des Stalking, 27, 28

<sup>73</sup> Dreßing/Kühner/Gass, in: Psychologie des Stalking, 27, 28

<sup>74</sup> Dreßing/Kühner/Gass, in: Psychologie des Stalking, 27, 28

<sup>75</sup> Unter <http://www.stalkingforschung.de> konnte der Fragebogen der Darmstädter Stalking-Studie abgerufen werden.

<sup>76</sup> Wondrak/Meinhardt/Hoffmann/Voß, in: Psychologie des Stalking, 45, 46 f.; Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 31 f.

<sup>77</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 141

Die vorliegenden Ergebnisse der beiden deutschen Studien stützen die Annahme, dass Stalking in Deutschland gleichfalls ein relevantes Problem darstellt.

## 2. Erscheinungsformen und Kategorisierungen des Stalking

Charakteristisch für Stalking ist, dass sich die Täter vielfältiger und unterschiedlicher Methoden der Verfolgung, Belästigung und Bedrohung bedienen. Dabei setzt sich das Verhalten des Stalkers aus einer Vielzahl zum Teil stark heterogener Einzelhandlungen zusammen, die häufig erst durch ihre Kombination und Wiederholung zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Opfers werden.<sup>78</sup> Die Erscheinungsformen derartiger Beeinträchtigungen des Opfers sind mannigfaltig, da Stalking-Handlungen einzeln oder auch kumulativ vorgenommen werden können. Aufgrund der möglichen Bandbreite von Stalking-Verhaltensweisen ist es unmöglich, alle aufzählen zu können; solche können beispielsweise das Verfolgen des Opfers, Überwachung seiner Wohnung oder seines Arbeitsplatzes, demonstrative ständige Anwesenheit, Hausfriedensbruch, Telefonanrufe, Faxsendungen, das Schicken von Briefen oder E-Mails, Sachbeschädigungen oder gar Körperverletzungen umfassen.<sup>79</sup> Betrachtet man die Stalking-Handlungen isoliert, dürften diese als geringfügig gelten; so stellen beispielsweise die Zusendung von Briefen oder ein Telefonanruf sozial adäquate Verhaltensweisen dar. Die eigentliche Wirkung des Stalking folgt aus der Kumulation verschiedener und wiederholter Tathandlungen; erst die ständige Wiederholung der Zusendung von Briefen und/oder von unerwünschten Telefonanrufen zeichnen den zermürbenden und bedrohlichen Charakter des Phänomens Stalking aus. Folglich lässt erst die Kumulation das Bedrohliche des Stalking entstehen, wobei jedoch Stalking überwiegend wohl nicht durch explizite Drohungen charakterisiert ist. „Vielmehr ist es das durch bestimmtes Verhalten vermittelte

---

<sup>78</sup> Löbmann, MschKrim 2002, 25, 26

<sup>79</sup> Ausführlich zu den Stalking-Handlungen im Einzelnen von Pechstaedt, Stalking, 30 ff.

Gefühl der Bedrohung, das Stalking eigen ist.“<sup>80</sup> Auch kann trotz der Vielzahl der zum Teil stark heterogenen Verhaltensweisen von einem komplexen Täterverhalten gesprochen werden, dem in seiner Gesamtheit stets das Handlungsziel gemein ist, einseitig bewusst, fortwährend und mit hoher Intensität den Kontakt mit dem Opfer zu suchen.<sup>81</sup>

Dass Stalking-Verhaltensweisen nicht als isolierte Phänomene betrachtet werden können, ergaben auch diesbezügliche Studien, wonach Stalker durchschnittlich drei bis fünf unterschiedliche Stalking-Methoden benutzten.<sup>82</sup> Die ZI-Studie zeigte ebenfalls, dass meistens unterschiedliche Stalking-Mittel in Kombination zum Einsatz kommen, wobei die Opfer im Durchschnitt etwa fünf verschiedenen Methoden der Verfolgung, Beeinträchtigung und Belästigung ausgesetzt waren. Als ein relativ gleichförmiges Grundmuster an Stalking-Verhaltensweisen kommen am häufigsten unerwünschte Telefonanrufe (78,2 %), Drohungen (34,6 %), Herumtreiben in der Nähe (62,6 %), Auflauern (24,4 %) und Verfolgen zum Einsatz (38,5 %). Es fand sich zudem eine hohe Intensität der Verfolgung und Beeinträchtigung. In 35 Prozent der Fälle waren die Opfer mehrmals wöchentlich unerwünschten Kontaktaufnahmen ausgesetzt, in 16 Prozent der Fälle waren sie sogar mit mehrmals täglichen Kontaktversuchen der Stalker konfrontiert.<sup>83</sup> Ähnliche Ergebnisse erbrachte die Darmstädter Stalking-Studie. Danach waren lediglich 3 Prozent der Opfer nur einer einzigen Form von Stalking-Handlungen ausgesetzt.<sup>84</sup> Insgesamt erlebten die Betroffenen im Durchschnitt zwischen sieben und acht unterschiedliche Stalking-Verhaltensweisen. Am häufigsten traten dabei Telefonanrufe auf (83,8 %), wobei etwa in jedem zweiten Fall der Stalker mehrfach täglich versuchte, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen. Andere Kommunikationsversuche wie beispielsweise das Schreiben von Briefen, E-Mails oder SMS, wurden zwar immer noch regelmäßig berichtet, waren aber seltener. Zusätzlich berichteten die

---

<sup>80</sup> *Albrecht*, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 12, 22

<sup>81</sup> *Meyer*, *ZStW* 115 (2003), 249, 253

<sup>82</sup> *Dreßing/Kühner/Gass*, *FPR* 2006, 176, 179

<sup>83</sup> *Dreßing/Kühner/Gass*, in: *Psychologie des Stalking*, 27, 31 f.

<sup>84</sup> *Hoffmann/Wondrak*, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 49, 50



Betroffenen über weitere, im Fragebogen nicht vorgegebene Handlungen, wie Rufschädigung, Cyberstalking<sup>85</sup> und Observierung. Eine direkte physische Annäherung in Form von Herumtreiben erfolgte in 2 Dritteln der Fälle, direktes Verfolgen oder Nachlaufen war in gut 40 Prozent der Fälle zu verzeichnen. In jedem vierten Fall wurde von Beschädigungen des Eigentums berichtet; in 17 Prozent der Fälle drangen die Täter in die Wohnung des Opfers ein.<sup>86</sup> In knapp 39 Prozent der Fälle kam es zu körperlichen Angriffen. Dies umfasste ein Spektrum von vergleichsweise leichten Formen physischer Gewalttätigkeiten wie Festhalten und Stoßen, bis hin zu Schlägen, Würgen, Gewalt mit Waffen und in einigen wenigen Fällen sogar Mordversuchen.<sup>87</sup> 14 Prozent der Betroffenen erlebten körperliche sexuelle Belästigungen bzw. Angriffe, wobei es in fast 10 Prozent dieser Fälle zu einer versuchten und in 8 Prozent zu einer vollendeten Vergewaltigung kam.<sup>88</sup>

Folglich zeigte auch die Darmstädter Opferstudie, dass es bei Stalking nicht um vereinzelte Belästigungshandlungen geht, vielmehr sind die Opfer einer großen Anzahl unterschiedlichster bedrängender und zum Teil bedrohlicher Verhaltensweisen ausgesetzt. Es gibt zwar sehr häufige und damit „typische“ Stalking-Handlungen (z.B. Telefonterror), „dennoch lässt sich kein einziges Verhalten identifizieren, welches immer oder fast immer auftritt und damit Stalking determiniert“.<sup>89</sup>

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Stalking-Verhaltensweisen wurden wiederholt Versuche einer Kategorisierung<sup>90</sup> unternommen. Werden die tatsächlichen Erscheinungsformen des Stalking an ihrer

---

<sup>85</sup> Dem Stalker steht durch das Internet ein neues Kommunikationsmedium zur Verfügung. Auf diese Weise bieten sich dem Täter zusätzliche Möglichkeiten an, Informationen über sein Opfer einzuholen. Auch kann er mittels des Internets seine Zielperson mit Nachrichten regelrecht „bombardieren“. Hierbei spricht man vom sogenannten „Cyberstalking“; ausführlich hierzu *Fiebig*, Stalking, 38.

<sup>86</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 40 f.

<sup>87</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 44 f.

<sup>88</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 46 f.

<sup>89</sup> *Wondrak/Meinhardt/Hoffmann/Voß*, in: *Psychologie des Stalking*, 45, 59 f.

<sup>90</sup> Auf das typologische System von *Spitzberg*, der in einer Metaanalyse 43 internationale Studien mit quantifizierbaren Angaben zu einzelnen Stalking-Handlungen auswertete, wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen. Insoweit kann auf *Hoffmann*, Stalking, 4 f. verwiesen werden.

Intensität gemessen, lässt sich dieses in zwei Kategorien untergliedern. Die erste Kategorie, die als mildes Stalking oder auch Belästigen bezeichnet werden kann, ist dadurch gekennzeichnet, dass ständig eine unerwünschte Kommunikation vor allem durch (anonyme) Telefonanrufe, Briefe, E-Mails stattfindet, oder ein andauerndes Beobachten, Verfolgen oder Auflauern der Zielperson. Zudem unterfallen dieser Kategorie sowohl Zusendungen mit obszönen oder pornographischen Inhalten als auch das Verbreiten von Gerüchten über das Opfer. Weit aus gravierender sind die Verhaltensweisen, die unter der zweiten Kategorie, welche als schweres oder gewalttätiges Stalking bezeichnet werden kann, zusammengefasst werden. Hierunter fallen explizite verbale Beschimpfungen, Gewaltandrohungen, tatsächliche körperliche Angriffe oder sexuelle Belästigungen sowie Sachbeschädigungen.<sup>91</sup>

Hinsichtlich des Nutzens der Kategorisierungsmodelle bleibt zu beachten, dass sie Dynamiken nur schwer erfassen können, was zu einer Vereinfachung und zugleich zu einer Übergeneralisierung führen kann. Die Modelle lassen zudem die Beziehungskonstellation zwischen Täter und Opfer außer Betracht, eine individuelle Risikoanalyse des Stalking-Falles sowie eine Aussage über das einzelne Individuum bleibt somit aus. Dennoch stellen die bisher publizierten Kategorisierungsmodelle hinsichtlich einer ersten Bewertung des Stalking-Verhaltens einen guten Ansatzpunkt dar, um „eine gewisse Ordnung in die Vielfalt der Verhaltensweisen zu bringen“<sup>92</sup>.

### 3. Die Motivationslage von Stalkern

Die Frage nach dem Motiv bei delinquentem Verhalten gilt sowohl in der Kriminologie als auch in der forensischen Psychologie und Psychiatrie oftmals als problematisch, da sich bereits die Auswahl der Informationsquelle<sup>93</sup> als schwierig gestalten kann.

---

<sup>91</sup> Ausführlich hierzu *Löbmann*, MschKrim 2002, 25 f.

<sup>92</sup> *Voß*, in: Internetdokumentation, S. 4

<sup>93</sup> Als Informationsquelle kommt zum einen der Täter selbst in Betracht, der sein Verhalten möglicherweise (un-)bewusst beschönigt oder sich seines Motivs

Die Motivationslage von Stalkern ist ebenso unterschiedlich wie die zu beobachtenden Verhaltensweisen und somit kaum verallgemeinerungsfähig.

Grundsätzlich können Stalker aus den unterschiedlichsten Motivationen heraus handeln. Als ein Hauptmotiv kommt der Wunsch des Täters in Betracht, mit einer anderen Person eine partnerschaftliche Beziehung einzugehen oder eine gescheiterte Beziehung wieder neu zu beleben. In diesen Fällen besteht zugleich die Möglichkeit des Motivationswechsels. Wird etwa das Begehren des Stalkers zurückgewiesen, kann sich dessen Zuneigung leicht in Wut verwandeln, was zu einer aggressiveren Form der Belästigung führen kann.<sup>94</sup> Im Falle des Ex-Partner-Stalking kann zudem als Beweggrund hinzukommen, mittels der Verfolgung des früheren Partners ein Bedürfnis nach Macht und Kontrolle auszuleben.<sup>95</sup> Andererseits kann auch von Anfang an die Ausübung von Psychoterror im Mittelpunkt des Stalking-Verhaltens stehen. Der Stalker beabsichtigt, das Opfer in Angst und Schrecken zu versetzen, um bei ihm psychisches Leid hervorzurufen. Beispielsweise besitzt das Opfer für den Stalker symbolische Funktion und dient entweder als Projektionsfläche eines Konflikts aus der Vergangenheit oder als Stellvertreter für eine Gruppe oder Organisation, gegen die der Stalker tiefe Ressentiments hegt.<sup>96</sup> In diesem Zusammenhang ist als weiteres Motiv an Rache zu denken, wobei es sich bei den Tätern um entlassene Mitarbeiter, querulatorische Nachbarn oder Patienten, die glauben, fehlbehandelt worden zu sein, handeln kann.<sup>97</sup> Schließlich kommt als Motiv für Stalking Ablenkung in Betracht. So etwa bei Stalkern, die sich in einer fortwährenden Lebenskrise befinden und in der Fixierung auf einen anderen Menschen einen neuen Lebenssinn gefunden haben, an dem sie sich festhalten. Dabei kann

---

selbst noch nicht sicher ist. Zum anderen kann aufgrund einer äußeren Beschreibung, sofern diese überhaupt vorhanden ist, dem Geschehen ein Motiv zugeordnet werden, bewegt sich dann aber zwangsläufig im Hypothetischen. Hierzu Hoffmann, Stalking, 6

<sup>94</sup> Hoffmann, Stalking, 7

<sup>95</sup> Voß/Hoffmann, in: Psychologie des Stalking, 9, 14

<sup>96</sup> Hoffmann, Stalking, 7

<sup>97</sup> Voß/Hoffmann, in: Psychologie des Stalking, 9, 14 f.

dann die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation in den Hintergrund gestellt werden, da die obsessive Beschäftigung mit einer anderen Person in den Mittelpunkt des Denkens und Fühlens rückt.<sup>98</sup>

Diese Annahmen finden sich teilweise auch in der ZI-Studie bestätigt. Nach deren Ergebnissen zeigte sich, dass Stalking-Opfer in erster Linie die Aufnahme oder Wiederherstellung einer Liebesbeziehung als Motiv für Stalking vermuteten. Als zweites wesentliches Motivbündel wurden Eifersucht, Rache und Kränkung angegeben.<sup>99</sup>

Eine andere Sichtweise zur Motivlage bei Stalking-Verhalten ergibt sich aus den Ergebnissen der Darmstädter Stalking-Studie, in welcher die Täter nach dem Grund für die Verfolgung gefragt wurden. „Entgegen der regelmäßig anzutreffenden Vorstellung, dass viele Stalker eher eine platonische Liebesbeziehung mit ihren Opfern anstreben, gaben 34 Prozent der Probanden an, ihr Opfer in sexueller Absicht verfolgt zu haben.“<sup>100</sup> Dabei räumten vier von fünf Stalkern ein, dass ihre Annäherungsversuche keinen Erfolg hatten. Die Hartnäckigkeit ihrer Fixierung offenbarte sich jedoch darin, dass sie ungeachtet des Nichterreichens ihres Ziels das Stalking zu 95 Prozent fortsetzten. Bei der Beantwortung der Frage nach den Gründen ihrer Ausdauer<sup>101</sup> zeigte sich eine stark verzerrte Wahrnehmung des Geschehens seitens der Stalker. Diese machte es den Stalking-Opfern nahezu unmöglich, den Täter davon zu überzeugen, dass sie keine Beziehung wünschten.<sup>102</sup> Als häufigste Motive gaben die Täter für die Fortsetzung ihres Bemühens an, dass sie davon ausgingen, dass das Opfer schicksalhaft für sie bestimmt ist (42 %), dass sie den Widerstand der Betroffenen brechen müssten, da sie davon überzeugt waren, dass das Opfer im Grunde doch Interesse an ihnen hat (34 %), dass sie glaubten, für diese Person sorgen zu müssen (33 %) und dass sie an ihr eigenes Glück und ihre Bedürfnisse denken müssen (32 %).<sup>103</sup>

---

<sup>98</sup> Hoffmann, Stalking, 7

<sup>99</sup> Dreßing/Kühner/Gass, in: Psychologie des Stalking, 27, 36

<sup>100</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 154

<sup>101</sup> Hierbei waren Mehrfachnennungen möglich.

<sup>102</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 154 f.

<sup>103</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 120, Tabelle 95

Die in der Darmstädter Studie von den Stalkern angegebenen Motivationen veranschaulichen deutlich, dass sich zumindest in der Eigenwahrnehmung der Stalker die weit verbreitete Annahme, dass es bei Stalking vor allem um Macht und Kontrolle geht, nicht widerspiegelt.<sup>104</sup> In der Darmstädter Studie fanden sich zudem wenig explizit aggressive Motive wie die Verbreitung von Furcht und Schrecken (10 %) oder die Ausübung von Rache (6 %).<sup>105</sup> Diese Ergebnisse können einerseits an den Probanden selbst liegen, die ihre Angaben im Sinne einer sozialen Erwünschtheit möglicherweise beschönigt haben. Eventuell haben aber auch nur wenige aggressive Stalker an der Darmstädter Studie teilgenommen. Andererseits können diese Ergebnisse auch dem Verständnis des Begriffes von Stalking geschuldet sein. Da im angloamerikanischen Sprachraum unter dem Begriff Stalking auch wiederholter Psychoterror erfasst wird, überrascht es wenig, dass in vielen Studien aus diesen Ländern Rache als regelmäßiges Motiv festgestellt wird.<sup>106</sup>

#### 4. Die Opfer

Grundsätzlich kann jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Rasse oder Alter, Opfer eines Stalkers werden. Das Phänomen Stalking wurde insbesondere durch das Prominenten-Stalking populär.<sup>107</sup> Heute ist allgemein anerkannt, dass nicht nur Prominente, sondern vor allem auch „Normalbürger“ Opfer von Stalking werden können, wobei in den meisten Stalking-Fällen zwischen Täter und Opfer eine Beziehung besteht (Ex-Partner, Nachbar, Arbeitskollege, Therapeut).

---

<sup>104</sup> Dieser Punkt wurde lediglich von 14 Prozent der Täter als Motiv für ihre Verhaltensweisen angeführt. Hierzu *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 120, Tabelle 95

<sup>105</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 120, Tabelle 95

<sup>106</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 155

<sup>107</sup> Auf das Phänomen Prominenten-Stalking wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen, da das Stalking Prominenter in der Wirklichkeit, anders als es beispielsweise die Veröffentlichungen in den einschlägigen Medien suggerieren mögen, eher selten vorkommt. Zum Prominenten-Stalking etwa *Hoffmann*, Fixierungen auf Personen des öffentlichen Lebens, in: *Psychologie des Stalking*, 129 ff.

Die Opferseite von Stalking unterscheidet sich von anderen Straftaten dahingehend, „dass das Opfer über einen längeren Zeitraum wiederholt multiplen und intrusiven Formen der Belästigung ausgesetzt ist, die aufgrund der Verhaltensdynamiken nicht selten zunehmend aggressiver und gewalttätiger werden und im schlimmsten Fall mit der Tötung des Opfers enden“<sup>108</sup>.

Die bereits in internationalen Untersuchungen gewonnene Erkenntnis, dass vorwiegend Frauen zum Ziel von Stalking werden, bestätigte einerseits die ZI-Studie, nach der sich unter den Stalking-Opfern ein signifikantes Überwiegen von Frauen fand,<sup>109</sup> als auch andererseits die Darmstädter Studie. Nach deren Ergebnissen waren 85 Prozent der Opfer weiblich und im Durchschnitt etwa 34 Jahre alt.<sup>110</sup> Zudem zeigte sich, dass in der absoluten Mehrzahl der Fälle irgendeine Art von sozialer Interaktion, oftmals sogar engerer Natur, dem Geschehen vorausging. Mit knapp 50 Prozent stellte die Belästigung und Verfolgung durch frühere Partner und Lebensgefährten die mit Abstand größte Gruppe von Stalking-Fällen dar; nur 9 Prozent der Opfer gaben an, von einem Fremden gestalkt worden zu sein.<sup>111</sup>

Auch im Falle des Ex-Partner-Stalking sind die Betroffenen zumeist weiblich (91 %). Interessanterweise waren schon während der Partnerschaft erste Anzeichen für späteres Stalking vorhanden: 85 Prozent der Stalker zeigten schon während der Beziehung Kontrollverhalten, drei von vier der Ex-Partner waren eifersüchtig und 69 Prozent sorgten sich schon während der Beziehung, dass diese zerbrechen könnte.<sup>112</sup> Dabei war vor allem auffallend, dass mehr als die Hälfte der Opfer berichteten, alle drei Eigenschaften und Verhaltensweisen schon während der Beziehung durch ihren Ex-Partner erlebt zu haben. Daraus kann geschlussfolgert werden, „dass das Vorhandensein von Eifersucht, Kontrollverhalten und der Sorge, dass die Beziehung zerbricht, während einer Partnerschaft als Prädiktoren angesehen werden

---

<sup>108</sup> *Wondrak/Meinhard/Hoffmann/Voß*, in: *Psychologie des Stalking*, 45

<sup>109</sup> *Dreßing/Kühner/Gass*, in: *Psychologie des Stalking*, 27, 29

<sup>110</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, *Stalking in Deutschland*, 33

<sup>111</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, *Stalking in Deutschland*, 63, Tabelle 30

<sup>112</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, *Stalking in Deutschland*, 65

können, die auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Stalking nach Beendigung einer Beziehung hindeuten“.<sup>113</sup>

Bisher ist wenig bekannt, ob eventuell bei bestimmten Gruppen von Stalking-Opfern eine spezielle Vulnerabilität existiert, d.h. ob sie häufiger als andere zu Opfern werden bzw. durch Stalking-Vorfälle psychisch höher belastet sind. Nach einer Studie an einer Stichprobe von niederländischen Stalking-Opfern wies die Hälfte der Betroffenen bereits vor der Stalking-Episode psychische Belastungsmerkmale auf, diese gerieten sozusagen „verwundbar“ in den Stalking-Vorfall. Nach einer anderen Auffassung werden vor allem Personen, die Schwierigkeiten haben, ablehnend auf von ihnen unerwünschte soziale Kontaktversuche zu reagieren bzw. sich generell abzugrenzen, bevorzugt Opfer von Stalking. Diese dem Stalking oftmals vorausgehende Interaktion kann wie folgt zusammengefasst werden: „Männer, die nicht loslassen können, wählen Frauen, die nicht Nein sagen können.“<sup>114</sup> Mit diesen Ansätzen beschäftigte sich auch die ZI-Studie, welche von der Hypothese ausgeht, dass selbstunsichere Menschen aufgrund geringerer Befähigung zur klaren Grenzziehung und Klarstellen eigener Bedürfnisse weniger zu einem konsequent abweisenden Verhalten befähigt sind, so dass selbstunsichere Persönlichkeitstraitts einen Vulnerabilitätsfaktor bei Stalking-Opfern darstellen könnten. Aus verhaltensanalytischer Sicht führt nämlich eine selbstbewusste und andauernde Ablehnung von Kontaktangeboten durch das Opfer eher zu einer Löschung der Stalking-Verhaltensweisen. Dagegen stellt ein gelegentliches Eingehen auf Kontaktangebote eine intermittierende Verstärkung des Stalking-Verhaltens durch das Opfer dar und ist somit ein aufrechterhaltender Faktor. Nach den Ergebnissen der ZI-Studie zeigten Stalking-Opfer einen signifikant höheren Wert für selbstunsicheres Verhalten als die Vergleichsgruppe. Daraus folgt, „dass es offensichtlich Personen gibt, die aufgrund ihrer Persönlichkeitseigenschaften

---

<sup>113</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 146

<sup>114</sup> Voß/Hoffmann, in: Psychologie des Stalking, 9, 15 f.

vulnerabler sind, Stalking-Opfer zu werden“.<sup>115</sup> Inwieweit diese Annahme jedoch verallgemeinerungsfähig ist, bleibt abzuwarten.

## 5. Die Täter

Stalker können aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen kommen. Auf der Täterseite kehrt sich das Geschlechterverhältnis um, da der Großteil der Stalker männlich ist.

### a) Klassifikation von Stalkern

„Der typische Stalker ist ein arbeitsloser oder unterbeschäftigter Mann im vierten Lebensjahrzehnt. Er ist alleinstehend oder geschieden und hat eine Vorgeschichte von kriminellen und psychiatrischen Auffälligkeiten sowie von Alkohol- oder Drogenmissbrauch. Er verfügt über eine höhere Schulbildung und ist intelligenter als andere Kriminelle.“<sup>116</sup>

Dieses Kurzportrait „des Stalkers“ wird teilweise von den Studien im deutschsprachigen Raum bestätigt. Nach den Ergebnissen der ZI-Studie waren nach Auskunft der Opfer knapp 86 Prozent der Stalker Männer.<sup>117</sup> Auch nach den Ergebnissen der Darmstädter Stalking-Studie waren die Stalker überwiegend männlichen Geschlechts. 81 Prozent der Opfer gaben an, von einem Mann gestalkt worden zu sein, wobei die Stalker durchschnittlich 38 Jahre alt waren.<sup>118</sup> Die Zahl der männlichen Stalker, die sich innerhalb der Befragung der Darmstädter Studie selbst als Täter bezeichneten, lag jedoch nur bei 59 Prozent; dies lässt sich eventuell darauf zurückführen, dass sich Frauen generell stärker an Umfragen beteiligen und offener gegenüber Selbstkritik sind.<sup>119</sup> Zudem bestätigten die Ergebnisse der Darmstädter Stalking-Studie, dass viele Stalker über eine höhere Bildung verfügen. Zwar

---

<sup>115</sup> Dreßing/Kühner/Gass, in: Psychologie des Stalking, 27, 41

<sup>116</sup> Kurzportrait des Stalkers nach Meloy (1999), zitiert nach Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 15

<sup>117</sup> Dreßing/Kühner/Gass, in: Psychologie des Stalking, 27, 29

<sup>118</sup> Wondrak/Meinhard/Hoffmann/Voß, in: Psychologie des Stalking, 45, 47

<sup>119</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 151 f.



war die Arbeitslosenrate deutlich erhöht, jedoch schien diese nicht von der Entstehung der obsessiven Fixierung auf eine andere Person abhängig zu sein. Die überwiegende Anzahl der Stalker war ledig (69,8 %), weitere 10 Prozent geschieden oder verwitwet. Bestätigung fand ebenso die Erkenntnis, dass Stalker häufig Einzelgänger sind. Mehr als die Hälfte (54 %) der befragten Stalker gab selbst an, eher einen isolierten Lebensstil zu führen.<sup>120</sup> Stalker sind allein handelnde Täter, die dem Opfer zumeist mindestens bekannt sind. Der Typus des Ex-Partner-Stalking dürfte dabei die größte Gruppe der Stalking-Fälle ausmachen. Nach der Umfrage der Organisation National Violence Against Women wurden 59 Prozent der weiblichen und 30 Prozent der männlichen Opfer von einem Täter gestalkt, zu dem sie eine ehemalige oder noch andauernde intime Beziehung hatten.<sup>121</sup> Auch nach den deutschen Stalking-Studien rekrutierte sich die größte Gruppe der Verfolger aus ehemaligen Intimpartnern. Nach den Ergebnissen der ZI-Studie wurden Frauen in der überwiegenden Zahl der Fälle von Männern verfolgt, wohingegen Männer etwa gleich häufig von Frauen oder Männern verfolgt werden.<sup>122</sup> Die Darmstädter Studie kommt gleichfalls zu dem Ergebnis, dass Stalker in fast jedem zweiten Fall ehemalige Partner sind.<sup>123</sup> Die Konstellation des Ex-Partner-Stalking gilt im Übrigen als am problematischsten und besitzt das höchste Eskalationspotenzial. Hierbei zeigte sich, dass drei Viertel der Betroffenen, die bereits Gewalt in der Beziehung erlebten, auch im Stalking-Verlauf gewaltsame Angriffe durch diesen Ex-Partner erfuhren. Dies führt zu dem Schluss, dass „das Erleben von Gewalt in der Beziehung [...] somit als Prädiktor für die Vorhersage von gewaltsameren Stalkingverläufen geeignet zu sein [scheint]“<sup>124</sup>.

Mit der systematischen Erforschung des Phänomens Stalking wurde bereits früh deutlich, dass es „den Stalker“ nicht gibt; sämtliche wissenschaftlich belegbaren Typisierungsansätze haben gezeigt, dass

---

<sup>120</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 99; 151

<sup>121</sup> Bettermann, in: Psychologie des Stalking, 235, 244

<sup>122</sup> Dreßing/Kühner/Gass, in: Psychologie des Stalking, 27, 33

<sup>123</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 63, Tabelle 30

<sup>124</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 147

Stalker aus unterschiedlichsten Motivationen heraus, aufgrund verschiedenster Persönlichkeitsstörungen und psychopathologischer Veränderungen und mit differenzierter Ansprechbarkeit auf Interventionsmaßnahmen agieren.<sup>125</sup>

Die Klassifikation von Stalkern erlaubt „eine relativ rasche Einordnung von Stalking-Fällen in Bezug auf die Besonderheiten des gezeigten Verhaltens, auf die Motivationslage (soweit bekannt) und auf die möglichen Folgen sowohl beim Opfer als auch beim Täter“<sup>126</sup>. Insofern dienen Typologien auch der Einschätzung der Gefährlichkeit von Stalking und einer möglichen Prognose zum weiteren Verlauf. Zur Typologisierung der Stalker existieren mehrere Vorschläge, wobei jedoch keiner bisher allgemein akzeptiert ist. Im Wesentlichen werden die Täterprofile von Stalkern anhand der Beziehung zwischen Täter und Opfer oder der Motivation des Täters systematisiert.

Das typologische System von *Meloy* orientiert sich an der zwischen Täter und Opfer bestehenden Vorbeziehung. In seiner Klassifikation sind drei Stalkertypen zu unterscheiden:<sup>127</sup>

1. Täter und Opfer hatten eine intime Beziehung,
2. sie kannten sich vorher auf eine andere Weise oder
3. es bestand keinerlei Vorbeziehung.

Nach einer anderen Kategorisierung, die speziell für die polizeiliche Arbeit entwickelt wurde, ist von vier Stalkertypen auszugehen:<sup>128</sup>

1. Die Gruppe der Expartner, die vergangenheitsorientiert ist, will entweder eine Versöhnung oder Rache. Die Gefahr spontaner, situativ und emotional gesteuerter Gewaltakte ist hoch.
2. Der verliebte Stalker intendiert keinesfalls eine Beeinträchtigung seines Opfers; eine gewalttätige Eskalation kann ausgeschlossen werden.

---

<sup>125</sup> *Sieverding*, Kriminalistik 2004, 763

<sup>126</sup> *Voß*, in: Internetdokumentation, 4

<sup>127</sup> *Sieverding*, Kriminalistik, 2004, 763, 765

<sup>128</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 15; *Sieverding*, Kriminalistik, 2004, 763, 766

3. Der wahnhaft Fixierte weist regelmäßig psychopathologische Auffälligkeiten auf. Er wird in die Unterkategorien „gefährlich“ und „nicht gefährlich“ unterteilt. Der gefährliche Typus leidet häufig an Schizophrenie, ebenfalls werden gehäuft Borderline-Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert. Bei diesem Typus ist das Risiko von sexuell motivierten und anderen Gewalttaten hoch. Der weniger gefährliche Typus leidet unter der als Erotomanie<sup>129</sup> bekannten psychischen Erkrankung.
4. Der Sadist, bei welchem regelmäßig eine antisoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wird, ist obsessiv. Sein Ziel ist die Kontrollübernahme über das Leben des Opfers, die Überwachung des Opfers erfolgt zumeist verdeckt und subtil. Dieser Typus gilt als hochgefährlich.

Nach der international wohl bisher am einflussreichsten Typologie von *Mullen* lassen sich die Stalker anhand verschiedener Grundmotivationen kategorisieren:<sup>130</sup>

1. Der zurückgewiesene Stalker („rejected stalker“). Der Täter hat eine frühere, in der Regel intime Beziehung zu seinem Opfer und beginnt seine Verfolgung, nachdem diese Beziehung zerbrochen ist. Die Motive für die Stalking-Verhaltensweisen sind Rache und/oder Aussöhnung. Bei dieser auch als Ex-Partner-Stalking bezeichneten Konstellation kommt es nicht selten zu ernsthaften aggressiven Übergriffen auf das Opfer.
2. Der Intimitätssuchende Stalker („intimacy stalker“). Der Täter wünscht sich eine Beziehung mit seinem Opfer. Er ist davon überzeugt, dass seine Gefühle erwidert werden. Zumeist fehlt es diesen Tätern an sozialer Kompetenz und sie leben nicht

---

<sup>129</sup> Oft wird angenommen, dass fast ausnahmslos alle Stalker an einer auffälligen psychischen Erkrankung leiden. In diesem Kontext wird vor allem häufig die Erotomanie genannt, der sogenannte Liebeswahn, wobei der Erkrankte irrtümlich glaubt, dass er von einer anderen Person geliebt wird. Gerade in der Medienberichterstattung wird Liebeswahn nicht selten direkt mit Stalking gleichgesetzt. Jedoch haben mehrere Studien gezeigt, dass diese Wahnerkrankung nur in maximal 10 Prozent aller Stalking-Fälle zu beobachten ist. Ausführlich *Knecht, Kriminalistik* 2003, 364 ff.

<sup>130</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland*, 16 f.; *Dreßing/Kühner/Gass, FPR* 2006, 176, 177

selten zurückgezogen und einsam. Er wird kaum gewalttätig, droht jedoch damit.

3. Der inkompetente Verehrer („incompetent suitor“). Dieser Typus zeigt eine geringe intellektuelle und soziale Kompetenz, ist unerfahren in der Anbahnung und Aufrechterhaltung von Beziehungen. Er entwickelt meist nur kurzzeitiges Interesse an einer Einzelperson, das jedoch meistens rasch, beispielsweise bei Widerstand des Opfers, erlischt.
4. Der ärgergetriebene Stalker („resentful stalker“). Der Täter verfolgt sein Opfer aufgrund eines tatsächlich oder vermeintlich erlittenen Unrechts. Ziel ist, das Opfer in Angst und Schrecken zu versetzen.
5. Der Jagdstalker („predatory stalker“). Dieser Typus plant in der Regel einen sexuellen Übergriff auf das Opfer. Vor dem Angriff wird das Opfer beobachtet und verfolgt, wobei der Täter sorgfältig darauf achtet, vom Opfer unbemerkt zu bleiben. Das Risiko einer Eskalation hinsichtlich sexuell gewalttätigen Verhaltens ist als hoch einzuschätzen.

#### b) Nutzen der Typologien

Diese Typologien, die allesamt in angelsächsischen Ländern entwickelt wurden, sind für das deutsche Rechtssystem nur bedingt anwendbar, da die beschriebenen Typen den Eingangskategorien der §§ 20, 21 StGB nicht zuzuordnen sind. Insbesondere berücksichtigen die bisher publizierten Stalkertypologien die psychopathologische Symptomatik nur ungenügend, die aber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland für die Praxis der Schuldfähigkeitsbegutachtung sowie der Prognosebeurteilung unerlässlich ist.<sup>131</sup> Dies bedeutet aber nicht, dass Stalking per se eine psychiatrische Krankheitsenti-

---

<sup>131</sup> Insoweit ist auf die multiaxiale Stalkertypologie nach *Dressing* und *Gass* hinzuweisen, die einen besonderen Schwerpunkt auf die Psychopathologie legt, aber auch die Beziehungsebene und die Motivationsebene systematisch klassifiziert. Hierzu *Dressing/Kühner/Gass*, FPR 2006, 176 ff.

tät<sup>132</sup> darstellt, da es durchaus eine große Gruppe von Stalkern gibt, die zwar uneinsichtig, aber für ihr Verhalten dennoch verantwortlich sind.<sup>133</sup>

Daneben sind Kategorisierungsmodelle problematisch, da sie Dynamiken nur schwer erfassen; Typologien können aufgrund der Hervorhebung nur weniger Merkmale, die als „typisch“ definiert sind, der Vielfalt von Verhaltensmöglichkeiten nur in beschränktem Maße gerecht werden. Dies kann zu einer Vereinfachung und zugleich zu einer Übergeneralisierung führen, da unter Umständen auch weniger „typische“ Fälle mit eingeschlossen werden.<sup>134</sup> Folglich wird immer nur eine Aussage über eine Gruppe von Personen (einer Gesamtheit) getroffen, nicht aber über das einzelne Individuum. Dennoch sind typologische Konzepte aufgrund ihrer praktischen Bedeutung hinsichtlich einer Diagnose und Bewertung des Stalking-Verhaltens ein guter Ansatzpunkt<sup>135</sup>, um eine gewisse Ordnung in die Vielfalt der möglichen Verhaltensweisen zu bringen.<sup>136</sup>

### III. Kontextbezogene Gewaltphänomene

Die gesellschaftliche Beachtung der Phänomene Mobbing und häusliche Gewalt kennzeichnen ebenso wie die verstärkte Wahrnehmung des Stalking die veränderten kulturellen Muster der Bewertung von Gewalt- und Belästigungsformen. So zeigen sich dann auch Überschneidungen und Parallelen dieser Bereiche, die es im Folgenden aufzuzeigen gilt.

---

<sup>132</sup> Stalking ist keine Krankheit, so dass Stalker nicht vorschnell pathologisiert werden sollten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die zumeist sozial unauffälligen Täter nicht erkannt werden.

<sup>133</sup> Dreßing/Kühner/Gass, DtschÄrztebl 2004; 101: A 2862-2864

<sup>134</sup> Voß, in: Internetdokumentation, 4

<sup>135</sup> Die Tätertypologien verlangen aber zwingend die Berücksichtigung der individuellen Umstände als mögliches Korrektiv; vgl. *Bettermann*, Krim. Journal 2003, 267, 268.

<sup>136</sup> Voß, in: Internetdokumentation, 4

## 1. Stalking und Mobbing

Eine Parallele zwischen Stalking und Mobbing ergibt sich bereits dadurch, dass es im deutschen Recht weder für Mobbing noch für Stalking eigene Straftatbestände gibt. Des Weiteren wird das Opfer in beiden Fällen durch die Verhaltensweisen der (des) Täter(s) beunruhigt und belästigt.<sup>137</sup>

Mobbing<sup>138</sup> ist in Deutschland inzwischen zu einem gängigen Begriff geworden. Dieses Phänomen wird definiert als „das zielgerichtete Verbreiten von Unwahrheiten sowie gezielte Provokationen gegen einzelne Personen – bezogen auf den Arbeitsplatz dieser Personen“<sup>139</sup>. Es erfasst Psychoterror am Arbeitsplatz durch Drohungen, abwertende Verhaltensweisen, ständige Kritik an der Arbeit oder auch Handgreiflichkeiten mit sexuellem Hintergrund.<sup>140</sup> Das schikanöse Handeln kann von einer oder mehreren Personen ausgehen, sich gegen eine Einzelperson oder eine Personengruppe richten, wiederholt sich über einen längeren Zeitraum und impliziert die Täterabsicht, das/die Opfer bzw. sein/ihr Ansehen zu schädigen und gegebenenfalls aus seiner/ihrer Position zu vertreiben. Opfer der vorwiegend am Arbeitsplatz stattfindenden Schikanierungen können Kollegen, unterstellte Mitarbeiter oder Vorgesetzte sein.<sup>141</sup>

Unterschiede ergeben sich also aus den verschiedenen Bereichen, in denen sich die Taten ereignen. Während sich Stalking auf den Privatbereich bezieht,<sup>142</sup> wird Mobbing arbeitsplatzbezogen definiert. Zudem setzt Mobbing voraus, dass es über einen Zeitraum von einem halben Jahr oder länger mindestens einmal pro Woche vorkommt,<sup>143</sup> während hingegen manche US-amerikanischen Definitionen der Stal-

---

<sup>137</sup> *Bettermann*, in: *Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*, 3, 6

<sup>138</sup> Englisch „to mob“ = anpöbeln, angreifen, attackieren

<sup>139</sup> *Kube*, *Kriminalistik* 1999, 161, 162

<sup>140</sup> *Kube*, *Kriminalistik* 1999, 161, 162

<sup>141</sup> *von Pechstaedt*, *Stalking*, 28 f.

<sup>142</sup> Es ist jedoch durchaus möglich, dass das Stalking-Opfer seinen Täter am Arbeitsplatz kennen lernt oder am Arbeitsplatz von dem Täter gestalkt wird.

<sup>143</sup> *von Pechstaedt*, *Stalking*, 29

king-Gesetze ein zweimaliges Vorkommen als Stalking genügen lassen.

Mobbing kann von einer Personenmehrheit in Form von Mittäterschaft oder auch Täterschaft und Teilnahme verübt werden, während beim Stalking nur ein Einzelner<sup>144</sup> Täter sein kann.

Schließlich besteht beim Mobbing die Möglichkeit, die Tat mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes zu beenden, während Stalking nicht automatisch mit dem Wechsel des Lebensmittelpunktes enden muss.<sup>145</sup>

## 2. Stalking und/oder häusliche Gewalt

Auch zwischen Stalking und häuslicher Gewalt bestehen Parallelen, da beide Geschehen schwerpunktmäßig im sozialen Nahbereich oder im persönlichen Umfeld stattfinden. Eine weitere Schnittstelle zwischen beiden Bereichen ergibt sich aus dem GewSchG, dessen Zielsetzung der Schutz vor Gewalt und Nachstellungen ist. Dieses soll der Tatsache Rechnung tragen, dass Gewalt über körperliche Übergriffe hinausgeht und häusliche Gewalt bei Beendigung einer partnerschaftlichen Beziehung nicht automatisch endet.<sup>146</sup> Schließlich wird häusliche Gewalt ebenso wie Stalking von Angehörigen aller Einkommens- und Bildungsschichten verübt.

Häusliche Gewalt beschreibt die Gewalt im sozialen Nahraum, worunter „die Gewaltanwendung zwischen Personen zu verstehen [ist], die in einer auf gegenseitige Sorge und Unterstützung angelegten personenbezogenen Gemeinschaft zusammenleben“<sup>147</sup>. Erfasst werden folglich alle Personen innerhalb einer Familie, in Partnerschaften, aber auch in Verwandtschaftsverhältnissen. Ferner wird die Gewaltanwendung umfasst, die während oder nach der Trennung erfolgt und noch in unmittelbarem Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft steht. Häusliche Gewalt hat ebenso wie Stalking vielfältige Erscheinungsformen

---

<sup>144</sup> Bislang sind jedenfalls keine anders lautenden Ergebnisse bekannt.

<sup>145</sup> *Bettermann*, in: Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, 3, 6

<sup>146</sup> *Ohms*, in: Dokumentation der Fachtagung „Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention“ der Universität Hamburg 2004, 121, 124

<sup>147</sup> *Schmidbauer*, Kriminalistik 2002, 457, 458

und reicht „von subtilen Formen der Gewaltausübung durch Verhaltensweisen, die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Frau ignorieren über Demütigungen, Beleidigungen und Einschüchterungen zu psychischen, physischen und sexuellen Misshandlungen bis hin zu Vergewaltigungen und Tötungen“.<sup>148</sup>

Inwieweit sich nun Stalking und häusliche Gewalt voneinander abgrenzen lassen, wird verschiedentlich diskutiert. Insbesondere wenn der Täter aus dem sozialen Nahraum stammt, stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt, ab welchem häusliche Gewalt endet und Stalking beginnt. Stalking kann einerseits als Fortsetzung häuslicher Gewalt betrachtet werden, als Verhaltensweise, die über die Trennung hinaus fortgeführt wird. Die ursprüngliche Motivation des Täters, die Aufrechterhaltung von Macht und Kontrolle, bleibt hierbei unberührt. Vielmehr können weitere Motivationen hinzutreten, beispielsweise die der Schadenszufügung. Andererseits ist auch die Position vertretbar, dass häusliche Gewalt und Stalking nicht zusammen auftreten können. Beide Bereiche sind voneinander zu trennen, so dass häusliche Gewalt demzufolge zeitlich vor der Trennung einer partnerschaftlichen Beziehung einzuordnen ist, Ex-Partner-Stalking danach. Wird Stalking ausschließlich dem nachpartnerschaftlichen Zeitraum zugeordnet, geht mit der Trennung ein Motivationswechsel einher. Handlungsleitend ist dann nicht die Aufrechterhaltung von Macht- und Gewaltstrukturen, sondern die Wiederherstellung der Beziehung, „ihre Rettung“, die Wiedergewinnung der Partnerin, wobei auch hier bei Misserfolg die Schadenszufügung aus Rache als weiteres Motiv hinzutreten kann.<sup>149</sup> Die erstgenannte Ansicht erscheint schon aus praktischen Gründen handhabbarer, da das Ende einer partnerschaftlichen Beziehung im Bereich der häuslichen Gewalt sehr schwer zu definieren ist. Zudem kann sich in vielen Fällen die Auflösung vor allem langjähriger Beziehungen über mehrere Monate oder sogar Jahre hinziehen.<sup>150</sup> Ungeachtet dessen, welcher Auffassung zu folgen ist, bleibt festzustellen,

---

<sup>148</sup> Schmidbauer, *Kriminalistik* 2002, 457, 458

<sup>149</sup> Ohms, in: *Dokumentation der Fachtagung „Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention“* der Universität Hamburg 2004, 121, 124

<sup>150</sup> Winterer, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 149, 151



dass es sich nicht gegenseitig ausschließt, ein Stalker oder ein häuslicher Gewalttäter zu sein.<sup>151</sup>

Häusliche Gewalt wird regelmäßig als Gewalt im Geschlechterverhältnis beschrieben, da es sich in der Mehrzahl der Fälle um männliche Täter handelt.<sup>152</sup> Auch die überwiegende Zahl der Stalker sind Männer. Bedenkt man nun, dass in den meisten Stalking-Fällen zwischen Täter und Opfer eine Beziehung besteht und sich eine Mehrzahl aller Stalking-Vorfälle zwischen Ex-Beziehungspartnern zutragen, ist die Frage nach der Häufigkeit des gemeinsamen Auftretens von Stalking und häuslicher Gewalt geboten. Nach der Darmstädter Stalking-Studie „scheinen die Handlungsmuster bei weitem nicht immer zusammenzulaufen, denn nur jeder 5. Betroffene gab an, sowohl Stalking als auch häuslicher Gewalt in Form körperlicher Aggression ausgesetzt gewesen zu sein“<sup>153</sup>. Diese Zahl lässt sich dahingehend aufschlüsseln, dass etwa jedes 2. Stalking-Opfer von seinem früheren Partner verfolgt und belästigt wurde und dass es wiederum in 40 Prozent dieser Fälle von Ex-Partner-Stalking schon vor der Trennung Gewalt gegeben hatte.<sup>154</sup> Eine deutlich engere Verknüpfung zwischen Stalking und Beziehungsgewalt fand sich bei der National Violence Against Women Study in den USA. Hier erfuhren mehr als 80 Prozent der weiblichen Opfer von Ex-Partner-Stalking bereits während der Beziehung physische Gewalt.<sup>155</sup> Diese Ergebnisse führen zu dem Schluss, „dass bei einer stabilen Minderheit aller Fälle eine prozentual signifikante Überschneidung zwischen häuslicher Gewalt und Stalking zu finden ist“<sup>156</sup>. Zudem wird deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass ein gewalttätiger Partner mit dem Ende der partnerschaftlichen Beziehung seine missbräuchlichen Übergriffe einstellt. Vielmehr wird er sich einen anderen Weg suchen, um sein Verhalten fortzusetzen, wobei es auch zu einer Steigerung der Gewalt kommen

---

<sup>151</sup> Hoffmann, Stalking, 186

<sup>152</sup> Schmidbauer, Kriminalistik 2002, 457, 458

<sup>153</sup> Hoffmann, Stalking, 186

<sup>154</sup> Hoffmann, Stalking, 186

<sup>155</sup> Küken/Hoffmann/Voß, in: Psychologie des Stalking, 177, 178

<sup>156</sup> Hoffmann, Stalking, 187

kann. Das Niveau der Gewalt und das Maß des Stalking nach Beendigung einer Beziehung können von verschiedenen Variablen beeinflusst werden, wie beispielsweise der Art und Dauer der vorausgegangenen Beziehung, das Vorhandensein gemeinsamer Kinder und/oder der Art und Dauer der häuslichen Gewalt.<sup>157</sup> Dies heißt in letzter Konsequenz aber nicht, dass es nach Beendigung einer gewaltgeprägten Beziehung zum Stalking kommen muss und nach einer gewaltfreien Beziehung niemals Stalkerverhaltensweisen auftreten.

### **E. Auswirkungen von Stalking auf die Opfer und Bewältigungsreaktionen**

Unter Berücksichtigung der Programmentwicklung nach *Mayntz* erfolgt in Phase 2 die Zielfestlegung. Wenn man die Zielsetzung des deutschen Gesetzgebers betrachtet, einen umfassenden strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern gewährleisten zu können, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen von Stalking strafrechtlich erfasst werden müssen. Dabei können die Auswirkungen und Folgen des Stalking nicht beseitigt, aber doch zumindest – als Zielfestlegung – minimiert werden.

Die Auswirkungen von Stalking hängen von dessen Art und Ausmaß sowie der Persönlichkeitsstruktur und den persönlichen Ressourcen der Opfer ab. Seine Folgen auf die Opfer sind so zahlreich wie die angewandten Verhaltensweisen der Stalker selbst. Stalking kann massive Konsequenzen für die psychische und physische Konstitution der Betroffenen haben, verbunden mit einer geminderten Lebensqualität und Auswirkungen auf alle Lebensbereiche. Physische Folgen von Stalking können u.a. Schlafstörungen und Alpträume, Kopf-, Magenschmerzen oder somatische Störungen sein. Auch zeigten die bisherigen Forschungsergebnisse, dass nahezu alle Betroffenen psychische Probleme bis hin zu klinischen Symptomen entwickeln, wie z.B. Depressionen, Hypervigilanz, Angst, Panikattacken oder Symptome der

---

<sup>157</sup> *Bettermann*, in: *Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*, 3, 7

posttraumatischen Belastungsstörung.<sup>158</sup> Die Opfer wiederum versuchen, durch verschiedenste Bewältigungsreaktionen dem Stalking-Geschehen zu entgehen.

### I. Psychische Auswirkungen

Bei Stalking-Opfern sind gravierende psychische Beeinträchtigungen zu beobachten, wobei starke Gefühle der Verzweiflung, der Angst und der Hilflosigkeit dominieren. Nach einer australischen Studie<sup>159</sup>, in der 100 Opfer nach den Einflüssen der Belästigungen und Verfolgungen auf ihr Leben befragt wurden, litten die meisten Opfer unter Angstgefühlen, Panikattacken und Hypervigilanz (83 %), Schlafstörungen (74 %), Depressionen, Appetitstörungen, Flashbacks (55 %) oder Selbstmordgedanken (24 %).<sup>160</sup> In 37 Prozent der Fälle wurde eine posttraumatische Belastungsstörung, die als Folge einer akuten schweren Belastung oder eines anhaltenden Traumas entstehen kann, diagnostiziert, wie sie beispielsweise auch für Überlebende von Gewaltverbrechen, schweren Unfällen und Naturkatastrophen typisch ist.<sup>161</sup> Teil der posttraumatischen Belastungsstörung ist die Symptomatik, dass viele Opfer intrusive Wiedererinnerungen in der Form schildern, dass in bestimmten Situationen, wie beim Klingeln des Telefons, Eindrücke und Gefühle, die im Zusammenhang mit dem Stalking erlebt wurden, in voller Stärke wieder aufbrechen.<sup>162</sup> Nach den Ergebnissen der ZI-Studie können die entsprechenden psychischen Beschwerden lange über die eigentliche Stalking-Episode hinaus andauern. So wiesen über die Hälfte der Stalking-Opfer zum Zeitpunkt der Untersuchung deutliche psychische Belastungswerte auf, obwohl bei der überwiegenden Anzahl der Fälle das Stalking bereits beendet

---

<sup>158</sup> *Wondrak/Meinhardt/Hoffmann/Voß*, in: *Psychologie des Stalking*, 45, 46

<sup>159</sup> Bei diesen Häufigkeiten ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der australischen Studie keine repräsentative Stichprobe untersucht wurde, sondern eine Selbstselektion von Opfern stattfand.

<sup>160</sup> *Löbmann*, *MschKrim* 2002, 25, 29

<sup>161</sup> *Hoffmann*, *Kriminalistik* 2003, 726, 727

<sup>162</sup> *Kühner*, *FPR* 2006, 186, 187

war.<sup>163</sup> Ähnliche Eindrücke werden auch von den Opfern der Darmstädter Stalking-Studie geschildert. Stalking löst bei den meisten Betroffenen Angst aus (91,5 %), welche entweder situationsbedingt ist (beispielsweise im direktem Kontakt mit dem Stalker) oder durch Schlüsselreize entstehen kann (z.B. durch Telefon- oder Haustürklingeln). Auch bei bereits beendetem Stalking spielten Ängste noch immer eine große Rolle, da jedes vierte Stalking-Opfer angab, häufig bzw. immer noch Angstzustände zu haben.<sup>164</sup> Zudem leiden vier von fünf der Betroffenen unter einem Gefühl der inneren Unruhe, welches häufig mit Nervosität und Schreckhaftigkeit einhergeht. Infolge des Stalking litten die Betroffenen unter Schlafstörungen und Alpträumen (67 %), Misstrauen gegenüber anderen Menschen (66 %) sowie unter einer vermehrten Wut, Aggression und Reizbarkeit (66 %). Fast jedes zweite Stalking-Opfer berichtet von Depressionen, 43 Prozent von Magenbeschwerden. Jeder dritte Betroffene hatte Kopfschmerzen oder Panikattacken. Daneben berichteten die Stalking-Opfer von Frust, Hoffnungslosigkeit, dem Gefühl einer eingeschränkten Zukunft und Lebensqualität, Scham sowie Schuldgefühlen. Einige hatten auch das Gefühl der Beziehungsunfähigkeit, andere hegten Suizidgedanken oder versuchten sogar, sich das Leben zu nehmen.<sup>165</sup>

## II. Körperliche Folgen

Neben dem Auftreten psychischer Beschwerden kann Stalking auch zu einem schlechten körperlichen Allgemeinzustand der Stalking-Opfer führen. Symptome wie Appetitstörungen, anhaltende Übelkeit, Verdauungsstörungen, Schlafstörungen, Müdigkeit, Erschöpfung und Kopfschmerzen spiegeln die körperliche Ebene der Auswirkungen anhaltender Verfolgung und Belästigung wider. Hinzu können unmittelbare körperliche Verletzungen durch den Stalker selbst treten. Nach den Ergebnissen der ZI-Studie war fast ein Drittel der Betroffenen

---

<sup>163</sup> Kühner, FPR 2006, 186, 187

<sup>164</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 53 ff.

<sup>165</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 59 f.

tatsächlichen Gewalthandlungen seitens des Stalkers ausgesetzt.<sup>166</sup> Diesbezügliche Übereinstimmungen erbrachte auch die Darmstädter Studie, wonach 38,9 Prozent der Betroffenen berichteten, körperlich attackiert worden zu sein. Überwiegend kam es dabei zu Angriffen wie Anfassen oder Festhalten (81,6 %), es wurde jedoch auch von Angriffen wie Schläge mit der Hand (32,1 %) und Schläge bzw. Angriffe mit Gegenständen (19,3 %) berichtet. Weiterhin berichteten die Betroffenen von Würgeattacken (8 %), Tritten (2,4 %), Waffengewalt (2,4 %) bis hin zu Entführung (0,5 %) und Mordversuchen (0,9 %).<sup>167</sup>

Etwa 43 Prozent der Betroffenen der Darmstädter Stalking-Studie haben sich wegen der oben aufgeführten Beschwerden in professionelle Behandlung bzw. Beratung begeben, wovon sich zwei Drittel dieser Personen an einen Psychologen, Psychiater oder Psychotherapeut gewandt hatten und jeder Zweite an einen Arzt. 18,8 Prozent suchten eine Opferberatungsstelle auf und lediglich 6 Prozent eine Selbsthilfegruppe. Allerdings muss hierzu angemerkt werden, dass für Stalking-Opfer zum Zeitpunkt der Datenerhebung<sup>168</sup> nur sehr wenige Einrichtungen dieser Art existierten. Dieses Ergebnis verdeutlicht zugleich aber auch, dass über 50 Prozent der Betroffenen versuchten, das Stalking-Geschehen alleine zu bewältigen.<sup>169</sup>

Aufgrund der Vielzahl von psychischen und physischen Auswirkungen des Stalking kann gefolgert werden, dass diese weit reichende und auch lang andauernde Folgen für die Lebensqualität und die berufliche Leistungsfähigkeit haben. Da Stalking als ein chronisches, sich über einen längeren Zeitraum erstreckendes Phänomen das Leben der Betroffenen einschränkt, scheint es schier unmöglich, sich von den physischen und psychischen Folgen ausreichend zu erholen. Selbst bei beendetem Stalking kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Symptome vollständig abklingen. Weiterhin kann angenommen werden, dass Stalking-Opfer zukünftig eine erhöhte Vulnerabilität aufwei-

---

<sup>166</sup> Kühner, FPR 2006, 186, 187

<sup>167</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 44 f.

<sup>168</sup> Juli 2002 – Mai 2004

<sup>169</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 60 f.

sen, welche sich in einer erhöhten Stressanfälligkeit und schnellerer Ausbildung von physischen bzw. psychischen Symptomen widerspiegeln. Außerdem wird angenommen, dass Stalking-Opfer spätere Situationen, die dem vergangenen Stalking-Geschehen ähneln, missinterpretieren.<sup>170</sup>

### III. Sozialer Rückzug

Stalking-Opfer beschreiben häufig, dass sich ihr Verhalten gegenüber anderen Menschen ändert. Nach der Darmstädter Studie gaben zwei Drittel der Opfer an, ein verstärktes Misstrauen vor allem gegenüber Fremden, Personen des anderen Geschlechts bzw. bei neutralen Bekanntschaften zu erleben. Einige Betroffene misstrauten sogar vertrauten Personen des eigenen sozialen Umfelds.<sup>171</sup> Die Erfahrung als Stalking-Opfer lässt die Betroffenen insgesamt misstrauischer und verschlossener werden. Der Rückzug von sozialen Kontakten, wie beispielsweise die Vermeidung sozialer Aktivitäten im Freizeitverhalten, kann dazu führen, dass die Opfer von der Unterstützung durch andere abgeschnitten werden. Indem die Opfer sich aus Angst vor neuen Konfrontationen mit dem Täter aus jeglichem öffentlichen Leben (z.B. nicht mehr aus dem Haus gehen) zurückziehen, löst sich das soziale Netzwerk der Betroffenen auf. Allerdings kann es auch vorkommen, dass Angehörige dem Opfer mangelndes Verständnis entgegenbringen oder sich selbst zurückziehen, weil die Reaktionen des Opfers für sie selbst zur unerträglichen Belastung werden.<sup>172</sup>

Neben den Veränderungen im privaten Bereich kann Stalking auch zu beruflichen Veränderungen führen. Störungen bei der Arbeit und Arbeitsunterbrechungen infolge des Stalking-Geschehens können zu Unkonzentriertheit, Nervosität oder auch einer verminderten Belastbarkeit des Opfers führen, was wiederum Probleme und Konflikte mit Kollegen und Arbeitgebern verursachen kann. Als gravierende Folge

---

<sup>170</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 145

<sup>171</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 57 f.

<sup>172</sup> Kühner, FPR 2006, 186, 187

kann aus der Häufigkeit von Krankheits- und Fehlzeiten<sup>173</sup> letztlich der Verlust des Arbeitsplatzes resultieren.<sup>174</sup>

#### IV. Bewältigungsreaktionen

Mittels verschiedener Bewältigungsreaktionen versuchen die Opfer, dem Stalking zu entgehen. Hierunter fallen diverse passive Sicherheitsreaktionen, wie beispielsweise das Beantragen einer anderen Telefonnummer, das Einbauen einer Alarmanlage oder das Meiden von Straßen und Plätzen, an denen die Betroffenen ein Zusammentreffen mit dem Stalker befürchten. Als weitere Strategie wird die Flucht vor dem Stalker gewählt, indem die Opfer den Wohnort und/oder den Arbeitsplatz wechseln. Bemerkenswert ist, dass nur ein Teil der Opfer Schutz bei der Polizei sucht. Nach der amerikanischen Repräsentativstudie (National Violence Against Women Survey) zeigte sich, dass die Anzeigebereitschaft der Opfer bei 44 Prozent lag. In der britischen Repräsentativbefragung (British Crime Survey) hatte ein Drittel der Opfer die Polizei wegen des Stalking in Kenntnis gesetzt. Als Gründe für die Nichtanzeige wurden von den Opfern die Angst vor der Rache des Stalkers und mangelndes Zutrauen an eine effektive Unterbindung des Stalking durch die Polizei genannt.<sup>175</sup> Diese Aussagen spiegeln im Wesentlichen die Ergebnisse der deutschen Studien wider. Nach den Ergebnissen der ZI-Studie nahm die Mehrzahl der Betroffenen infolge des Stalking (73,1 %) Veränderungen in ihrer Lebensführung vor, wie beispielsweise die Veränderung der Telefonnummer oder das Einbauen eines neuen Türschlosses. Bei einigen Stalking-Opfern kam es zu einschneidenden Lebensveränderungen mit Wohnungswechsel (16,7 %) und Arbeitsplatzwechsel (5,1 %). Externe Hilfe suchten die Betroffenen dagegen eher selten: Nur 20,5 Prozent erstatteten eine Anzeige bei der Polizei, obwohl es zu tätlichen oder sexuellen Angriffen

---

<sup>173</sup> Nach den Ergebnissen der ZI-Studie war fast ein Fünftel der Betroffenen (18 %) zeitweise als Folge des Stalking krankgeschrieben.

<sup>174</sup> Kühner, FPR 2006, 186, 187

<sup>175</sup> Löbmann, MschKrim 2002, 25, 29

gekommen war.<sup>176</sup> Auch die Mehrzahl der Betroffenen (95,5 %) der Darmstädter Opferstudie berichtete, Maßnahmen gegen das Stalking eingeleitet zu haben. Diejenigen, die keine Gegenmaßnahmen einleiteten, begründeten dies beispielsweise mit Angst vor einer möglichen Eskalation, dem Glauben, dass es irgendwann von alleine aufhört, Hilflosigkeit oder Überforderung. Mehr als ein Drittel der Betroffenen wechselte die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, beantragte eine Geheimnummer oder schaffte sich einen Anrufbeantworter an. Insbesondere führt der Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen dazu, zahlreiche Sicherheitsvorkehrungen bis hin zu regelrechten Verbarrikadierungen des eigenen Wohnraums vorzunehmen. In jedem fünften Fall zogen die Opfer um, verließen die Wohnung für einige Monate oder gaben an, einen Umzug zu planen.<sup>177</sup> Die Darmstädter Studie bestätigte ebenfalls, dass nur ein Teil der Opfer Schutz bei der Polizei sucht. 36,8 Prozent der Betroffenen erstatteten Anzeige gegen den Stalker. Diejenigen, die keine Anzeige erstatteten, benannten Gründe wie Angst, Scham oder Hilflosigkeit. Andere glaubten, dass eine Anzeige nichts am Geschehen ändern würde. Mehr als jeder zehnte Betroffene berichtete aber auch, dass die Polizei von einer Anzeigenerstattung abgeraten hatte oder die Anzeige nicht aufgenommen wurde. Mehr als zwei Drittel der Betroffenen, die eine Anzeige erstatteten, hatten Schwierigkeiten, der Polizei den Ernst ihrer Situation zu vermitteln. In 40 Prozent der Fälle gab die Polizei an, dass sie entweder nicht zuständig sei, kein Straftatbestand vorläge oder sie nichts tun könnten. Andere wurden von der Polizei belächelt oder nicht ernst genommen. In mehr als jedem vierten Fall bagatellierte die Polizei das Problem, in anderen Fällen gab sie sogar den Opfern die Schuld (8,5 %). Auch waren ironische Bemerkungen wie „Freuen Sie sich doch über Ihren Verehrer!“ zu hören (6,2 %).<sup>178</sup> Erlebt man als Betroffener solch inadäquate Reaktionen, kann dies weit reichende Folgen haben und zu einer Verstärkung der Opferrolle führen. Aufgrund ihrer Erlebnisse erfahren Stalking-Opfer auf kognitiver Ebene eine

---

<sup>176</sup> Dreßing/Kühner/Gass, in: Psychologie des Stalking, 27, 34 ff.

<sup>177</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 83 f.

<sup>178</sup> Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 85 f.



Destabilisierung ihres Selbstbildes sowie des Vertrauens in andere Personen; auf emotionaler Ebene kann dies dazu führen, dass sich die Betroffenen mitschuldig an dem Stalking-Geschehen fühlen, Angst- und Misstrauensgefühle sich weiter verstärken. Auf der Verhaltensebene können solche Erfahrungen zu einer verstärkten Isolation und einem Rückzug der Betroffenen beitragen.<sup>179</sup> Lediglich ein Fünftel der Betroffenen bewertete die eingeleiteten Maßnahmen der Polizei, wie beispielsweise Anzeigenaufnahme, Platzverweis oder Festnahme des Stalkers, als angemessen und ausreichend.<sup>180</sup>

## **F. Schutz – Chancen und Grenzen einer stalkingbezogenen Gesetzgebung**

In Phase 3 der Programmentwicklung nach *Mayntz* sind nach der Zielsetzung – Minderung der Auswirkungen des Stalking – nunmehr Lösungsalternativen festzustellen. Hierzu müssen die verschiedenen Stalking-Verhaltensweisen mit dem geltenden Recht abgeglichen werden. Daran schließt sich die Alternativenauswahl (Phase 4) an, im Rahmen derer sich mit der Fragestellung auseinander zu setzen ist, mit welchen Mitteln und Lösungskonzepten der wahrgenommenen Problematik effektiv begegnet werden kann.

### **I. Rechtsschutz de lege lata**

Bislang existiert im deutschen Recht keine juristische Definition des Begriffs Stalking. Zudem gibt es in Deutschland im Gegensatz zu beispielsweise den USA, Großbritannien und Australien keinen eigenen Tatbestand, der Stalking unter Strafe stellt. Dennoch besteht für Stalking-Opfer die Möglichkeit, straf- sowie zivilrechtlich gegen den Stalker vorzugehen.

---

<sup>179</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 148

<sup>180</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, Stalking in Deutschland, 86 f.

## 1. Strafrechtlicher Rechtsschutz

Die strafrechtliche Bewertung von Stalking fällt nicht leicht, da zu-  
meist nur auf die Einzelhandlungen des Stalkers abgestellt werden  
kann. Schwierigkeiten ergeben sich folglich daraus, dass Stalking die  
Bewertung eines komplexen Handlungsverlaufes erfordert. Institutio-  
nen wie die Polizei und Staatsanwaltschaften sind jedoch daran ge-  
wöhnt, einzelne klar abgrenzbare Handlungen unter entsprechende  
Straftatbestände zu subsumieren.<sup>181</sup> Auch erfährt man bei der Zuord-  
nung der Stalking-Verhaltensweisen zu einzelnen Tatbeständen keine  
Hilfe durch die strafrechtliche Kommentar-<sup>182</sup> und Lehrbuchliteratur.  
Zudem existieren bislang praktisch kaum veröffentlichte Entscheidun-  
gen zu diesem Bereich in der obergerichtlichen und höchstrichterli-  
chen Rechtsprechung.<sup>183</sup>

Im Folgenden werden die am häufigsten auftretenden Stalking-  
Verhaltensweisen strafrechtlich bewertet.

### a) Körperverletzung, § 223 StGB

Unstreitig ist der Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1  
StGB erfüllt, wenn der Stalker sein Opfer körperlich angreift, indem  
er ihm Schläge mit der Hand zufügt, es würgt oder tritt. An einer kör-  
perlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung im Sinne des §  
223 StGB fehlt es hingegen regelmäßig bei den mildereren Formen des  
Stalking. Nach geltender Rechtslage reicht allein die durch das Stal-  
king-Geschehen ausgelöste psychische Beeinträchtigung beim Opfer  
nicht aus, um eine Strafbarkeit des Täters nach § 223 StGB begründen

---

<sup>181</sup> Winterer, FPR 2006, 199

<sup>182</sup> Auch wenn mittlerweile im Sachverzeichnis des – aktuellen – Strafrechtskom-  
mentars *Tröndle/Fischer* (53. Aufl. 2006) das Stichwort „Stalking“ enthalten ist,  
liefert dieser Verweis keine Hilfe auf eine etwaige Strafbarkeitszuordnung.  
Daneben finden sich in demselben Kommentar (knappe) Ausführungen zum  
Stalking unter § 223 Rn. 6.

<sup>183</sup> Bislang hat sich der BGH nur in einem Beschluss (BGH, Beschluss vom  
14.07.2004 – 2 StR 71/04) mit dem Bereich des Stalking – im Rahmen der Beur-  
teilung der Schuldfähigkeit des Angeklagten – auseinandersetzen müssen; eine  
Zuordnung von Stalking-Verhaltensweisen zu einzelnen Tatbeständen war in  
dem zu beurteilenden Sachverhalt nicht angezeigt. Hierzu *Theune*, NStZ-RR  
2005, 329, 331; BGH StraFo 2004, 390 f.

zu können.<sup>184</sup> Mangels Einwirkung auf die körperliche Integrität als Schutzgut des § 223 StGB<sup>185</sup> führt die Zufügung seelischer Schmerzen oder eines Schreckens keinen tatbestandsmäßigen Erfolg herbei. Vielmehr ist der Anwendungsbereich der Körperverletzung erst dann eröffnet, wenn bei psychischen Beeinträchtigungen ein medizinisch relevanter Krankheitszustand in einem nicht nur unerheblichen Umfang eingetreten ist.<sup>186</sup> Führt also das fortwährende Nachstellen und etwaige Bedrohen – insbesondere wenn es unter Umständen über Jahre hinweggeht – zu massiven depressiven Verstimmungen mit Schlaf- und Konzentrationsstörungen, so liegen neben der seelischen Erschütterung wegen ihrer somatischen Auswirkungen kumulativ auch eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung vor.<sup>187</sup> Nichts anderes gilt bei Angst- und Panikgefühlen, die Magenschmerzen oder ständige Kopfschmerzen verursachen.<sup>188</sup> Daher können im Einzelfall auch mittelbare Einwirkungen auf den Körper, die unter Umständen durch mehrere Teilakte (wie Nachstellungen, Bedrohungen und Belästigungen) über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen, eine Körperverletzung darstellen, wenn diese schließlich in somatischen Auswirkungen kulminieren.<sup>189</sup> Handelt es sich dagegen lediglich um Symptome psychosomatischer Vorgänge, die zwar auf den engen Zusammenhang von Seele und Körper hinweisen, wie beispielsweise Schweißausbrüche, Herzklopfen oder verstärkte Verdauungstätigkeit, so ist die Erheblichkeitsschwelle für eine Gesundheitsschädigung weder erreicht noch überschritten. Diese Symptome können zwar als lästig empfunden werden, jedoch werden sie vom gesunden Menschen ohne weiteres vertragen.<sup>190</sup> In diesen Fällen scheidet eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung aus.

---

<sup>184</sup> *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 223 Rn. 4

<sup>185</sup> *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 223 Rn. 1

<sup>186</sup> OLG Düsseldorf NJW 2002, 2118

<sup>187</sup> BGH NStZ 2000, 25; NJW 1983, 462; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 223 Rn. 6

<sup>188</sup> OLG Köln NJW 1997, 2191, 2192; *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 223 Rn. 4

<sup>189</sup> *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 223 Rn. 6

<sup>190</sup> OLG Köln NJW 1997, 2191, 2192

Für eine Strafbarkeit nach § 223 StGB ist weiterhin erforderlich, dass der Täter vorsätzlich handelt, d.h. er muss es zumindest für möglich bzw. wahrscheinlich halten, dass er durch sein Verhalten eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Opfers verursacht.<sup>191</sup>

#### b) Nötigung, § 240 StGB

Da es regelmäßig Ziel des Stalkers ist, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten – typischerweise zur Kontaktaufnahme oder gar einer partnerschaftlichen Beziehung – zu veranlassen, könnte der Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB verwirklicht sein. Tatsächlich werden zumeist aufgrund des Stalking-Geschehens Schutzvorrichtungen des Opfers hervorgerufen,<sup>192</sup> wie z.B. Sicherheitsmaßnahmen an der Wohnung, das Beantragen einer neuen Telefonnummer, der Wechsel der Arbeitsstelle oder des Wohnortes. Ein solches Opferverhalten ist zwar Folge des Stalking, aber gerade nicht intendiert und mithin kein Nötigungserfolg im Sinne des § 240 StGB. Zudem wäre, gemessen am Handlungsziel des Täters, eine entsprechende Absicht geradezu kontraproduktiv, denn schließlich sucht der Stalker den Kontakt und die Nähe seines Opfers. Daher wird überwiegend der Vorsatz des Täters bezüglich des Nötigungserfolges zu verneinen sein.<sup>193</sup>

#### c) Bedrohung, § 241 StGB

Der Tatbestand der Bedrohung nach § 241 StGB ist einschlägig, wenn der Stalker z.B. telefonisch droht, gegen das Opfer oder einen ihm nahestehenden Dritten würde ein Verbrechen gerichtet werden. Erforderlich ist aber in jedem Fall, dass der Täter mit einem bestimmten zukünftigen Verhalten, das gem. § 12 Abs. 1 StGB als Verbrechen und als rechtswidrige Handlung zu werten ist, droht.<sup>194</sup> Fehlt es an dieser Voraussetzung, scheidet eine Bestrafung des Täters mangels

---

<sup>191</sup> Ist dies nicht der Fall, kommt eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB in Betracht.

<sup>192</sup> Siehe hierzu unter E. IV.

<sup>193</sup> Meyer, ZStW 115 (2003), 249, 262

<sup>194</sup> Tröndle/Fischer, StGB, § 241 Rn. 4

hinreichender Beeinträchtigung des individuellen Rechtsfriedens aus. Gleiches gilt, wenn dem Verhalten des Stalkers schon der Drohcharakter fehlt. So sind etwa bloße Verwünschungen auch dann keine Drohung, wenn sie die Hoffnung auf massive Verletzungen des Adressaten ausdrücken.<sup>195</sup> Die Drohung muss zudem den Bedrohten erreichen, ob dieser die Drohung hingegen ernst nimmt, ist grundsätzlich ohne Bedeutung.<sup>196</sup>

#### d) Freiheitsberaubung, § 239 StGB

Infolge des Stalking-Geschehens schränkt das Opfer sein Leben stark ein, meidet bestimmte Orte und verlässt möglicherweise seine Wohnung überhaupt nicht mehr, so dass durchaus davon gesprochen werden kann, dass Stalking die potentielle Fortbewegungsfreiheit des Opfers beschränkt. Allerdings wird eine vollständige Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit, d.h. der tatsächlichen Möglichkeit, seinen Aufenthaltsort innerhalb des tatbezogenen Freiheitsraumes zu verändern, so gut wie nie bewirkt.<sup>197</sup> Allein partielle oder vollständige Einschränkungen dergestalt, dass die betroffene Person sich nicht in der gewünschten Weise bewegen kann, erfüllen den Tatbestand der Freiheitsberaubung nicht;<sup>198</sup> auch wenn sich ein Stalking-Opfer oft als seiner Fortbewegungsfreiheit beraubt fühlen wird<sup>199</sup>.

#### e) Hausfriedensbruch, § 123 StGB

Ein Hausfriedensbruch ist gegeben, wenn der Täter in die durch § 123 StGB geschützten Örtlichkeiten widerrechtlich eindringt oder unbe-

---

<sup>195</sup> Meyer, ZStW 115 (2003), 249, 263

<sup>196</sup> Tröndle/Fischer, StGB, § 241 Rn. 3

<sup>197</sup> Meyer, ZStW 115 (2003), 249, 264

<sup>198</sup> Tröndle/Fischer, StGB, § 239 Rn. 9

<sup>199</sup> Stalking erfüllt auch nicht den Tatbestand des § 118 OWiG, welcher den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung schützt (König, in: Göhler, OWiG, § 118 Rn. 2). Lediglich die offene belästigende Verfolgung des Opfers auf der Straße könnte § 118 OWiG erfüllen, soweit eine Wahrnehmungsmöglichkeit durch unbeteiligte Dritte besteht. Allerdings genügt hierfür nicht die nur abstrakte Möglichkeit, dass Personen anwesend sein könnten; vgl. König, in: Göhler, OWiG, § 118 Rn. 6.

fugt darin verweilt. Tathandlungen können etwa das Eindringen in die Wohnung oder das Verweilen auf dem Grundstück des Opfers sein. Dagegen verstößt das ständige Aufhalten vor der Wohnung oder dem Grundstück des Opfers nicht gegen § 123 StGB. Der Täter macht sich auch dann nicht strafbar, wenn er von diesem Standpunkt aus den Briefkasten des Opfers kontrolliert und durchsucht, da er nicht in einen Raum hinein greift, der Menschen zum Aufenthalt dient.<sup>200</sup> Zudem verletzen permanente Telefonanrufe (Telefonterror) den Tatbestand des § 123 StGB nicht, da es sich hierbei um eine belästigende Einwirkung von außen ohne körperliche Anwesenheit handelt. Im Übrigen gilt dies aus gleichen Gründen auch für das Eindringen in die Privatsphäre durch Fotografieren oder Beobachten.<sup>201</sup>

#### f) Beleidigung, §§ 185 ff. StGB

Der Stalker kann sich durch beleidigende Äußerungen, die wörtlich, schriftlich, bildlich oder durch schlüssige Handlungen erfolgen können,<sup>202</sup> nach § 185 StGB strafbar machen. Den Tatbestand der Beleidigung verwirklicht der Stalker beispielsweise durch Beschimpfungen des Opfers per Brief, Telefon oder E-Mail<sup>203</sup>, die geeignet sind, eine Person in ihrem sozialen bzw. personalen Geltungsanspruch herabzuwürdigen. Freilich kann auch der Partner oder ein Beschützer des Opfers Adressat einer derartigen Herabwürdigung sein. Im Nachstellen oder Auflauern des Opfers liegt eine Missachtung des personalen Geltungsanspruchs dagegen selbst dann nicht vor, wenn der Stalker den ausdrücklichen Wunsch des Opfers, es in Ruhe zu lassen, bewusst ignoriert. Eine Beleidigung kann zwar auch durch eine schlüssige Handlung erfolgen, doch liegt in der Nichtachtung des Opferwillens nicht zwingend eine Herabwürdigung. Dem Verhalten des Stalkers wird nur selten ein solcher objektiver Sinngehalt durch Auslegung zu

---

<sup>200</sup> Meyer, ZStW 115 (2003), 249, 264

<sup>201</sup> Tröndle/Fischer, StGB, § 123 Rn. 13

<sup>202</sup> Tröndle/Fischer, StGB, § 185 Rn. 5

<sup>203</sup> Wenn der Stalker seinem Opfer per E-Mail oder auf dem Postweg pornographische Schriften zusendet, macht er sich zugleich wegen Verbreitung pornographischer Schriften gem. § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB strafbar.

entnehmen sein. Schließlich – unter Einbeziehung der Motivationslage des Stalkers – verfolgt er sein Opfer gewöhnlich deswegen, weil er eine Beziehung mit diesem für besonders erstrebenswert hält, der Stalker also seinem Opfer gerade einen besonders großen persönlichen Geltungswert beimisst.<sup>204</sup>

Im Falle von Rufschädigungen, wobei der Stalker unwahre ehrenrührige Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten wie beispielsweise Arbeitskollegen oder Nachbarn aufstellt, ist der Anwendungsbereich der Verleumdung gem. § 187 StGB eröffnet. Wenn der Täter dabei zum Mittel der falschen Verdächtigung greift, um das Opfer zu diskreditieren, indem er bei der Polizei eine angeblich vom Opfer begangene Straftat anzeigt, kommt weiterhin eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung nach § 164 StGB in Betracht.<sup>205</sup>

#### g) Sachbeschädigung, § 303 StGB

Auch die Beschädigungen des Eigentums unterfallen den Stalking-Verhaltensweisen, womit sich eine Strafbarkeit des Täters wegen Sachbeschädigung nach § 303 StGB ergibt. Hierzu zählen beispielsweise die Tötung des Haustieres, welches im Eigentum des Stalking-Opfers steht, Zerstechen von Autoreifen, Vernichten der Post oder Farbschmierereien an den Hauswänden.<sup>206</sup>

#### h) Weitere in Betracht kommende Straftatbestände

Im Übrigen können die Tatbestände der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung gem. § 177 StGB, der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches nach §§ 201 ff. StGB und des Diebstahls gem. § 242 StGB gegeben sein. Im Falle einer Eskalation des Stalking ist die Verwirklichung schwerwiegender Gewalt- oder Tötungsdelikte möglich.

---

<sup>204</sup> Meyer, ZStW 115 (2003), 249, 265

<sup>205</sup> Meyer, ZStW 115 (2003), 249, 265

<sup>206</sup> Meyer, ZStW 115 (2003), 249, 266

## i) Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der Kategorisierung der möglichen Stalking-Verhaltensweisen in mildes und schweres Stalking lässt sich feststellen, dass die gravierendsten Folgen des Stalking bereits heute vom geltenden Strafrecht erfasst werden. Auch die mildereren Formen des Stalking können – zum Teil durch kumulierendes oder kontinuierliches Auftreten – Straftatbestände erfüllen. Mithin sind aber weder alle Einzelhandlungen des Stalkers noch das Spezifikum der langfristigen, wiederholten Belästigung umfasst.<sup>207</sup> Eine Rechtsänderung in diesen Bereichen versuchte der deutsche Gesetzgeber nunmehr mit dem GewSchG<sup>208</sup> zu erreichen, welches dem Schutz vor Gewalt und Nachstellungen dienen soll.

## 2. Zivilrechtlicher Rechtsschutz

Das aus insgesamt 4 Paragraphen bestehende GewSchG regelt in § 1 die Befugnis der Zivilgerichte, bei der vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen (Schutzanordnungen) zu treffen. Die Befugnis zum Erlass von Schutzanordnungen gilt auch in den Fällen der widerrechtlichen Drohung mit Rechtsgutsverletzungen sowie bestimmter, genau umschriebener unzumutbarer Belästigungen.<sup>209</sup> Der Katalog der möglichen Schutzmaßnahmen in § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG umfasst insbesondere das Wohnungsbetretungsverbot (Nr. 1), das Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten (Nr. 2), das Verbot, bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält (Nr. 3), das Verbot, Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen (Nr. 4) und das Verbot, ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen (Nr. 5).

---

<sup>207</sup> *Fünfsinn*, in: *Psychologie des Stalking*, 291, 293

<sup>208</sup> Der Anwendungsbereich des GewSchG ist nicht auf weibliche Opfer beschränkt; vgl. *Brudermüller*, in: *Palandt, BGB*, § 3 GewSchG Rn. 1.

<sup>209</sup> BT-Drs. 14/5429, 16 f.



Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung<sup>210</sup>; dem Gericht verbleibt vielmehr die Möglichkeit, andere, nicht explizit in § 1 Abs. 1 GewSchG aufgeführte Maßnahmen zu treffen, um so individuell auf Verhaltensweisen auch eines besonders kreativen Stalkers reagieren zu können.<sup>211</sup> Zwar gab es schon vor Inkrafttreten des GewSchG im Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung eine Rechtsgrundlage für solche Schutzanordnungen, die sich aus einer analogen Anwendung des allgemeinen Unterlassungsanspruches der §§ 1004, 823 BGB herleitet. In der Praxis der Beratung und bei den Gerichten bestand jedoch Rechtsunsicherheit und somit auch Zurückhaltung der Ziviljustiz bezüglich des Erlasses etwaiger Schutzanordnungen.<sup>212</sup> Mit dem GewSchG wurde nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Betretungs-, Aufenthalts-, Kontakt- und Näherungsverboten geschaffen. In der Gesetzesbegründung des GewSchG wird insoweit aber auch klargestellt, dass mit § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes keine neuen materiellen Ansprüche geschaffen wurden, sondern dass § 1 Abs. 1 GewSchG als Verfahrensvorschrift zu verstehen ist;<sup>213</sup> als materielle Ermächtigungsgrundlage verbleibt es bei §§ 1004, 823 BGB. Nach Maßgabe des GewSchG ist es also nun mittels gesetzten Rechts möglich, Stalkern, die Opfer unzumutbar belästigen, ihnen unzumutbar nachstellen oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgen, die Kontaktaufnahme zu verbieten.<sup>214</sup> Allerdings vermeidet es auch das GewSchG, eine Legaldefinition des Begriffs Stalking aufzustellen.<sup>215</sup> Zudem sind die Fälle, in denen Schutzanordnungen nach dem GewSchG erlassen werden können, nicht auf

---

<sup>210</sup> Bei den von § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG genannten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Beispiele, was bereits aus dem Wortlaut der Norm („insbesondere“) folgt.

<sup>211</sup> Winterer, FPR 2006, 199, 201

<sup>212</sup> BT-Drs. 14/5429, 10 ff.

<sup>213</sup> BT-Drs. 14/5429, 17, 28; Grziwotz, NJW 2002, 872, 873

<sup>214</sup> Weiß, in: Stalking und häusliche Gewalt, 133, 143

<sup>215</sup> Nach dem Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) GewSchG sind Fälle unzumutbarer Belästigung dann gegeben, wenn der Täter einer anderen Person gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt. Dies umfasst also Verhaltensweisen, welche nach den oben vorgestellten Kategorisierungen dem Bereich des milden Stalking zuzuordnen sind.

die Fälle des Stalking beschränkt, diese machen vielmehr lediglich einen Teil des Anwendungsbereiches des GewSchG aus.<sup>216</sup>

#### a) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeit des GewSchG, eine gerichtliche Schutzanordnung zu erwirken, ist die Stellung eines Antrages<sup>217</sup> beim zuständigen Gericht. Zuständig für Verfahren nach dem GewSchG sind die Familiengerichte, sofern die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung geführt haben (§§ 23a Nr. 7, 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 8a GVG). Wenn die Beteiligten länger als 6 Monate getrennt leben, sind die allgemeinen Prozessabteilungen der Amtsgerichte zuständig. Das Verfahren vor den Familiengerichten nach den Grundsätzen des FGG<sup>218</sup>-Verfahrens richtet sich ansonsten nach der ZPO<sup>219</sup>. Rechtsschutz gegen Belästigungen gibt es auch im Wege einer einstweiligen Verfügung.<sup>220</sup>

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) GewSchG ist eine wiederholte Nachstellung gegen den ausdrücklich erklärten Willen<sup>221</sup> des Opfers erforderlich. Somit kann nicht schon bei der ersten Zuwiderhandlung eine Schutzanordnung<sup>222</sup> beantragt werden, sondern erst mit dem zweiten Verstoß. Weitere Voraussetzung ist mithin das Vorliegen von Wiederholungsgefahr, wobei grundsätzlich der

---

<sup>216</sup> *Rinio*, Kriminalistik 2002, 531

<sup>217</sup> Das Opfer muss insoweit also selbst initiativ werden.

<sup>218</sup> Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl. 1898, 189)

<sup>219</sup> Zivilprozessordnung (BGBl. 1950, 455, 512, 533)

<sup>220</sup> In Fällen fortdauernder Gefährdung und/oder erheblicher Bedrohung/Belästigung des Opfers kann im Eilverfahren entschieden werden. Im Vergleich zum Hauptsacheverfahren sind hier einige Besonderheiten zu beachten. So müssen Tatsachen, die eine Eilentscheidung tragen, nicht bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden. Im Regelfall ist es hierfür ausreichend, eine zusammenhängende, detaillierte, mit möglichst genauen Zeitangaben versehene Schilderung in Form einer eidesstattlichen Versicherung abzugeben, vgl. § 15 Abs. 2 FGG bzw. § 294 Abs. 1 ZPO. Ausführlich zu den Unterschieden Eilverfahren – Hauptsacheverfahren *Winterer*, FPR 2006, 199, 202 f.

<sup>221</sup> Der Täter muss unmissverständlich zum Unterlassen aufgefordert worden sein.

<sup>222</sup> Eine solche Schutzanordnung ist nach § 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG zu befristen, wobei die Frist aber auf Antrag verlängert werden kann.

Anspruchsteller die anspruchsbegründenden Umstände zu beweisen hat. Nach gefestigter Rechtsprechung spricht jedoch eine tatsächliche Vermutung für die Befürchtung weiterer Beeinträchtigungen, wenn es bereits einmal zu entsprechenden Übergriffen gekommen ist. Es findet also eine Beweislastumkehr statt, d.h. der Stalker muss diese tatsächliche Vermutung widerlegen.<sup>223</sup>

#### b) Rechtsfolgen von Verstößen gegen Schutzanordnungen

Da Schutzanordnungen wie Misshandlungs-, Belästigungs-, Kontakt- und Näherungsverbote auf ein Unterlassen gerichtet sind, werden sie nach § 890 ZPO vollstreckt.<sup>224</sup> Danach ist der Schuldner (Stalker), der der Verpflichtung zuwiderhandelt, eine Handlung zu unterlassen, wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers (Stalking-Opfer) von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu Ordnungshaft oder zu Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Durch die neue Vollstreckungsmöglichkeit des § 892a ZPO kann das Stalking-Opfer zur Durchsetzung einer Unterlassungsverpflichtung auch einen Gerichtsvollzieher zuziehen, der dann, gegebenenfalls unter Mithilfe der Polizei, unmittelbaren Zwang anwenden kann, um Zuwiderhandlungen zu beenden und etwaigen Widerstand mit Gewalt zu überwinden, §§ 758, 759 ZPO.<sup>225</sup>

Wer gegen eine gerichtliche Schutzanordnung verstößt, begeht zugleich eine Straftat, die nach § 4 S. 1 GewSchG mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden kann. Dabei handelt es sich um ein Offizialdelikt. Neu ist hieran, dass über den Umweg einer strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeit versucht wird zu erreichen, dass eine zivilrechtliche Unterlassungsverfügung befolgt wird.<sup>226</sup> Zu beachten ist, dass § 4 GewSchG nur bei einem Verstoß gegen eine vollstreckbare richterliche Anordnung greift. Wurde zwi-

---

<sup>223</sup> BT-Drs. 14/5429, 19; *Winterer*, FPR 2006, 199, 203

<sup>224</sup> BT-Drs. 14/5429, 14

<sup>225</sup> *Winterer*, FPR 2006, 199, 203

<sup>226</sup> *Vofßkuhle*, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 118, 125

schen den Betroffenen zivilrechtlich stattdessen ein Vergleich geschlossen, in dem sich der Stalker zur Unterlassung von Kontakten etc. verpflichtete, macht er sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarungen nicht nach § 4 GewSchG strafbar.<sup>227</sup>

Gem. § 4 S. 2 GewSchG bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften unberührt. Damit wird klargestellt, dass § 4 GewSchG weitere Strafvorschriften, gegen die der Täter durch die Verletzung einer gerichtlichen Schutzanordnung verstößt, nicht im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt. Vielmehr können Verstöße gegen andere Strafnormen zur Verletzung des § 4 GewSchG in Tateinheit stehen, wenn sie durch dieselbe Handlung begangen werden, § 52 StGB.<sup>228</sup>

Vielfach wird im Hinblick auf § 4 S. 1 GewSchG im Zusammenspiel mit dem Verbot der unzumutbaren Belästigung in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) GewSchG die Auffassung vertreten, dass dies de facto nichts anderes als die Strafbarkeit von Stalking sei, so dass bereits nach geltendem Recht strafrechtlicher Schutz gegen Stalking bestünde.<sup>229</sup> Dem ist jedoch entschieden entgegenzutreten: Gemessen am tatsächlichen Erscheinungsbild des Stalking ist § 4 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) GewSchG bereits auf den ersten Blick zu unsubstantiiert, um als Stalking-Straftatbestand firmieren zu können. So finden die besonderen Verhaltensmuster, die das Stalking ausmachen, in § 4 S. 1 GewSchG gar keine Erwähnung. Auch im Zusammenspiel mit § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) GewSchG werden sie nicht hinreichend spezifiziert. Bei dem Verstoß, den § 4 S. 1 GewSchG sanktioniert, handelt es sich vielmehr um klassisches Ordnungsunrecht, da allein die Unbotmäßigkeit gegenüber einer gerichtlichen Anordnung unter Strafe gestellt wird. Die eigentliche rechtliche Bewertung bezüglich der unzumutbaren Belästigung im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) GewSchG erfolgt allein auf der Ebene des Zivilrechts. Hingegen stellt sich die Strafbarkeit nur als gesteigerte Form eines Zwangsmittels zur Durchsetzung der Schutzanordnung dar. Festzuhalten bleibt folglich,

---

<sup>227</sup> Winterer, FPR 2006, 199, 203

<sup>228</sup> Rinio, Kriminalistik 2002, 531, 534

<sup>229</sup> Frommel, ZRP 2001, 287, 291; Vander, KritV 2006, 81, 86

dass § 4 GewSchG kein Stalking-Straftatbestand ist, denn er sanktioniert nicht das besondere Verhaltensmuster – die Stalking-Handlung als solche –, sondern den Ungehorsam gegenüber staatlicher Autorität.<sup>230</sup>

## II. Prävention – Interventionen und Möglichkeiten

Obgleich jeder Stalking-Fall aufgrund der Komplexität dieses Phänomens differenziert betrachtet werden muss, lassen sich doch im Deliktsfeld Stalking sinnvolle Maßnahmen einer wirksamen Prävention sowohl auf Seiten des Opfers als auch mittels polizeilicher Interventionen benennen.

### 1. Handlungsstrategien für Stalking-Opfer

Da Stalker aus den unterschiedlichsten Motivationen heraus handeln,<sup>231</sup> können keine in jedem Fall gültigen Regeln angegeben werden, mit denen Stalking gestoppt werden kann. Es gibt jedoch einige sinnvolle Grundmaßnahmen, welche eher defensiver Natur sind und vor allem dem Schutz und der psychischen Entlastung des Opfers dienen, so dass diese Maßnahmen in der Regel kaum die Gefahr einer Eskalation in sich bergen.<sup>232</sup>

Allgemein wird empfohlen, dem Stalker frühzeitig und unmissverständlich mitzuteilen, dass kein weiterer Kontaktwunsch auf Opferseite besteht, und anschließend auf Kommunikations- und Provokationsversuche des Stalkers in keiner Weise mehr zu reagieren. Diese Maßnahme leitet sich aus der Lerntheorie ab, wonach Verhalten nur gelöscht werden kann, wenn Verstärkungen ausbleiben. Dagegen haben insbesondere intermittierende unregelmäßige Verstärkungen, wie etwa im Falle des Stalking einzelne wütende Ausbrüche des Opfers, einen aufrechterhaltenden Effekt, da sie für den Stalker Zuwendung von

---

<sup>230</sup> Ausführlich hierzu *Meyer*, ZStW 115 (2003), 249, 270 ff.

<sup>231</sup> Siehe hierzu unter D. II. 3.

<sup>232</sup> *Hoffmann*, in: *Psychologie des Stalking*, 193, 194

Aufmerksamkeit bedeuten.<sup>233</sup> Daneben ist es wichtig, das soziale Umfeld des Betroffenen über das Stalking zu informieren. So können Angehörige und Bekannte gebeten werden, keine persönlichen Auskünfte zu geben. Auch kann der Betroffene sich dadurch sozialer Unterstützung vergewissern.<sup>234</sup> Weiterhin sind Vorsichtsmaßnahmen der passiven Sicherheit, wie beispielsweise die Einbruchssicherung der Wohnung, zu treffen.<sup>235</sup> Schließlich wird bei andauerndem Telefonterror empfohlen, statt die alte Nummer abzumelden, die Stalking-Anrufe mit einem Anrufbeantworter aufzuzeichnen, um Beweismaterial für polizeirelevante Ermittlungen sammeln zu können. Alle übrigen Gespräche können dann unter einer Geheimnummer entgegengenommen werden. Um den Stalking-Verlauf zu dokumentieren und um rechtliche Schritte einleiten zu können, ist das Sammeln von Beweismaterial und die Dokumentation aller Vorkommnisse, möglichst mit Ort, Zeitpunkt und der Notierung von Zeugen, besonders wichtig.<sup>236</sup>

Bei all diesen Maßnahmen bleibt zu berücksichtigen, dass sie sich nicht in jedem Fall anwenden lassen. So wird es beispielsweise einer Sozialhilfeempfängerin nicht möglich sein, ihre Wohnung mit kostenintensiven Warnsystemen ausstatten zu können. Folglich sind die Ressourcen der Betroffenen zu berücksichtigen und die in Betracht kommenden Interventionsmöglichkeiten in den entsprechenden Kontext zu betten.

## 2. Allgemeine Maßnahmen auf polizeilich-präventiver Ebene

Neben der Verfolgung von Straftaten obliegen der Polizei die Aufgaben der Gefahrenabwehr als staatliche Aufgaben, die es auch im Umgang mit Stalking zu erfüllen gilt. Dabei eröffnen die polizeilichen Rechtsgrundlagen<sup>237</sup> verschiedene Interventionsmöglichkeiten, auch

---

<sup>233</sup> Löbmann, MschKrim 2002, 25, 29

<sup>234</sup> Kühner, FPR 2006, 186, 188

<sup>235</sup> Löbmann, MschKrim 2002, 25, 29

<sup>236</sup> Kühner, FPR 2006, 186, 188

<sup>237</sup> Je nachdem, ob die Polizei zur Abwehr einer Gefahr einschreitet oder ob das Einschreiten auf Grund einer Straftat erfolgt, stützt sie ihre Maßnahmen auf die

wenn keine strafrechtlichen Tatbestände erfüllt sind. Polizeiliches Handeln im Umgang mit Stalking kann von klassischen polizeilichen Maßnahmen wie der Identitätsfeststellung, der erkennungsdienstlichen Behandlung (Lichtbilder, Fingerabdrücke etc.), dem Platzverweis, der Durchsuchung der Person oder der Wohnung bis hin zu weitergehenden Maßnahmen wie der Ingewahrsamnahme reichen.<sup>238</sup>

Die Frage, welche polizeilichen Maßnahmen zu treffen sind, hängt von einer sorgfältigen Beurteilung des Einzelfalls und der Gefahrendimension ab. Zentrale Bedeutung hat hierbei vor allem, dass Stalking-Opfer ernst genommen werden und sie letztlich spüren, dass sie den Tätern nicht schutzlos ausgeliefert sind. Eine zentrale Schlüsselrolle in Stalking-Fällen kommt, gerade vor dem Hintergrund, dass ein gewaltauslösendes Ereignis häufig identifizierbar ist, der Gefährdungsanalyse zu. Hinter dieser Begrifflichkeit steht die Durchführung einer systematischen Analyse der Situation bei Bedrohungsfällen, die der Polizei bekannt werden.<sup>239</sup>

### 3. Spezielle Maßnahmen auf polizeilich-präventiver Ebene

Das Phänomen Stalking ist in jüngster Zeit auch in der Bundesrepublik Deutschland vermehrt in das Blickfeld der Polizei gerückt. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass der Polizei eine zentrale Rolle im Umgang mit Stalking zukommt. Auch in Deutschland existieren erste Versuche, sich dem Phänomen Stalking angemessen zu nähern.

#### a) Die Entstehung polizeilicher Sondereinheiten

Im Jahr 1990 wurde in den USA eine bis dahin einmalige Sondereinheit zur Bewältigung von Bedrohungen (Threat Management Unit) innerhalb des Los Angeles Police Department (LAPD) geschaffen. Die grundsätzliche Aufgabe dieser Einheit bestand darin, das Phäno-

---

gesetzlichen Regelungen der Landes-Polizeigesetze oder der Strafprozessordnung (StPO, BGBl. 1950, 455, 512, 629).

<sup>238</sup> *Stürmer*, FPR 2006, 190, 191 f.

<sup>239</sup> *Stürmer*, FPR 2006, 190, 194

men Stalking in seinen unterschiedlichen Ausprägungen zu verstehen und ein Ablaufschema für den Bereich des Fallmanagements zu entwickeln.<sup>240</sup> Ursächlich für die Gründung war der Fall der 1989 ermordeten Schauspielerin Rebecca Schaeffer, die von einem obsessiven Fan an ihrer Wohnungstür erschossen wurde.<sup>241</sup> Für die Polizei zeigte sich die Notwendigkeit, proaktiv agieren zu können, um so potentiellen Eskalationen präventiv zu begegnen. Bearbeitete die Einheit anfänglich zunächst Fälle aus dem Bereich des Prominenten-Stalking, wurde mit der Zeit immer deutlicher, dass Stalking ein Problem ist, welches vor allem auch die Normalbevölkerung betrifft. Grundgedanke der Einheit ist ein frühes Erkennen von Bedrohungslagen, um so durch gezielte Interventionen steigende Gefährdung zu verhindern. Derzeitig werden von der Einheit jährlich 200 Fälle betreut, wobei es sich nur noch in weniger als einem Drittel um Prominenten-Stalking handelt.<sup>242</sup> Inzwischen trifft man in einigen Städten der USA auf spezialisierte Anti-Stalking-Einheiten oder zumindest auf spezialisierte Polizisten.<sup>243</sup>

In Europa ist es vor allem Großbritannien, welches eine Vorreiterrolle einnimmt. Innerhalb der britischen Polizei wird der Umgang mit Stalking explizit thematisiert; zudem wurde für die Polizei ein Leitfaden für den Umgang mit Stalking-Fällen entwickelt.<sup>244</sup>

#### b) Das Stalking-Projekt der Polizei Bremen

Entsprechende Aktivitäten gibt es seit dem Jahr 2001 auch bei der deutschen Polizei. Am 01.01.2001 startete die Polizei Bremen ein Stalking-Projekt. Ausschlaggebend dafür war, dass in der lokalen Presse eine vermehrte Berichterstattung über schwerwiegende Stal-

---

<sup>240</sup> *Bettermann*, in: *Psychologie des Stalking*, 235, 236

<sup>241</sup> *Hoffmann*, *Kriminalistik* 2003, 726

<sup>242</sup> *Bettermann*, in: *Psychologie des Stalking*, 235, 236

<sup>243</sup> *Bettermann*, in: *Psychologie des Stalking*, 235, 236 f.

<sup>244</sup> *Bettermann*, in: *Psychologie des Stalking*, 235, 237



king-Fälle<sup>245</sup> stattgefunden hatte. Intention war es, die verschiedenen Behörden und Institutionen zu beteiligen, um Standards für ein einheitliches Vorgehen in Stalking-Fällen zu entwickeln und zentrale Ansprechpartner für Stalking-Opfer auf unterschiedlichen Ebenen zu benennen. Die Polizei Bremen ernannte Beamte zu Stalking-Beauftragten und Sachbearbeitern wurde die Funktion „fester Ansprechpartner“ für Geschädigte zugewiesen. Als ein weiterer Schritt wurde im Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft „Gewalt gegen Frauen“ die Sonderzuständigkeit „Stalking“ eingerichtet.<sup>246</sup> Weitere Ziele des Projekts waren:

- Auf- und Ausbau des Kenntnisstandes über das Phänomen Stalking und die Sensibilisierung der Polizeibeamten zu dieser Thematik,
- das Ermöglichen des frühzeitigen Erkennens und Einschreitens bei Stalking-Fällen,
- die Steigerung der Anzeigenbereitschaft bei Opfern und Polizei sowie
- Gefahreinschätzungen in Stalking-Fällen vorzunehmen.<sup>247</sup>

Grundlage des Projekts sind die „Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking“, welche die Konzeption der Polizei Bremen manifestieren. Diese Handlungshinweise gehen in einem einleitenden Teil auf die Tat, das Opfer und den Stalker ein. Danach wird das Verhalten der Polizei im Sinne des Konfliktmanagements dargestellt, wozu Verhaltensgrundsätze im ersten Kontakt mit Geschädigten, die Berichterstattungspflicht, das Durchführen erster

---

<sup>245</sup> Im Bremer Stadtteil Neustadt kam es im November 1999 zu einem versuchten Tötungsdelikt. Im Rahmen der Ermittlungen stellte sich heraus, dass das weibliche Opfer monatelang vor der Tat von einer ihr zuvor unbekanntes Täterin verfolgt und terrorisiert worden war und sich während dieser Zeit an diverse Opferberatungen und Behörden wie beispielsweise die Polizei gewandt hatte. Adäquate Hilfsangebote konnten aber nicht gemacht werden. Dieser Fall konfrontierte die Polizei Bremen mit dem Phänomen Stalking und offenbarte zugleich die Hilflosigkeit aller Beteiligten mehr als deutlich; vgl. *Rusch/Stadler/Heubrock, Kriminalistik* 2006, 171.

<sup>246</sup> *Oehmke*, in: *Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*, 201

<sup>247</sup> *Oehmke*, in: *Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*, 201

Maßnahmen, der Umgang mit der weiteren Bearbeitung sowie der Verweis auf begleitende Maßnahmen gehören.<sup>248</sup>

Mit der absoluten Berichterstattungspflicht in Fällen von Stalking wird der Ansatz verfolgt, strafrechtliche Normierungen zunächst einmal nicht zu berücksichtigen, sondern einen Sachverhalt in seiner ganzen Ausprägung aufzunehmen. Erst nach Abschluss der Sachverhaltsaufnahme findet eine (strafrechtliche) Bewertung des Inhaltes statt.<sup>249</sup> Stalking-Sachverhalte, die Straftatbestände erfüllen, werden mit einer Sonderkennung versehen; Sachverhalte ohne strafrechtliche Relevanz erhalten eine Sonderregistriernummer. In der polizeilichen Praxis bedeutet dies, dass alle Stalking-Fälle im landesinternen „web-basierten Informationssystem Anzeige“ (ISA-WEB) der Polizei Bremen erfasst und somit recherchierbar werden.<sup>250</sup>

Die eingesetzten Stalking-Beauftragten nehmen die an den Polizeirevierern angezeigten Stalking-Sachverhalte entgegen und treffen nach einer inhaltlichen Bewertung u.a. die Entscheidung darüber, ob weiteres polizeiliches Handeln erforderlich ist und gegebenenfalls andere Stellen, wie z.B. Opferhilfe-Organisationen, eingeschaltet werden sollen. In allen Fällen tragen sie dafür Sorge, dass dem Opfer ihre Entscheidung und ein fester Ansprechpartner/Verantwortlicher bei der Polizei mitgeteilt wird. Zu den weiteren Aufgaben der Stalking-Beauftragten gehören die Erstellung einer Gefahreneinschätzung für das Opfer sowie die Gefährdungsanalyse zum Täter, wobei alle Fakten des Falles zusammen zu tragen und die gewonnenen Informationen mit den polizeilichen Datensystemen abzugleichen und zu bewerten sind.<sup>251</sup>

Nach den Ergebnissen einer Evaluationsstudie, in der die Anfangsphase des Bremer Stalking-Projektes untersucht wurde,<sup>252</sup> hat sich das Prinzip der Sonderzuständigkeiten in Bremen bewährt. Sonderzustän-

---

<sup>248</sup> *Bettermann*, in: *Psychologie des Stalking*, 235, 237

<sup>249</sup> *Rusch/Stadler/Heubrock*, *Kriminalistik* 2006, 171 f.

<sup>250</sup> *Rusch/Stadler/Heubrock*, *Kriminalistik* 2006, 171, 172

<sup>251</sup> Ausführlich hierzu *Rusch/Stadler/Heubrock*, *Kriminalistik* 2006, 171, 172

<sup>252</sup> Das Projekt wurde für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis zum 01.04.2002 untersucht; vgl. *Bettermann*, in: *Psychologie des Stalking*, 235, 238.

digkeiten sind aufgrund der Komplexität des Phänomens Stalking erforderlich; ein professioneller Umgang mit Stalking-Opfern und differenzierte Interventionsmöglichkeiten können nicht nebenbei gewährleistet werden. Eine positive Bewertung der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Stalking-Beauftragten wurde in Bremen ebenfalls als Erfolg der Sonderzuständigkeiten verzeichnet.<sup>253</sup> Schließlich bescheinigen auch Stalking-Opfer die positive Wirkung des Projektes. So gaben etwa zwei Drittel der Betroffenen, die ein direktes Gespräch mit dem Stalking-Beauftragten geführt hatten, an, mit der Arbeit der Polizei sehr zufrieden oder zufrieden gewesen zu sein.<sup>254</sup> Bemerkenswerterweise zeigte die Bremer Evaluationsstudie aber auch, dass ein Drittel der Betroffenen in der Nachuntersuchung angab, trotz Einschaltens der Polizei noch immer Stalking-Verläufe durch den gleichen Täter zu erleben.<sup>255</sup>

Eine Fortschreibung des Bremer Stalking-Projektes wurde erforderlich, als sich Schwachstellen dahingehend offenbarten, dass einerseits ein polizeiländerübergreifender Datenfluss zum Phänomen Stalking bis heute nicht existiert und zum anderen Stalker in den polizeilichen Auskunftssystemen als solche nicht erkennbar sind.<sup>256</sup> Daher erfasst das Landeskriminalamt Bremen seit dem 01.10.2005 Stalker als sogenannte „Gefährder“ im INPOL<sup>257</sup>-Land und im ISA-WEB. Zudem werden, neben der bisherigen Regelung der Erfassung aller Stalking-Fälle sowie der Erfassung und zentralen Sammlung der Schutzanordnungen nach dem GewSchG, Stalking-Vorgänge auswärtiger Dienst-

---

<sup>253</sup> Ausführlich hierzu *Bettermann*, in: *Psychologie des Stalking*, 235, 264 ff.

<sup>254</sup> *Bettermann*, in: *Psychologie des Stalking*, 235, 260

<sup>255</sup> *Bettermann*, in: *Psychologie des Stalking*, 235, 259

<sup>256</sup> Augenscheinlich wurden die genannten Schwachstellen, als sich am 07.03.2005 im Bremer Maritim-Hotel ein Tötungsdelikt im Zusammenhang mit Stalking ereignete. Gegen den Täter wurde im Januar 2005 vom Amtsgericht Verden/Aller in Niedersachsen eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG erlassen, die u.a. zum Inhalt hatte, dass sich der Beklagte (Täter) dem Arbeitsplatz der Klägerin (Opfer), dem Maritim-Hotel in Bremen, nicht nähern durfte. Am Tattag erschien der Täter am Arbeitsplatz des Opfers und verletzte es dort tödlich. Während der polizeilichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass die Arbeitsstelle des Opfers sowohl für das Opfer selbst als auch für den Täter den einzigen Bezug nach Bremen darstellte. Der Polizei Bremen lagen weder Erkenntnisse zum Täter noch von der Existenz der Schutzanordnung vor; vgl. *Rusch/Stadler/Heubrock*, *Kriminalistik* 2006, 171, 173.

<sup>257</sup> Polizeiliches Informationssystem

stellen erfasst, sobald ein Bezug nach Bremen erkennbar ist. Dies gilt auch für Anordnungen nach dem GewSchG eines auswärtigen Gerichtes. Für die polizeiliche Praxis bedeutet dies, dass im Falle einer Personenüberprüfung schon frühzeitig erkennbar ist, ob es sich bei dieser Person um einen „Gefährder“ handelt, gegen den präventive oder repressive polizeiliche Maßnahmen zu treffen sind. Daneben erhält die Polizei Bremen Kenntnis von auswärtigen Stalking-Fällen, sobald nur ein einziger Bezug nach Bremen hergestellt werden kann.<sup>258</sup>

### c) Sonstige polizeiliche Aktivitäten

Eine eigens im November 2006 durchgeführte Online-Recherche<sup>259</sup> zeichnet ein eher defizitäres Bild der polizeilichen Aktivitäten zum Thema Stalking. Danach hielten die Bundesländer Schleswig-Holstein, Berlin und Saarland keinerlei themenbezogene Informationen vor. Thüringen<sup>260</sup> verweist einzig auf eine im Oktober 2005 stattgefundenen Stalking-Fachtagung, wobei auch die Aktivitäten des Opferschutzbeauftragten erläutert werden. Die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern bezieht sich lediglich auf das GewSchG<sup>261</sup>.

Die Polizei hat zur Bekämpfung von Stalking ein bundesweit einheitliches Merkblatt mit konkreten Tipps zum richtigen Verhalten bei Stalking erstellt,<sup>262</sup> welches sich zwar auf den Web-Seiten von Nie-

---

<sup>258</sup> *Rusch/Stadler/Heubrock*, Kriminalistik 2006, 171, 173

<sup>259</sup> Unter Verwendung des Suchbegriffes „Stalking“ wurden am 03.11.2006 die Internetauftritte der Polizeien der Länder nach etwaigen Aktivitäten zum Thema Stalking recherchiert.

<sup>260</sup> <http://www.thueringen.de/de/polizei/gotha/veranstaltungen/19645/content.html>  
(letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>261</sup> <http://www.polizei.mvnet.de/index.php> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>262</sup> Das Merkblatt ist bei den Polizeidienststellen sowie im Internet unter <http://www.polizei-beratung.de> (letzter Zugriff am 03.11.2006), dort unter den Rubriken Mediathek/Merkblätter erhältlich. Unter dieser Internetadresse bietet die Polizei auch ein spezielles Informationsangebot für Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum oder sonstigen Straftaten an. Neben dem Merkblatt und den Internetinformationen der Polizei sind weitere Informationen und Hilfe auch über die Einrichtungen des „Weißen Rings“ erhältlich.

dersachsen<sup>263</sup> und Sachsen<sup>264</sup> findet, detailliertere Informationen erfolgen indes nicht.

Die Polizei Sachsen-Anhalt<sup>265</sup> erläutert, was unter Stalking zu verstehen ist und verweist für Fragen und Informationen an die Opfer-schutzbeauftragten der Polizei.

Eingehendere Darstellungen des Phänomens Stalking sowie teilweise Broschüren mit Verhaltenstipps bieten die Bundesländer Baden-Württemberg<sup>266</sup>, Brandenburg<sup>267</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>268</sup>, Rheinland-Pfalz<sup>269</sup>, Hessen<sup>270</sup> und Bayern<sup>271</sup>.

Hamburg<sup>272</sup> bietet neben ausführlichen Informationen und Broschüren zum Thema Stalking zugleich eine kostenlose telefonische Beratung für Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking an.

Das Stalking-Projekt der Polizei Bremen bleibt daher die einzige Stalking-Sonderzuständigkeit einer Polizei in Deutschland.

### III. Rechtsschutz de lege ferenda

Wollte man noch im Jahr 2000 Stalking deshalb nicht zum Straftatbestand erheben, „weil dann eine subjektiv empfundene Belästigung oder Bedrohung als objektive Absicht des Täters nachgewiesen werden müsse“<sup>273</sup>, sind seit dem Jahr 2004 in Deutschland Bestrebungen

---

<sup>263</sup> <http://www.polizei.niedersachsen.de/dst/lka/praevention/index.php> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>264</sup> [http://www.polizei.sachsen.de/pd\\_olnsl/dokumente/downloads-/downloads\\_ohne\\_konvert/stalking\\_infoblatt.pdf](http://www.polizei.sachsen.de/pd_olnsl/dokumente/downloads-/downloads_ohne_konvert/stalking_infoblatt.pdf) (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>265</sup> <http://www.polizei.sachsen-anhalt.de/index.php?id=1087> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>266</sup> <http://www.polizei-bw.de/> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>267</sup> [http://www.internetwache.brandenburg.de/fm/85/Faltblatt\\_Stalking.pdf](http://www.internetwache.brandenburg.de/fm/85/Faltblatt_Stalking.pdf) (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>268</sup> <http://www1.polizei-nrw.de> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>269</sup> <http://www.polizei.rlp.de/> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>270</sup> <http://www.polizei.hessen.de/> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>271</sup> <http://www.polizei.bayern.de/schwaben/schuetzenvorbeugen/beratung-/frauenundkinder/index.html/722> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>272</sup> <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/opferschutz/stalking/start.html> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>273</sup> Kerbein/Pröbsting, ZRP 2002, 76, 78

zu beobachten, den strafrechtlichen Schutz vor Stalking im Anschluss an das am 01.01.2002 in Kraft getretene GewSchG zu verstärken.

#### 1. Die Diskussion um die Einführung eines Stalking-Straftatbestandes

Mit der Verabschiedung des GewSchG wurden gleichzeitig Stimmen laut, ob der darin vorgesehene zivilrechtliche Weg einem Stalking-Opfer genug Mittel zur Verfügung stellt, um sich angemessen gegen Stalking wehren zu können. Als erstes Bundesland ergriff Hessen im Jahr 2004 die Initiative und legte einen Gesetzesantrag bezüglich der Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes vor. Es folgte ein bayerischer Entwurf, der neben der Einführung einer materiellen Norm eine Deeskalationshaft für gefährliche Täter des Stalking durch die Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) enthielt. Ein rheinland-pfälzischer Referentenentwurf verfolgte den Ansatz einer Erweiterung des GewSchG, da ein Stalking-Straftatbestand nicht dem Bestimmtheitsanforderung des Art. 103 Abs. 2 GG<sup>274</sup> genügen könne.<sup>275</sup> Letztlich wurde eine in weiten Teilen modifizierte Fassung des hessischen Entwurfes in den Deutschen Bundestag eingeführt.<sup>276</sup> Dieser Gesetzesentwurf wurde im Bundestag abgelehnt.

Die damalige Bundesregierung legte am 10.08.2005 gleichsam einen Gesetzesentwurf zu einem Straftatbestand vor, der nunmehr vom Bundesrat als „völlig unzureichend“ abgelehnt wurde.<sup>277</sup> Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg beschloss die Länderkammer am 10.02.2006, den Entwurf aus dem Jahr 2005 weiter zu verfolgen. Auch die Bundesregierung stellt den vom Bundesrat abgelehnten Entwurf nun im Bundestag zur Abstimmung.<sup>278</sup> Dabei hat sich die Begründung der Gesetzesvorlage ebenso wenig verändert wie der Inhalt selbst.<sup>279</sup> Verfolgt wird ein über den effektiven Schutz des

---

<sup>274</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl., 1)

<sup>275</sup> *Albrecht*, FPR 2006, 204, 205

<sup>276</sup> Gesetzesentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 15/5410 vom 27.04.2005

<sup>277</sup> *Albrecht*, FPR 2006, 204, 205

<sup>278</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/575 vom 08.02.2006

<sup>279</sup> *Albrecht*, FPR 2006, 204, 205

GewSchG hinausgehender, noch effektiverer Schutz<sup>280</sup> vor Nachstellungshandlungen sowie die Beseitigung der Probleme von Staatsanwälten und Opfern, die „Polizei und Gerichte von der Relevanz der Beeinträchtigung zu überzeugen“<sup>281</sup>. Denn Strafverfahren nach § 4 GewSchG seien bislang noch eher selten und etwa drei Viertel aller Anzeigen führten nicht zu einer gerichtlichen Ahndung. Viele Opfer fühlten sich von der Polizei nicht hinreichend unterstützt, was auch auf den Umstand zurückzuführen sei, dass noch kein Stalking-Straftatbestand existiere. Daher werde mit der Aufnahme eines Straftatbestandes in das Kernstrafrecht die Erwartung verknüpft, einen besseren Opferschutz erreichen und Strafbarkeitslücken schließen zu können.<sup>282</sup>

Am 11.05.2006 einigten sich die neue schwarz-rote Bundesregierung und die Länder auf eine Kompromisslinie, die in einer Synthese aus den Entwürfen von Bundesrat und Bundesregierung besteht.<sup>283</sup>

Eine Entscheidung des Gesetzgebers steht bislang aus.

## 2. Entwicklung des Gesetzes

Die nunmehr zur Diskussion stehende Kompromisslinie versteht sich nur unter dem Hintergrund der Entwicklungen, die zu ihr geführt haben und im Folgenden dargestellt werden sollen.

---

<sup>280</sup> Auf das Effizienzprinzip, welches als rechtspolitischer Grundsatz im Rahmen der Androhung und Verhängung von Kriminalstrafen zu beachten ist, geht die Gesetzesbegründung nicht weiter ein. Vielmehr wird die Effektivität der zu schaffenden Rechtsnorm ohne jegliche Begründung apodiktisch festgestellt.

<sup>281</sup> BT-Drs. 16/575, 1

<sup>282</sup> BT-Drs. 16/575, 1

<sup>283</sup> Dieser Kompromissentwurf wurde als Pressemeldung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) am 11.05.2006 veröffentlicht; abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de> (letzter Zugriff am 03.11.2006).

#### a) Entwurf des Bundesrates

Der Entwurf<sup>284</sup> des Bundesrates beinhaltet neben der Einführung eines Stalking-Straftatbestandes eine Änderung des Rechts der Untersuchungshaft, um mittels einer sog. Deeskalationshaft eine Handhabe gegen besonders gefährliche Täter schaffen zu können. Wegen der Nähe zur Freiheitsberaubung verfolgt der Entwurf die Statuierung eines eigenständigen Tatbestandes in § 238 StGB mit der Bezeichnung »Schwere Belästigung«.<sup>285</sup>

### § 238

#### **Schwere Belästigung**

(1) Wer unbefugt und in einer Weise, die geeignet ist, einen Menschen in seiner Lebensgestaltung erheblich zu beeinträchtigen, diesen nachhaltig belästigt, indem er fortgesetzt

1. ihm körperlich nachstellt oder ihn unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt,
2. ihn, einen seiner Angehörigen oder eine andere ihm nahe stehende Person mit einem empfindlichen Übel bedroht oder
3. andere, ebenso schwerwiegende Handlungen vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Bringt der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

---

<sup>284</sup> BT-Drs. 15/5410 vom 27.04.2005, der mit der BT-Drs. 16/1030 vom 23.03.2006 in der neuen Legislaturperiode weiterverfolgt wird. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates wird im Folgenden nach der BT-Drs. 15/5410 zitiert.

<sup>285</sup> BT-Drs. 15/5410, 6



(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder eines anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

#### b) Entwurf der SPD-geführten Bundesregierung

Vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Bedenken wegen der Bestimmtheit des Gesetzesentwurfs des Bundesrates unternimmt der Entwurf der Bundesregierung, der auf einen Referentenentwurf des BMJ<sup>286</sup> zurückgeht,<sup>287</sup> den Versuch der Formulierung eines hinreichend bestimmten Straftatbestandes. Auf eine Deeskalationshaft wurde ebenso wie auf die Implementierung eines Auffangtatbestandes verzichtet. Auch enthält dieser Entwurf keine Qualifikationstatbestände. Wegen der Nähe zur Bedrohung verfolgt der Entwurf die Statuierung eines eigenständigen Tatbestandes in § 241b StGB mit der Bezeichnung »Nachstellung«:<sup>288</sup>

### **§ 241 b**

#### **Nachstellung**

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

---

<sup>286</sup> Hier wird nun auch die von *Mayntz* angesprochene zunehmende Bedeutung der Ministerialverwaltung im Gesetzgebungsprozess bestätigt; vgl. unter C. II, IV.

<sup>287</sup> Referentenentwurf vom 15.04.2005, der zunächst in der 15. Legislaturperiode als Regierungsentwurf am 12.08.2005 in das Gesetzgebungsverfahren (BR-Drs. 617/05) und in der 16. Legislaturperiode erneut eingebracht wurde (BT-Drs. 16/575 vom 08.02.2006). Im Folgenden wird dieser Entwurf nach der BT-Drs. 16/575 zitiert.

<sup>288</sup> BT-Drs. 16/575, 7

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, oder
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht,

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat nach Absatz 1 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

### 3. Der aktuelle Gesetzesentwurf

In einer für ein Gesetzgebungsverfahren äußerst unüblichen Art und Weise verständigten sich am 11.05.2006 Bundesregierung und Länder auf einen Kompromiss aus den – zum Teil sehr unterschiedlichen – Entwürfen der bislang verfolgten Vorlagen. An diesem Tag fand im Deutschen Bundestag die erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen<sup>289</sup> sowie des durch den Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes<sup>290</sup> statt.<sup>291</sup> Beide Gesetzesentwürfe existierten jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in die-

---

<sup>289</sup> BT-Drs. 16/575

<sup>290</sup> BT-Drs. 15/5410

<sup>291</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 248 f.

ser Form. Stattdessen einigten sich Bundesregierung und Länder auf einen Kompromiss, den es wiederum nicht in Form eines Gesetzesentwurfs gegeben hatte. Einige Stunden vor der parlamentarischen Debatte hatte das BMJ diesen Kompromissentwurf als Pressemitteilung veröffentlicht, der den Parlamentariern auch nur auf diesem Weg zugänglich gemacht wurde.<sup>292</sup> Dieses „Rechtsstaatschaos“<sup>293</sup> führte nicht zu einer Diskussion über die einzelnen Entwürfe, sondern vielmehr zu einer Überweisung der Vorlagen in die entsprechenden Ausschüsse.<sup>294</sup> Schließlich wird dieses von der großen Koalition mitursächliche Rechtsstaatschaos<sup>295</sup> insoweit fortgesetzt, als bislang keine eigenständige Begründung für den neuen Gesetzesentwurf vorliegt.<sup>296</sup>

#### a) Materielle Regelungen

Der als Kompromisslinie bezeichnete Entwurf ist in praxi der einzige heute zur Diskussion stehende Entwurf, der folgenden § 238 StGB-E vorsieht:<sup>297</sup>

### § 238

#### **Schwere Belästigung**

(1) Wer einen Menschen unbefugt belästigt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,

---

<sup>292</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 249

<sup>293</sup> So *Jerzy Montag* (Bündnis 90/Die Grünen) in seiner Rede zur ersten Beratung der Entwürfe; vgl. Plenarprotokoll zur 35. Sitzung vom 11.05.2006, 2973 D.

<sup>294</sup> Plenarprotokoll zur 35. Sitzung vom 11.05.2006, 2974 B

<sup>295</sup> *Montag*, in: Plenarprotokoll zur 35. Sitzung vom 11.05.2006, 2973 D

<sup>296</sup> Bis zum 03.11.2006 lag eine Gesetzesbegründung hierfür nicht vor, so dass auf die Gesetzesbegründungen der vormaligen Entwürfe zurückgegriffen werden muss.

<sup>297</sup> Pressemeldung des BMJ vom 11.05.2006; abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder eines anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

#### b) Verfahrensrecht

Neben der Schaffung einer eigenständigen Strafnorm verfolgt die Kompromisslinie eine Ausweitung des Rechts der Untersuchungshaft. Durch die Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO soll mittels einer Deeskalationshaft eine Handhabe gegen besonders gefährliche Täter geschaffen werden.<sup>298</sup>

---

<sup>298</sup> Pressemeldung des BMJ vom 11.05.2006; abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

### c) Stellungnahme

Die von der Bundesregierung und den Ländern vorgeschlagene Kompromisslinie erweist sich in mehrfacher Hinsicht problematisch, was nicht nur aus der fehlenden eigenständigen Begründung für den neuen Gesetzesentwurf resultiert.<sup>299</sup>

#### aa) Systematik

In der vorgeschlagenen Kompromisslinie haben sich die Länder sowohl bei der Bezeichnung des Tatbestandes als auch mit seiner Verortung in § 238 StGB-E durchsetzen können.

Ausweislich der Begründung des Bundesrates sind in erster Linie die Entschließungs- und Handlungsfreiheit des Opfers, aber auch die körperliche Unversehrtheit und das Leben geschützte Rechtsgüter des neuen § 238. Ziel soll es sein, bestehende Strafbarkeitslücken zu schließen.<sup>300</sup> Mit dem neuen Tatbestand sollen folglich Eingriffe in die Freiheitssphäre des Opfers durch Maßnahmen, die für sich allein betrachtet u.U. nicht strafbar sind, pönalisiert werden.<sup>301</sup>

§ 238 Abs. 1 StGB-E soll als Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet werden.<sup>302</sup>

#### bb) Grundtatbestand, § 238 Abs. 1 StGB-E

Der Grundtatbestand des § 238 Abs. 1 StGB-E wurde fast wörtlich aus dem Entwurf der früheren Bundesregierung entnommen. Lediglich die Tathandlung, die im alten Entwurf das Nachstellen war, wurde durch das Belästigen ersetzt. Allerdings ist die Aufzählung der Tatalternativen nicht wie im früheren Entwurf abschließend geregelt. Hier wurde

---

<sup>299</sup> Zwar ist der neue Entwurf überwiegend wie ein Puzzle aus den vormaligen Entwürfen zusammengestellt, er enthält jedoch in Einzelteilen auch neu verfasste Passagen.

<sup>300</sup> BT-Drs. 15/5410, 1, 6

<sup>301</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 252

<sup>302</sup> Pressemeldung des BMJ vom 11.05.2006; abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

insoweit dem Vorschlag der Länder nach Implementierung eines Auf-  
fangtatbestandes gefolgt.<sup>303</sup>

#### (1) Ausgestaltung als Erfolgsdelikt

Durch die Formulierung „und dadurch seine Lebensgestaltung [...] beeinträchtigt“ wird der Charakter des Tatbestands als Erfolgsdelikt gekennzeichnet.<sup>304</sup> Damit ist eine tatsächliche, objektivierbare Beeinträchtigung auf Seiten des Opfers erforderlich.<sup>305</sup> Der Einwand des Bundesrates, dass die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt den Opferschutz verkürze,<sup>306</sup> ist folglich ohne Beachtung geblieben. Dieser Einwand kann zudem auch nicht überzeugen, da die Ausgestaltung als Verletzungsdelikt dem Übermaßverbot Rechnung trägt.<sup>307</sup> Anderenfalls – bei einer Ausgestaltung als Eignungsdelikt – würden Handlungen pönalisiert, die nur sozialetisch verwerflich sind, jedoch de facto zu keiner Rechtsgutsverletzung, etwa bei stabilen und resoluten Opfern, führen.<sup>308</sup>

#### (2) Tathandlung

Tathandlung des § 238 Abs. 1 StGB-E ist das Belästigen.<sup>309</sup> Dieser Begriff findet sich auch in § 183 Abs. 1 StGB und § 1 GewSchG. Nach der Entwurfsbegründung des Bundesrates kann die hierzu existente Rechtsprechung und Literatur herangezogen werden.<sup>310</sup> Allerdings wird insoweit das unbestimmte Tatbestandsmerkmal des Beläs-

---

<sup>303</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 253

<sup>304</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 253

<sup>305</sup> BT-Drs. 16/575, 2

<sup>306</sup> BT-Drs. 16/575, 9

<sup>307</sup> So auch *Gazeas*, KJ 2006, 247, 253; a.A. *Vander*, KritV 2006, 81, 94

<sup>308</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu der vom Rechtsausschuss empfohlenen Fassung des Entwurfs eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes; abrufbar unter <http://www.drj.de> (letzter Zugriff am 03.11.2006)

<sup>309</sup> Insoweit wurde davon abgesehen, den Begriff des Nachstellens, wie im Entwurf der alten Bundesregierung vorgesehen, zu übernehmen. Wie bereits unter D. I. aufgezeigt, findet sich der Begriff des Nachstellens in § 292 StGB (Jagdwilderei). Eine Übertragung der hierzu existierenden Rechtsprechung kann im Kontext des Stalking wohl kaum zu brauchbaren Ergebnissen führen.

<sup>310</sup> BT-Drs. 15/5410, 6

tigens mit weiteren unbestimmten und ungenauen Umschreibungen erläutert, da eine Belästigung im Sinne des § 183 StGB eine Handlung voraussetzt, die eine Person, gegenüber der sie vorgenommen wird, in ihrem Empfinden nicht unerheblich beeinträchtigt.<sup>311</sup>

(3) „beharrlich“

Der Täter muss mindestens eine der in § 238 Abs. 1 StGB-E aufgeführten Handlungsalternativen beharrlich erfüllen. Dieser Terminus wird auch an anderer Stelle im StGB<sup>312</sup> verwendet und als wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten interpretiert. Statt eine Mindestanzahl an Handlungen vorzuschreiben, soll sich die Beharrlichkeit aus einer Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen ergeben.<sup>313</sup> Dem Phänomen des Stalking wird diese Auffassung gerecht, da jeder Stalking-Fall individuell betrachtet werden muss.

(4) „unbefugt“

Das Merkmal „unbefugt“ war sowohl im Entwurf des Bundesrates als auch in dem der SPD-geführten Bundesregierung vorgesehen. Die Implementierung dieses Merkmals auf Tatbestandsebene ist sinnvoll, da befugtes Handeln schon tatbestandslos bleiben muss.<sup>314</sup>

(5) Die Tatbestandsalternativen des § 238 Abs. 1 StGB-E

Nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung sind mit den unter § 238 Abs. 1 Nr. 1 – 4 StGB-E aufgeführten Tatbestandsalternativen die häufigsten Stalking-Verhaltensweisen erfasst.<sup>315</sup>

Auslegungsschwierigkeiten dürften sich insbesondere bei der Tatbestandsalternative des Aufsuchens der räumlichen Nähe in § 238 Abs. 1

---

<sup>311</sup> Tröndle/Fischer, StGB, § 183 Rn. 6

<sup>312</sup> Etwa in § 56f Abs. 1 Nr. 2, 3; § 67g Abs. 1 Nr. 2, 3; § 70b Abs. 1 Nr. 2, 3

<sup>313</sup> BT-Drs. 16/575, 7

<sup>314</sup> Gazeas, KJ 2006, 247, 255

<sup>315</sup> BT-Drs. 16/575, 7

Nr. 1 StGB-E ergeben. Wann dieses Merkmal zweifelsfrei gegeben ist, ergibt sich weder mittels einer Wortlaut- noch aus einer teleologischen Auslegung.<sup>316</sup> Der erforderliche Nähegrad bleibt völlig offen und wird auch nicht in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung konkretisiert.<sup>317</sup>

Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG sind erhebliche Bedenken bezüglich des Auffangtatbestandes des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E zu konstatieren. Wurde ein solcher noch wegen eben dieser Bedenken im Entwurf der Bundesregierung abgelehnt,<sup>318</sup> wurde in den jüngsten Verhandlungen nachgegeben.<sup>319</sup> Dieser Auffangtatbestand unterliegt jedoch „dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit“<sup>320</sup>, da weder aus der Entwurfsbegründung des Bundesrates noch durch schlichte normative Betrachtung ersichtlich ist, welche belästigenden Handlungsweisen „vergleichbar“ mit den übrigen Tatbestandsalternativen seien sollen. Zwar enthält das StGB auch andere Normen mit Auffangtatbeständen, wie etwa die Straßenverkehrsdelikte der §§ 315 Abs. 1 Nr. 4 und 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB<sup>321</sup>, bei denen ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verneint wird.<sup>322</sup> Allerdings wäre eine damit einhergehende verfassungsrechtliche Legitimierung des Auffangtatbestandes des § 238 StGB-E zu voreilig, denn die in § 238 Abs. 1 Nr. 1 – 4 StGB-E beschriebenen Tatbestandsalternativen sind im Gegensatz zu denen der §§ 315 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und 315b Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB derart heterogen, dass ein Rückschluss darauf, was „vergleichbar“ ist, nicht möglich ist. Erschwerend kommt hinzu, dass auch die übrigen Tatbestandsalternativen des § 238 Abs. 1 Nr. 1 – 4 StGB-E unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten.<sup>323</sup>

---

<sup>316</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 256

<sup>317</sup> Die Gesetzesbegründung der Bundesregierung verlangt eine „physische Annäherung an das Opfer“; vgl. BT-Drs. 16/575, 7.

<sup>318</sup> Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, in: BT-Drs. 15/5410, 9

<sup>319</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 257

<sup>320</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 258

<sup>321</sup> „ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff“

<sup>322</sup> *Tröndle/Fischer*, StGB, § 315 Rn. 11

<sup>323</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 258



(6) „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“

Vom Tatbestand des § 238 Abs. 1 StGB-E werden nur schwerwiegende Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung erfasst. Eine genaue Konkretisierung dieses Merkmals enthält die Entwurfsbegründung der Bundesregierung indessen nicht, so dass auch hierbei ein Begriff verwendet wurde, der wertausfüllungsbedürftig ist.

cc) Qualifikationstatbestände, § 238 Abs. 2, 3 StGB-E

Bei den Qualifikationstatbeständen des § 238 Abs. 2, 3 StGB-E stellt sich die Frage, ob dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge getan ist. In diesem Rahmen ist zu bedenken, dass es sich bei § 238 Abs. 3 StGB-E um ein Verbrechen handelt. Zudem sind in Fällen von schwerem Stalking regelmäßig – neben einem gegebenenfalls bestehenden Stalking-Straftatbestand – weitere Straftatbestände einschlägig, wie etwa bei Körperverletzungs-, Sexual- oder Tötungsdelikten, die eine ausreichende Gewähr für eine angemessene Sanktionierung auch schwerer Stalking-Fälle sicherstellen.<sup>324</sup> Daher sind die Qualifikationstatbestände im Hinblick auf die gebotene Verhältnismäßigkeit „schlechthin nicht legitimierbar“<sup>325</sup>.

dd) Deeskalationshaft

Neben der Einführung einer materiellen Norm in das Kernstrafrecht ist als zweites Kernstück die Aufnahme der Qualifikationstatbestände in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO vorgesehen, um einen Täter präventiv in Haft nehmen zu können.<sup>326</sup>

Bereits aus der Begründung des Gesetzesentwurfs selbst ergeben sich hinsichtlich der geplanten Deeskalationshaft erhebliche Bedenken. Obwohl in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass es sich bei Stalkern zumeist um ansonsten strafrechtlich noch nicht in

---

<sup>324</sup> *Vander*, KritV 2006, 81, 91

<sup>325</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 261

<sup>326</sup> BT-Drs. 15/5410, 7

Erscheinung getretene Personen in geordneten Verhältnissen handelt und § 112 StPO (Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe) daher regelmäßig nicht erfüllt sein wird,<sup>327</sup> scheint diese Erkenntnis bei der geplanten Erweiterung der Haftgründe nicht weiter berücksichtigt worden zu sein.<sup>328</sup> Eine Deeskalationshaft ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten in keiner Weise legitimierbar,<sup>329</sup> da eine präventive Freiheitsentziehung aufgrund eines unbewiesenen Verdachts verhängt werden würde. Jedoch müssen Freiheitsbeschränkungen und damit Verschärfungen des Haftrechts ultima ratio des Gesetzgebers bleiben. Die Zulässigkeit von Verschärfungen ist in einem demokratischen Rechtsstaat nur dann gegeben, wenn diese einerseits unerlässlich und andererseits hinreichend erfolgsgerecht sind, das erstrebte verfassungskonforme Ziel zu erreichen.<sup>330</sup> Bei Straftaten nach § 238 Abs. 2, 3 StGB-E kann hingegen nicht abstrakt-generell von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechtsordnung,<sup>331</sup> die eine präventive Inhaftierung und damit einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Täters rechtfertigen würde, ausgegangen werden. Daneben kann auch nicht abstrakt-generell von der Gefahr ausgegangen werden, der Täter werde weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen.<sup>332</sup> Damit genügt die vorgeschlagene Ausweitung der Anlasstaten gem. § 112a StPO nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an den Haftbefehl der Wiederholungsgefahr zu stellen sind.

#### ee) Bestimmtheitsgebot

Die verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen erweisen sich in der vorgeschlagenen Kompromisslinie – wie schon in den

---

<sup>327</sup> BT-Drs. 15/5410, 7

<sup>328</sup> *Vander*, KritV 2006, 81, 92

<sup>329</sup> So auch noch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf des Bundesrates; vgl. BT-Drs. 15/5410, 9

<sup>330</sup> *Gazeas*, KJ 2006, 247, 265

<sup>331</sup> Nach dem Bundesverfassungsgericht ist für die Verhängung von Untersuchungshaft eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung erforderlich; vgl. BVerfG NJW 1973, 1363, 1365.

<sup>332</sup> *Vander*, KritV 2006, 81, 92; BT-Drs. 15/5410, 9

vormaligen Entwürfen – als problematisch. Der in Art. 103 Abs. 2 GG enthaltene Bestimmtheitsgrundsatz „will gewährleisten, dass jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Diese Vorhersehbarkeit fehlt, wenn das Gesetz einen Straftatbestand zu unbestimmt fasst.“<sup>333</sup> Jedoch kann auch das Strafrecht nicht darauf verzichten, allgemeine Begriffe zu verwenden, die in besonderem Maße einer Deutung durch den Richter bedürfen; ohne derartige Begriffe könnte der Gesetzgeber der Vielgestaltigkeit des Lebens nicht Rechnung tragen.<sup>334</sup> Sie sind deshalb unentbehrlich und ihre Verwendung ist in gewissen Grenzen legitim.<sup>335</sup> Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit bedeutet also nicht, dass der Gesetzgeber gezwungen ist, sämtliche Straftatbestände mit rein deskriptiven, exakt erfassbaren Tatbestandsmerkmalen zu umschreiben. Generalklauseln oder unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe sind im Strafrecht jedenfalls dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt, so dass der Einzelne die Möglichkeit hat, den durch die Strafnorm geschützten Wert sowie das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion vorauszusehen.<sup>336</sup>

Der Entwurf des § 238 StGB-E wird diesem Bestimmtheitserfordernis nicht gerecht.

Allein der Grundtatbestand des § 238 Abs. 1 StGB-E enthält mindestens 6 unbestimmte Rechtsbegriffe (»unbefugt«, »belästigt«, »beharrlich«, »Lebensgestaltung«, »schwerwiegend«, »andere, vergleichbare Handlung«), die sich gegenseitig bedingen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Grundtatbestand auch sozialadäquate Verhaltensweisen,

---

<sup>333</sup> BVerfGE 37, 201, 207

<sup>334</sup> BVerfGE 4, 352, 358

<sup>335</sup> BVerfGE 11, 234, 237

<sup>336</sup> BVerfGE 45, 363, 371 f.

namentlich etwa das Aufsuchen der räumlichen Nähe, umfasst. Eine ausreichend bestimmte Auslegung mit den üblichen Methoden, wie sie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung fordert,<sup>337</sup> ist nicht möglich. Zudem ist eine gefestigte Rechtsprechung, die herangezogen werden könnte, nur zum Teil gegeben. Vielmehr stoßen die klassischen Auslegungsmethoden wegen des Zusammenwirkens dieser Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe jedenfalls bei Verwendung des Auffangtatbestandes an ihre Grenzen. Während eine Vorhersehbarkeit bei den enumerativ aufgelisteten Tatbestandsalternativen des § 238 Abs. 1 Nr. 1 – 4 StGB-E wohl gerade noch möglich wäre, kann diese bei Verwendung des Auffangtatbestandes nicht gelingen. Die Mindestanforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes, wonach es noch hinnehmbar ist, wenn für den Normadressaten in Grenzfällen zumindest das Risiko einer Bestrafung erkennbar ist,<sup>338</sup> sind nicht mehr gewahrt.<sup>339</sup>

#### ff) Verhältnismäßigkeit

Sowohl in der Entwurfsbegründung der Bundesregierung als auch in der des Bundesrates bleibt die sich aus dem ultima-ratio Gedanken aufdrängende Frage nach gleichwertigen oder überlegenen Alternativen offen.<sup>340</sup> In der Begründung der Gesetzesentwürfe wird allein auf das Mitgefühl für Stalking-Opfer abgestellt. Es wird apodiktisch festgestellt, dass das geltende Straf- und Strafverfahrensrecht gegen die Erscheinungsformen des Stalking nur eingeschränkten Schutz bieten und diese Situation nicht länger hinnehmbar ist, ohne überhaupt andere Alternativen in Erwägung zu ziehen.<sup>341</sup> Eine im Ansatz angemessene Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wonach die staatliche Maßnahme (Einführung eines Stalking-Straftatbestandes) im Hinblick auf den verfolgten Zweck (Opferschutz) geeignet, erforderlich

---

<sup>337</sup> Vgl. BVerfGE 45, 363, 371; 87, 209, 225; 92, 1, 12; 96, 68, 97 ff.

<sup>338</sup> Vgl. BVerfGE 87, 363, 391 f.; 92, 1, 12

<sup>339</sup> Ausführlich hierzu *Gazeas*, KJ 2006, 247, 266 f.

<sup>340</sup> *Albrecht*, FPR 2006, 204, 205

<sup>341</sup> BT-Drs. 15/5410, 1 f.; BT-Drs. 16/575, 1 f.

und angemessen sein muss, findet nicht statt. Indem die Prüfung potentieller Alternativen, die nach *Mayntz* den Prozess der Programm-entwicklung bedingt, unterbleibt, besteht die Gefahr, dass das eigentliche Ziel – der umfassende Schutz der Betroffenen vor Stalking – verfehlt wird.

gg) Fazit

Die vorgeschlagene Kompromisslinie muss als unvollkommen bezeichnet werden. Die noch von der Bundesregierung kritisierten Passagen des Bundesratsentwurfs finden sich nun teilweise in der Kompromisslinie wieder. Schon allein wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken sollte es der Gesetzgeber tunlichst unterlassen, den vorgeschlagenen Entwurf in das Kernstrafrecht zu übernehmen.

#### IV. Schaffung eines speziellen Stalking-Straftatbestandes

Es ist anzuerkennen, dass Stalking ein vielgestaltiges und komplexes Täterverhalten beinhaltet, welches in dieser Form vom geltenden Strafrecht nicht umfasst wird. Es bleibt aber die Frage, ob das Strafrecht überhaupt das angemessene Mittel zur Bekämpfung von Stalking-Fällen sein kann.

##### 1. Gründe, die für einen Stalking-Straftatbestand sprechen

Nach modernem Verfassungsverständnis trifft den Staat die Pflicht, seine Bürger vor Kriminalität zu schützen, damit sie ihre verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte überhaupt wahrnehmen können.<sup>342</sup>

Die vorhandenen Straftatbestände erfassen nicht den Kern des Unrechts, der im systematischen Behelligen des Opfers liegt, da die Bestimmungen des StGB zumeist nur auf einzelne Stalking-Verhaltensweisen zugeschnitten sind, was durchaus für eine selbstän-

---

<sup>342</sup> *Schmidbauer*, Kriminalistik 2002, 457, 460

dige Deliktumschreibung spricht.<sup>343</sup> Zugleich würde mittels der Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes dieses Phänomen in Deutschland gesellschaftliche Ächtung erfahren. Es sprechen aber auch praktische Gesichtspunkte für eine Implementierung, da Stalking-Opfer nunmehr den Vorteil genießen würden, sofort polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können und sich die Polizei nicht mehr darauf berufen könnte, es sei „ja noch nichts passiert“<sup>344</sup>. Zudem würden Stalking-Opfer nicht mehr über den Umweg des Zivilrechts strafrechtlichen Schutz erhalten, da nach derzeitiger Rechtslage alles von der Aktivität und Kraft des Opfers abhängt. Die Unzulänglichkeit des GewSchG wird folglich in der vorhergehenden zivilgerichtlichen Anordnung gesehen, die mit einer Antragstellung einhergeht, in der das Opfer beweis-, zustellungs- und kostenpflichtig ist und zudem das Kostenrisiko trägt. Gäbe es dagegen einen Stalking-Straftatbestand, würde die Rolle des Handelnden nicht alleine beim Opfer liegen.<sup>345</sup> Die Festlegung eines Stalking-Straftatbestandes hätte zur Folge, dass nunmehr das gesamte Verfahren von Amts wegen zu führen wäre und das Opfer dadurch entlastet würde.

## 2. Gründe, die gegen einen Stalking-Straftatbestand sprechen

Das bloße „Fehlen“ eines Straftatbestandes kann schwerlich als Argument für dessen Schaffung angeführt werden. Ein eigenständiges Stalking-Strafgesetz steht insoweit in einem Spannungsverhältnis, da es zum einen wegen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes hinreichend konkrete Kriterien für eine Strafbarkeit vorgeben muss, zum anderen aber auch die vielfältigen Erscheinungsformen des Stalking möglichst erschöpfend erfassen soll.<sup>346</sup> Angesichts der heterogenen Fallgestaltungen des Stalking wird es nur schwer gelingen, diese sauber in einem Straftatbestand zu erfassen, ohne Zweifel hinsichtlich der Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG aufzuwer-

---

<sup>343</sup> *Vander*, KritV 2006, 81, 95

<sup>344</sup> *Kerbein/Pröbsting*, ZRP 2002, 76, 78

<sup>345</sup> *Weiß*, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 133, 147; *Wagner*, FPR 2006, 208, 209

<sup>346</sup> *Wagner*, RuP 2005, 21, 24

fen.<sup>347</sup> Zudem erscheint die Sanktionierung eines Verhaltens, welches insbesondere von subjektiv unterschiedlich ausgeprägten Empfindsamkeiten abhängt, kaum realisierbar.<sup>348</sup>

Es muss auch berücksichtigt werden, dass das Strafrecht entsprechend seinem Stellenwert, seiner Funktion und seiner Auswirkungen nur ultima-ratio staatlichen Eingreifens sein darf. Daher kann nicht jede bloße Belästigung oder unangenehme Kontaktaufnahme mit strafrechtlichen Mitteln sanktioniert werden.<sup>349</sup> Unerbetene Kontaktaufnahmen, Anrufe, unerwünschte Post, lästige E-Mails gehören heute mittlerweile zum alltäglichen Geschehen, können für den Bürger unterschiedlich ärgerlich sein und fraglos den Grad der Belästigung erreichen, ohne dass jemand daran denken würde, solche exzessiven Formen der unerbetenen Kontaktaufnahme unter Strafe stellen zu wollen. So können auch noch der erste unerbetene Anruf des Ex-Partners amüsant und der überraschende Blumenstrauß noch schmeichelhaft sein, während der zehnte Anruf und fünfte Blumenstrauß und das Abpassen auf der Straße mit dem drängend vorgetragenen Wunsch nach einem Treffen deutlich lästiger sein und den Täter als Stalker ausweisen kann, den es anzuzeigen gilt. Bei einem anderen „Opfer“ kann diese Verhaltensweise trotz anfänglichen Ärgers in eine Ehe führen und zum späteren gemeinsamen Anekdotenschatz gehören, wonach es nur dem hartnäckigen Werben des Partners zu verdanken sei, dass man sich gefunden habe.<sup>350</sup> Woher soll also der juristisch nicht vorgebildete Bürger wissen, ab wann eine Kontaktaufnahme oder Kommunikation zur strafbewehrten Handlung wird? Anhand welcher Kriterien kann entschieden werden, wann der Übergang zwischen Stalking und möglicherweise lästigen, aber noch sozialadäquaten Handlungen vollzogen ist? Wenn es schon dem Gesetzgeber nicht gelingt, einen hinreichend konkreten Tatbestand zu schaffen, wie soll dann erst der Rechtsanwender wissen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist? Wenn erst eine über den erkennbaren Wortsinn der

---

<sup>347</sup> *Vander*, KritV 2006, 81, 97

<sup>348</sup> *Borchert*, FPR 2004, 239, 241

<sup>349</sup> *Vander*, KritV 2006, 81, 95

<sup>350</sup> *Royen*, in: Stalking und häusliche Gewalt, 169, 170 f.

Vorschrift hinausgehende Interpretation zu dem Ergebnis eines strafbaren Verhaltens führt, kann dies nicht zu Lasten des Bürgers gehen. Eine solche Rechtsnorm ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Ein Straftatbestand, der versucht, alle Erscheinungsformen des Stalking zu erfassen, muss am Bestimmtheitserfordernis des Art. 103 Abs. 2 GG scheitern.<sup>351</sup> Hingegen wird ein Straftatbestand, der eine abschließende und hinreichend bestimmte Aufzählung von Tatbestandsalternativen enthält, u.U. die Wirklichkeit des Phänomens Stalking verfehlen.<sup>352</sup>

Das Strafrecht kann nicht vorrangig zur Durchsetzung von Abwehransprüchen des Einzelnen eingesetzt werden. Der Wunsch des Opfers, den Täter zu veranlassen, seine Belästigungen und Nachstellungen einzustellen, berührt nicht den staatlichen Strafanspruch. Insoweit ist auf die zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche abzustellen.<sup>353</sup>

Die Opfer wünschen eine schnelle Beendigung des Stalking,<sup>354</sup> Strafverfahren benötigen hingegen Zeit. Eine rasche Reaktion auf Stalking-Fälle mittels Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens kann nicht erwartet werden. Ein solches kann mehrere Monate bis hin zu Jahren dauern, wenn man berücksichtigt, dass neben dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, in dem Verdachtsmomente und Beweismittel zu prüfen sind, bis es zu einer Anklageerhebung kommen kann, das gerichtliche Strafverfahren, womöglich in mehreren Instanzen, durchzuführen ist. Zudem wird das Stalking-Opfer für den Fall einer Hauptverhandlung gegen den Täter vor Gericht aussagen müssen – eine Situation, die im Vergleich zum Zivilprozess, bei dem eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand möglich ist, eine erhebliche Belastung für das Opfer darstellen wird.<sup>355</sup> Im Übrigen kann ein Stalker mit einer strafrechtlichen Hauptverhandlung genau das erreichen, was er beabsichtigt und das Opfer tunlichst vermeiden will: das Opfer muss den Täter wahrnehmen, der Täter be-

---

<sup>351</sup> Royen, in: Stalking und häusliche Gewalt, 169, 170

<sup>352</sup> So auch Weber-Hassemer, ZRP 2006, 69, 70

<sup>353</sup> Royen, in: Stalking und häusliche Gewalt, 169, 171 f.

<sup>354</sup> Vgl. Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, 90, Tabelle 61

<sup>355</sup> Vander, KritV 2006, 81, 96



kommt ein öffentliches Forum und das Opfer muss beweisen<sup>356</sup>, dass es Opfer ist.<sup>357</sup>

Weiterhin ist zu beachten, dass auch die Einleitung eines Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens regelmäßig von einer Strafanzeige, also einem Tätigwerden des Stalking-Opfers abhängt.<sup>358</sup>

Ein Stalking-Straftatbestand wird wohl auch für die Abwehr von massiver Drohung und der Prävention von schwerer Gewalt ungeeignet sein. Betrachtet man die Strafandrohung des Grundtatbestandes des aktuellen Gesetzesentwurfs, der eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vorsieht, ist davon auszugehen, dass Geldstrafen die Regelstrafen darstellen werden. Als Sicherungsmittel kommen Geldstrafen aber nicht in Betracht.<sup>359</sup> Andererseits sehen die Qualifikationstatbestände der vorgeschlagenen Kompromisslinie erhebliche Strafandrohungen vor.<sup>360</sup> Es wäre aber verfehlt, nun an eine durchschlagende Abschreckungswirkung zu glauben, da nach mehr als 20 Jahren internationaler Forschung zumindest feststeht, dass die verhaltensbeeinflussende Wirkung von strafrechtlichen Sanktionen in der Vergangenheit viel zu hoch eingeschätzt wurde.<sup>361</sup>

Schließlich sieht der aktuelle Gesetzesentwurf vor, den Grundtatbestand als Privatklagedelikt auszugestalten. Vergegenwärtigt man sich nun, dass die Staatsanwaltschaft auch bei hinreichendem Tatverdacht<sup>362</sup> das Verfahren förmlich mittels einer Einstellung<sup>363</sup> nach §§ 153 f. StPO beenden kann und es bei Privatklagedelikten kein Kla-

---

<sup>356</sup> Ziel des Strafprozesses ist nicht die Überführung des Angeklagten (wie im Inquisitionsprozess), sondern ein objektiver Ausspruch über Schuld, Strafe oder sonstige strafrechtliche Maßnahmen; vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, Einl Rn. 2.

<sup>357</sup> *Royen*, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 169, 174

<sup>358</sup> *Vander*, *KritV* 2006, 81, 96

<sup>359</sup> *Albrecht*, *FPR* 2006, 204, 206

<sup>360</sup> § 238 Abs. 2 StGB-E: Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren; § 238 Abs. 3 StGB-E: Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren

<sup>361</sup> Ausführlich hierzu *Bussmann*, *StV* 1999, 613

<sup>362</sup> Die Anklageerhebung setzt nach § 170 Abs. 1 StPO hinreichenden Tatverdacht voraus.

<sup>363</sup> Ausführlich zu den Einstellungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft und deren Anwendung: *Eisenberg*, *Kriminologie*, § 27 Rn. 67 ff.

geerzwingungsverfahren<sup>364</sup> gibt, wird das Opfer diesen Opportunitätsentscheidungen machtlos ausgesetzt, da keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Der strafrechtliche Schutz wäre an diesem Punkt für das Stalking-Opfer beendet.

Das Strafrecht ist folglich zur Bekämpfung von Stalking ungeeignet, es würde nicht mehr als eine „symbolische Funktion in der Repression und Prävention von Stalking“<sup>365</sup> wahrnehmen. Es sind jedoch nicht allein verfassungsrechtliche Bedenken, die dem Strafrecht seine Grenzen aufzeigen.

### 3. Alternative Ansätze

Als probates Mittel erweist sich, alternativ zur Verschärfung und Ausweitung des Strafrechts, eine konsequente Anwendung bestehender Vorschriften. Die Probleme, die zu tatsächlichen Schutzlücken im Bereich des Stalking führen, scheinen nämlich weniger im Rechtlichen als vielmehr im Faktischen zu liegen.<sup>366</sup> Insbesondere fehlt es am Wissen der zuständigen Entscheidungsträger über Relevanz und Phänomen des Stalking. Folglich wird von den vorhandenen Mitteln auch nur unzureichend Gebrauch gemacht.<sup>367</sup> So zeigten die Ergebnisse der Darmstädter Stalking-Studie,<sup>368</sup> welche Schwierigkeiten die Betroffenen hatten, der Polizei ihre Situation zu vermitteln. Dies liegt aber nicht an der fehlenden Existenz eines Stalking-Straftatbestandes, sondern an ungenügendem Wissen über bzw. Verständnis für die Brisanz der Stalking-Problematik.<sup>369</sup> Auf polizeilicher Ebene besteht daher dringender Aufklärungsbedarf über das Wesen von Stalking. Denn eine effektive Anwendung bestehender Möglichkeiten setzt voraus, dass die betroffenen Behörden mit der Problematik des Stalking ver-

---

<sup>364</sup> Vgl. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO

<sup>365</sup> *Albrecht*, in: *Stalking und häusliche Gewalt*, 12, 38

<sup>366</sup> *Vander*, *KritV* 2006, 81, 97

<sup>367</sup> *Vander*, *KritV* 2006, 81, 97

<sup>368</sup> Siehe hierzu unter E. IV.

<sup>369</sup> *Voß/Hoffmann/Wondrak*, *Stalking in Deutschland*, 148

traut gemacht werden.<sup>370</sup> Engagement seitens der Behörden im Umgang mit Stalking kann relativ kurzfristig bereits Wirkung zeigen, zumindest im subjektiven Sicherheitsgefühl und vermutlich damit auch der psychischen Belastung der Opfer.<sup>371</sup>

Sinnvoll wäre es, speziell geschulte Beamte auf den polizeilichen Dienststellen mit Stalking-Fällen zu betrauen. Vorteilhaft wäre dies auch für die Stalking-Opfer, die nicht mit immer wieder wechselnden Beamten konfrontiert wären, denen immer wieder dieselbe Problematik geschildert werden müsste. Auch bei den Staatsanwaltschaften sind entsprechende Referate einzurichten, so dass eine gezielte Abstimmung zwischen den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden kann. Vorbildcharakter kommt hierbei dem Bremer Stalking-Projekt zu, welches ausreichende Grundlagen und Vorschläge zur Verfügung stellen kann.

Die ordentlichen Gerichte sind hinsichtlich ihrer Anordnungscompetenz zu sensibilisieren. So können Schutzanordnungen des GewSchG in ihrem Inhalt der konkreten Situation des Einzelfalls, also der konkreten Begehungsform des Stalking, angepasst werden.<sup>372</sup> Soweit die derzeitigen Regelungen des GewSchG als unzureichend eingeschätzt werden, sind auf diesem Gebiet Verbesserungen im Rechtsschutz zu diskutieren. Hierbei wäre erneut die Anregung aufzugreifen, auch die Polizei mit der Vollstreckung von Schutzanordnungen nach dem GewSchG zu beauftragen. Der Vollzug solcher Verfügungen allein durch den Gerichtsvollzieher wird in den meisten Fällen schon aus organisatorischen Gründen nur mit zeitlicher Verzögerung möglich sein. Mit den derzeit bestehenden zivilprozessualen Vollstreckungsmöglichkeiten<sup>373</sup> verbleibt eine praxisferne Regelung, welche die not-

---

<sup>370</sup> *Vander*, KritV 2006, 81, 97

<sup>371</sup> *Hoffmann*, Kriminalistik 2003, 726, 728

<sup>372</sup> *Steinberg*, JZ 2006, 30, 33

<sup>373</sup> Die ZPO geht im Unterschied zum Strafrecht davon aus, dass nur in Ausnahmefällen vollstreckt werden muss. Repressive Instrumente sind dem Zivilrecht eher fern; vgl. *Frommel*, ZRP 2001, 287, 291.

wendige Flexibilität vermissen lässt und damit auch dem Schutzbedürfnis des Opfers nicht wirklich konsequent nachkommt.<sup>374</sup>

Opfer sind dahingehend zu beraten, dass sie sich nicht schuldig fühlen müssen. Zugleich sind sie aber aufzufordern, Mitverantwortung für ihre Sicherheit zu übernehmen, zumal die staatlichen Sicherheitskräfte „weder omnipräsent noch omnipotent sind“<sup>375</sup>.

Das Phänomen Stalking wird sich letztlich nur durch ein Maßnahmenbündel effektiv bekämpfen lassen. Insbesondere muss eine Vielzahl von unterschiedlichen Instrumenten miteinander verbunden werden, namentlich straf-, polizei- und zivilrechtliche sowie soziale, außerrechtliche Instrumente. Als wichtiger Bestandteil müssen vor allem Beratungs- und Therapiemöglichkeiten für Opfer und Täter angeboten werden.<sup>376</sup>

## **G. Ausblick und zugleich Stellungnahme**

Die Programmentwicklung nach *Mayntz* sieht in Phase 5 die Ratifizierung der Entscheidung vor. Eine solche hat bislang auf parlamentarischer Ebene nicht stattgefunden, so dass der Prozess der Programmentwicklung als noch nicht abgeschlossen bewertet werden kann. Ob es zu einer Implementation des Stalking-Straftatbestandes in Form der Kompromisslinie kommen wird, bleibt weiterhin ungewiss. Am Donnerstag, den 30.11.2006 soll in der 70. Sitzung des derzeitigen Deutschen Bundestages u. a. über die Gesetzesentwürfe der Bundesregierung („Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“)<sup>377</sup> und des Bundesrates („Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes“)<sup>378</sup> abgestimmt werden.<sup>379</sup> Dabei wird sich

---

<sup>374</sup> *Gropp/von Pechstaedt*, in: *Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*, 169, 175

<sup>375</sup> *Knecht*, *Kriminalistik* 2003, 364, 368

<sup>376</sup> *Vander*, *KritV* 2006, 81, 98

<sup>377</sup> BT-Drs. 16/575

<sup>378</sup> BT-Drs. 16/1030 (identisch mit BT-Drs. 15/5410)

<sup>379</sup> <http://www.bundestag.de/parlament/plenargeschehen/to/70.html> (letzter Zugriff am 29.11.2006)

auch der Deutsche Bundestag mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob das Strafrecht das angemessene Mittel zur Bekämpfung von Stalking sein kann. Vor dem Hintergrund der konstatierten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken sowie unter Berücksichtigung tragender rechtspolitischer Grundsätze<sup>380</sup> bleibt zu hoffen, dass keine pragmatische, vorschnelle Gesetzesverabschiedung erfolgt, nur um schlicht einer bestehenden öffentlichen Erwartungshaltung zu genügen. Vielmehr sollte sich der Gesetzgeber nunmehr der verstärkten Betrachtung potentieller Alternativen widmen, denn allein die Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes führt allenfalls zur Verstärkung des allgemeinen Sicherheitsgefühls, vermag einen wirklich effektiven Opferschutz jedoch nicht zu gewährleisten. Ein solcher Tatbestand würde sich jedoch in die gegenwärtige Kriminaljustiz einfügen, welche weder human im Sinne der Humanität gegenüber dem Opfer noch effektiv im Sinne der Rückfall-Verhütung ist. Das bisherige Straf- und Strafprozessrecht verfolgte nämlich bewusst das Ziel, nur die Tatschuld des Täters zu erforschen. Nicht die Interessen der Opfer, sondern zunächst einmal staatliche Interessen werden für beachtlich gehalten.

Eine opferorientierte Strafverfolgung wird nur mittels der Auflösung des überkommenen rechtsstaatlichen Strafverfahrens gelingen.<sup>381</sup> Von einem effektiven Opferschutz kann bislang nicht gesprochen werden, da auf dem Weg zur Verbesserung der Rechte der Opfer vornehmlich eine Stärkung des Adhäsionsverfahrens, welches auf Ansprüche vermögensrechtlicher Natur zugeschnitten ist, erfolgt.<sup>382</sup> Es bleibt daher abzuwarten, wann dem Opfer im Interesse seines effektiven Schutzes im Strafverfahren eine Position als Rechtssubjekt zuteil wird und professionelle staatliche Hilfsprogramme implementiert werden.

---

<sup>380</sup> Effizienzprinzip

<sup>381</sup> *Frommel*, ZRP 2001, 287, 288

<sup>382</sup> *Gropp/von Pechstaedt*, in: *Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*, 169, 184

## Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg: Stalking – Wissenschaftliche Perspektiven, in: Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, hrsg. von Weiß, Andrea/Winterer, Heidi, Freiburg im Breisgau 2005, S. 12 – 38

Albrecht, Hans-Jörg: Stalking – Nationale und Internationale Rechtspolitik und Gesetzesentwicklung, in Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2006, S. 204 – 208

Bettermann, Julia: Stalking – ein Phänomen ohne klare Grenzen?, in: Kriminologisches Journal (Krim. Journal) 2003, S. 267 – 273

Bettermann, Julia: Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention: Eine Einleitung, in: Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, hrsg. von Bettermann, Julia/Feenders, Moetje, Frankfurt 2004, S. 3 – 20

Bettermann, Julia: Polizeiliche Intervention in Fällen von Stalking. Zentrale Ergebnisse der Evaluation des Stalkingprojektes der Polizei Bremen, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W., Frankfurt 2006, S. 235 – 269

Borchert, Hans-Ulrich: Stalking – Ein rechtliches Phänomen, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2004, S. 239 – 241

Bussmann, Kai-D.: Konservative Anmerkungen zur Ausweitung des Strafrechts nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, in: Strafverteidiger (StV) 1999, S. 613 – 622

Dreßing, Harald/Kühner, Christine/Gass, Peter: Stalking. Ärzte als Ansprechpartner, in: Deutsches Ärzteblatt (DtschÄrztebl) 2004; 101: A 2862-2864 [Heft 43]

Dreßing, Harald/Kühner, Christine/Gass, Peter: Was ist Stalking? – Aktueller Forschungsstand, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2006, S. 176 – 180

Dreßing, Harald/Kühner, Christine/Gass, Peter: Stalking in Deutschland, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W., Frankfurt 2006, S. 27 – 43

Eisenberg, Ulrich: Kriminologie, 6. Aufl., München 2005

Fiebig, Sandra: Stalking. Hintergründe und Interventionsmöglichkeiten, Marburg 2005

Fünfsinn, Helmut: Bedarf es eines strafrechtlichen Stalkingbekämpfungsgesetzes?, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W., Frankfurt 2006, S. 291 – 302

Frommel, Monika: Fußangeln auf dem Weg zu einer verbesserten Prävention gegen häusliche Gewalt, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2001, S. 287 – 291

Gazeas, Nikolaos: „Stalking“ als Straftatbestand – effektiver Schutz oder strafrechtlicher Aktionismus?, in: Kritische Justiz (KJ) 2006, S. 247 - 268

Göhler, Erich: Ordnungswidrigkeitengesetz, 14. Aufl., München 2006

(zit.: Bearbeiter, in: Göhler, OWiG)

Gropp, Stephanie/von Pechstaedt, Volkmar: Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz, in: Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, hrsg. von Bettermann, Julia/Feenders, Moetje, Frankfurt 2004, S. 169 – 185

Grziwotz, Herbert: Schutz vor Gewalt in Lebensgemeinschaften und vor Nachstellungen, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, S. 872 – 874

Hoffmann, Jens: Stalking. Polizeiliche Prävention und Krisenmanagement, in: Kriminalistik 2003, S. 726 – 731

Hoffmann, Jens: Fixierungen auf Personen des öffentlichen Lebens, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W., Frankfurt 2006, S. 129 – 141

Hoffmann, Jens: Risikoanalyse und das Management von Stalkingfällen, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W., Frankfurt 2006, S. 193 – 212

Hoffmann, Jens: Stalking, Heidelberg 2006

Hoffmann, Jens/Wondrak, Isabel: Stalking und häusliche Gewalt – Grundlagen und Fallmanagement, in: Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, hrsg. von Weiß, Andrea/Winterer, Heidi, Freiburg im Breisgau 2005, S. 49 – 63

Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993

Kerbein, Björn/Pröbsting, Philipp: Stalking, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2002, S. 76 – 78

Knecht, Thomas: Stalking. Exzessive Belästigung aufgrund von Liebeswahn?, in: Kriminalistik 2003, S. 364 – 368

Kube, Edwin: Phänomene der Gewalt. Bemerkungen zu vernachlässigten Aspekten und Bereichen, in: Kriminalistik 1999, S. 161 – 165

Kühner, Christine: Stalking-Opfer, die Auswirkungen von Stalking und Abwehrmaßnahmen, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2006, S. 186 – 189

Küken, Heike/Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W.: Die Beziehung zwischen Stalking und häuslicher Gewalt, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W., Frankfurt 2006, S. 177 – 191

Löbmann, Rebecca: Stalking. Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschKrim), 85. Jahrgang 2002, S. 25 – 32

Mayntz, Renate: Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 4. Aufl., Heidelberg 1997



Meyer, Frank: Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stalking“ im deutschen Recht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 115 (2003), S. 249 – 293

Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, Kommentar, 48. Aufl., München 2005

Oehmke, Rolf: Das Stalking-Projekt der Polizei Bremen, in: Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, hrsg. von Bettermann, Julia/Feenders, Moetje, Frankfurt 2004, S. 201 – 207

Ohms, Constance: Stalking und Häusliche Gewalt in lesbischen Beziehungen, in: Dokumentation der Fachtagung „Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention“ der Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung (2004), S. 121 – 146

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 65. Aufl., München 2006

(zit.: Bearbeiter, in: Palandt, BGB)

von Pechstaedt, Volkmar: Stalking: Strafbarkeit nach englischem und deutschem Recht. Eine rechtsvergleichende Studie unter Berücksichtigung des niederländischen Stalking-Gesetzesentwurfes, zugleich Diss. iur., Göttingen 1999

Rinio, Carsten: Zur Strafbarkeit des Stalking, in: Kriminalistik 2002, S. 531 – 534

Royen, Georg: Möglichkeiten und Grenzen der strafgerichtlichen Intervention in Fällen des „Stalkings“, in: Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, hrsg. von Weiß, Andrea/Winterer, Heidi, Freiburg im Breisgau 2005, S. 169 – 174

Rusch, Stephan/Stadler, Lena/Heubrock, Dietmar: Ergebnisse der Bremer Stalking-Opfer-Studie, in: Kriminalistik 2006, S. 171 – 176

Schmidbauer, Wilhelm: Polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt. Anmerkungen zum Gewaltschutzgesetz – GewSchG, in: Kriminalistik 2002, S. 457 – 463

Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, 27. Aufl., München 2006

(zit.: Bearbeiter, in: Schönke/Schröder, StGB)

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 15. Aufl., Heidelberg 2005

Sieverding, Andrea: Stalking – Möglichkeiten und Grenzen polizeilichen Managements, in: Kriminalistik 2004, S. 763 – 767

Steinberg, Georg: Nachstellen – Ein Nachruf, in: Juristenzeitung (JZ) 2006, S. 30 – 33

Stürmer, Uwe: Stalking – Interventionen und Möglichkeiten der Polizei, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2006, S. 190 – 196

Theune, Werner: Die Beurteilung der Schuldfähigkeit in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes – 2. Teil, in: NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht (NStZ-RR) 2005, S. 329 – 337

Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 53. Aufl., München 2006

Vander, Sascha: Stalking – Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen zur Schaffung eines speziellen Tatbestandes, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), Jahrgang 89 (Heft 1/2006), S. 81 – 99

Voß, Hans-Georg W.: Zur Psychologie des Stalking, in: Internetdokumentation Deutscher Präventionstag, hrsg. von Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich, Hannover 2004, [http://www.praeventionstag.de/content/9\\_praev/doku/voss/index\\_9\\_voss.html](http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/voss/index_9_voss.html), zuletzt besucht am 03.11.2006 (zit. Voß, in Internetdokumentation)

Voß, Hans-Georg W./Hoffmann, Jens/Wondrak, Isabel: Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger, Baden-Baden 2006

Voß, Hans-Georg W./Hoffmann, Jens: Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W., Frankfurt 2006, S. 9 – 26

Voßkuhle, Eva: Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz, in: Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, hrsg. von Weiß, Andrea/Winterer, Heidi, Freiburg im Breisgau 2005, S. 118 – 132

Wagner, Christean: „Stalking“ – Zur Notwendigkeit eines eigenständigen Straftatbestandes, in: Recht und Politik (RuP) 2005, S. 21 – 25

Wagner, Christean: Bundesratsinitiative von Hessen und Baden-Württemberg zur Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes – § 238 StGB, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2006, S. 208 – 211

Weber-Hassemer: Der Schutz vor Stalking muss verbessert werden, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2006, S. 69 – 70

Weiß, Andrea: Stalking und häusliche Gewalt – eine rechtliche Betrachtung, in: Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, hrsg. von Weiß, Andrea/Winterer, Heidi, Freiburg im Breisgau 2005, S. 133 – 148

Winterer, Heidi: Stalking und häusliche Gewalt, in: Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, hrsg. von Weiß, Andrea/Winterer, Heidi, Freiburg im Breisgau 2005, S. 149 - 168

Winterer, Heidi: Straf- und zivilrechtlicher Umgang mit Stalking in Deutschland – Stalking und häusliche Gewalt, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2006, S. 199 – 203

Wondrak, Isabel/Meinhardt/Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg: Opfer von Stalking – Ergebnisse der Darmstädter Stalkingstudie, in: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, hrsg. von Hoffmann, Jens/Voß, Hans-Georg W., Frankfurt 2006, S. 45 – 61

## **Erklärung der Verfasserin**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht habe.

Erfurt, den 29.11.2006